

Entwurf eines Neunten Gesetzes zur Änderung des Zweiten Buches Sozialgesetzbuch - Rechtsvereinfachung

A. Problem und Ziel

Die Systeme der sozialen Absicherung sind in Bezug auf Bürgerfreundlichkeit, Vermeidung unnötiger Bürokratie und den nachhaltigen Einsatz knapper werdender Ressourcen neuen Anforderungen ausgesetzt. Dies gilt insbesondere auch für die Grundsicherung für Arbeitsuchende. Es muss deshalb permanent geprüft werden, inwieweit die Grundsicherung für Arbeitsuchende den gewandelten Anforderungen noch genügt und inwieweit es Anpassungsbedarfe gibt. Dazu leisten die Änderungen in diesem Gesetz einen wichtigen Beitrag.

In der Praxis haben die für die Leistungen zur Sicherung des Lebensunterhalts (passive Leistungen) im Zweiten Buch Sozialgesetzbuch (SGB II) anzuwendenden Vorschriften teilweise zu umfangreichen Verwaltungsabläufen und in einigen Punkten zu einer Vielzahl von Widersprüchen und Klagen geführt. Grund für die rechtlich komplexe Ausgestaltung des Leistungsrechts sind vielfältige Beziehungen zu anderen Rechtsgebieten insbesondere aufgrund der notwendigen Nachrangigkeit der Leistungen des SGB II. In der Rechtspraxis ist ein erheblicher Umsetzungsaufwand bei Bürgerinnen und Bürgern sowie bei der Verwaltung entstanden.

Ziel dieses Gesetzes ist es daher, dass leistungsberechtigte Personen künftig schneller und einfacher Klarheit über das Bestehen und den Umfang von Rechtsansprüchen erhalten und die von den Mitarbeiterinnen und Mitarbeitern in den Jobcentern anzuwendenden Verfahrensvorschriften vereinfacht werden. Dazu werden insbesondere Vorschläge zur Weiterentwicklung des Leistungs- und Verfahrensrechts des Zweiten Buches Sozialgesetzbuch aufgegriffen, die durch die von der Konferenz der Ministerinnen und Minister, Senatorinnen und Senatoren für Arbeit und Soziales der Länder (ASMK) eingerichtete Bund-Länder-Arbeitsgruppe zur Vereinfachung des Leistungsrechts, einschließlich des Verfahrensrechts, im SGB II (AG Rechtsvereinfachung) von Juni 2013 bis Juni 2014 erarbeitet worden sind.

Die in der AG Rechtsvereinfachung konsentierten Vorschläge betreffen unterschiedliche Bereiche und erfassen etwa die Regelungen zur Anrechnung von Einkommen und Vermögen, die Anspruchsvoraussetzungen, die Bedarfe für Unterkunft und Heizung sowie das Verfahrensrecht.

Um die Aufnahme von Ausbildungen zu erleichtern, wird die bestehende Schnittstelle zwischen der Ausbildungsförderung nach dem Bundesausbildungsförderungsgesetz beziehungsweise dem Dritten Buch Sozialgesetzbuch und der Grundsicherung für Arbeitsuchende entschärft.

Außerdem erhalten Personen, die neben Arbeitslosengeld oder Teilarbeitslosengeld auch Arbeitslosengeld II beziehen, künftig entsprechend dem Versicherungsgedanken der Arbeitslosenversicherung Leistungen der aktiven Arbeitsförderung von den Agenturen für Arbeit.

B. Lösung

Änderung des Zweiten Buches Sozialgesetzbuch.

C. Alternativen

Keine.

D. Haushaltsausgaben ohne Erfüllungsaufwand

Dem Bund entstehen durch die Regelungen insgesamt Minderausgaben in Höhe von rund 87 Millionen Euro jährlich.

Der Bundesagentur für Arbeit entstehen durch die Regelungen insgesamt Mehrausgaben in Höhe von rund 210 Millionen Euro jährlich.

Die Kommunen werden durch die Neuregelungen insgesamt nicht belastet.

E. Erfüllungsaufwand

E.1 Erfüllungsaufwand für Bürgerinnen und Bürger

Die Bürgerinnen und Bürger werden durch die Neuregelungen insgesamt um rund 2,8 Millionen Stunden Erfüllungsaufwand je Jahr entlastet. Zudem ergeben sich finanzielle Entlastungen in Höhe von rund 5 Millionen Euro jährlich.

E.2 Erfüllungsaufwand für die Wirtschaft

Keiner.

E.3 Erfüllungsaufwand der Verwaltung

Der Erfüllungsaufwand der Träger der Grundsicherung für Arbeitsuchende reduziert sich durch die Neuregelungen um rund 39 Millionen Euro jährlich.

F. Weitere Kosten

Keine.

Referentenentwurf der Bundesregierung

Entwurf eines Neunten Gesetzes zur Änderung des Zweiten Buches Sozialgesetzbuch - Rechtsvereinfachung

Vom ...

Der Bundestag hat mit Zustimmung des Bundesrates das folgende Gesetz beschlossen:

Artikel 1

Änderung des Zweiten Buches Sozialgesetzbuch

Das Zweite Buch Sozialgesetzbuch - Grundsicherung für Arbeitsuchende - in der Fassung der Bekanntmachung vom 13. Mai 2011 (BGBl. I S. 850, 2094), das zuletzt durch Artikel 5 des Gesetzes vom 24. Juni 2015 (BGBl. I S. 947) geändert worden ist, wird wie folgt geändert:

1. Die Inhaltsübersicht wird wie folgt geändert:
 - a) Die Angabe zu § 15a wird wie folgt gefasst:
„§ 15a (weggefallen)“.
 - b) Die Angabe zu § 26 wird wie folgt gefasst:
„§ 26 Zuschüsse zu Beiträgen zur Krankenversicherung und Pflegeversicherung“.
 - c) In der Angabe zu § 34a wird das Wort „erhaltene“ durch das Wort „erbrachte“ ersetzt.
 - d) Die Angabe zu § 34b wird wie folgt gefasst:
„§ 34b Erstattungsanspruch bei Doppelleistungen“.
 - e) Nach der Angabe zu § 34b wird folgende Angabe zu § 34c eingefügt:
„§ 34c Ersatzansprüche nach sonstigen Vorschriften“.
 - f) Die Angabe zu § 35 wird wie folgt gefasst:
„§ 35 (weggefallen)“.
 - g) Die Angabe zu § 41 wird wie folgt gefasst:
„§ 41 Berechnung der Leistungen und Bewilligungszeitraum“.
 - h) Nach der Angabe zu § 41 wird folgende Angabe zu § 41a eingefügt:
„§ 41a Vorläufige Entscheidung“.
 - i) Die Angabe zu § 42 wird wie folgt gefasst:
„§ 42 Fälligkeit, Auszahlung und Unpfändbarkeit der Leistungen“.
 - j) Nach der Angabe zu § 50 wird folgende Angabe zu § 50a eingefügt:
„§ 50a Verarbeitung und Nutzung von Daten für die Ausbildungsvermittlung“.
 - k) Die Angabe zu § 54 wird wie folgt gefasst:
„§ 54 Eingliederungsbilanz“.
 - l) Die Angabe zu § 64 wird wie folgt gefasst:
„§ 64 Zuständigkeit und Zusammenarbeit mit anderen Behörden“.
 - m) Die Angaben zu den §§ 67 bis 70 werden wie folgt gefasst:
„§§ 67 bis 70 (weggefallen)“.
 - n) Die Angaben zu den §§ 72 und 73 werden wie folgt gefasst:

„§§ 72 und 73 (weggefallen).

o) Die Angabe zu § 75 wird wie folgt gefasst:

„§ 75 (weggefallen).

q) Folgende Angabe zu § 80 wird angefügt:

„§ 80 Neuntes Gesetz zur Änderung des Zweiten Buches Sozialgesetzbuch - Rechtsvereinfachung“.

2. § 1 Absatz 3 wird wie folgt gefasst:

„(3) Die Grundsicherung für Arbeitsuchende umfasst Leistungen zur

1. Beratung,
2. Beendigung oder Verringerung der Hilfebedürftigkeit insbesondere durch Eingliederung in Ausbildung oder Arbeit und
3. Sicherung des Lebensunterhalts.“

3. § 3 wird wie folgt geändert:

a) Absatz 2 wird wie folgt gefasst:

„(2) Bei der Beantragung von Leistungen nach diesem Buch sollen unverzüglich Leistungen zur Eingliederung in Arbeit nach dem Ersten Abschnitt des Dritten Kapitels erbracht werden. Bei fehlendem Berufsabschluss sind insbesondere die Möglichkeiten zur Vermittlung in eine Ausbildung zu nutzen.“

b) Absatz 2a wird aufgehoben.

4. Dem § 5 wird folgender Absatz 4 angefügt:

„(4) Leistungen zur Eingliederung in Arbeit nach dem Ersten Abschnitt des Dritten Kapitels werden nicht an oder für erwerbsfähige Leistungsberechtigte erbracht, die einen Anspruch auf Arbeitslosengeld oder Teilarbeitslosengeld haben.“

5. In § 6 Absatz 1 Satz 1 Nummer 2 wird die Angabe „, § 27 Absatz 3“ gestrichen.

6. In § 6c Absatz 1 Satz 3 werden die Wörter „eines nach Satz 1 übergetretenen Beamtinnen und Beamten“ durch die Wörter „von nach Satz 1 übergetretenen Beamtinnen und Beamten“ ersetzt.

7. § 7 Absatz 5 und 6 werden wie folgt gefasst:

„(5) Auszubildende, deren Ausbildung im Rahmen des Bundesausbildungsförderungsgesetzes dem Grunde nach förderungsfähig ist, haben über die Leistungen nach § 27 hinaus keinen Anspruch auf Leistungen zur Sicherung des Lebensunterhalts. Satz 1 gilt auch für Auszubildende, deren Bedarf sich nach § 61 Absatz 2 und 3, § 62 Absatz 3, § 123 Absatz 1 Nummer 2 und 3 sowie § 124 Absatz 1 Nummer 3 und Absatz 3 des Dritten Buches bemisst.

(6) Absatz 5 Satz 1 ist nicht anzuwenden auf Auszubildende,

1. die auf Grund von § 2 Absatz 1a des Bundesausbildungsförderungsgesetzes keinen Anspruch auf Ausbildungsförderung haben,
2. deren Bedarf sich nach § 12, § 13 Absatz 1 in Verbindung mit Absatz 2 Nummer 1 oder nach § 13 Absatz 1 Nummer 1 in Verbindung mit Absatz 2 Nummer 2 des Bundesausbildungsförderungsgesetzes bemisst und die Leistungen nach dem Bundesausbildungsförderungsgesetz
 - a) erhalten oder nur wegen der Vorschriften zur Berücksichtigung von Einkommen und Vermögen nicht erhalten oder
 - b) beantragt haben und über deren Antrag das zuständige Amt für Ausbildungsförderung noch nicht entschieden hat; lehnt das zuständige Amt für Ausbildungsförderung die Leistungen ab, findet Absatz 5 mit Beginn des folgenden Monats Anwendung, oder

3. die eine Abendhauptschule, eine Abendrealschule oder ein Abendgymnasium besuchen, sofern sie aufgrund des § 10 Absatz 3 des Bundesausbildungsförderungsgesetzes keinen Anspruch auf Ausbildungsförderung haben.“
8. § 11 wird wie folgt geändert:
 - a) Absatz 1 wird wie folgt geändert:
 - aa) In Satz 1 werden die Wörter „oder Geldeswert“ gestrichen.
 - bb) Nach Satz 1 wird folgender Satz eingefügt:

„Dies gilt auch für Einnahmen in Geldeswert, die im Rahmen einer Erwerbstätigkeit, des Bundesfreiwilligendienstes oder eines Jugendfreiwilligendienstes zufließen.“
 - b) Nach Absatz 3 Satz 1 wird folgender Satz eingefügt:

„Zu den einmaligen Einnahmen gehören auch als Nachzahlung zufließende Einnahmen, die nicht für den Monat des Zuflusses erbracht werden.“
 9. § 11a wird wie folgt geändert:
 - a) Absatz 3 Satz 2 wird wie folgt geändert:
 - aa) In Nummer 2 wird der Punkt am Ende durch ein Komma ersetzt.
 - bb) Folgende Nummern 3 bis 5 werden angefügt:
 - „3. die Leistungen der Ausbildungsförderung nach dem Bundesausbildungsförderungsgesetz sowie vergleichbare Leistungen der Begabtenförderungswerke; § 14b Absatz 2 Satz 1 des Bundesausbildungsförderungsgesetzes bleibt unberührt,
 4. die Berufsausbildungsbeihilfe nach dem Dritten Buch mit Ausnahme der Bedarfe nach § 64 Absatz 3 Satz 1 des Dritten Buches sowie
 5. Reisekosten zur Teilhabe am Arbeitsleben nach § 127 Absatz 1 Satz 1 des Dritten Buches in Verbindung mit § 53 des Neunten Buches.“
 - b) Folgende Absätze 6 und 7 werden angefügt:

„(6) Überbrückungsgeld nach § 51 des Strafvollzugsgesetzes oder vergleichbare Leistungen nach landesrechtlichen Regelungen sind nicht als Einkommen zu berücksichtigen, soweit sie den Bedarf der leistungsberechtigten Person für 28 Tage übersteigen. Die Berücksichtigung des als Einkommen verbleibenden Teils der in Satz 1 bezeichneten Leistungen richtet sich nach § 11 Absatz 3.

(7) Mutterschaftsgeld nach § 13 des Mutterschutzgesetzes und der Zuschuss zum Mutterschaftsgeld nach § 14 des Mutterschutzgesetzes sind nicht als Einkommen zu berücksichtigen. Für die Zeit der Schutzfristen nach § 3 Absatz 2 und § 6 Absatz 1 des Mutterschutzgesetzes gilt das Einkommen aus Erwerbstätigkeit, das dem Anspruch auf das Mutterschaftsgeld nach § 13 Absatz 1 des Mutterschutzgesetzes und dem Zuschuss zum Mutterschaftsgeld zu Grunde lag, als weiterhin monatlich zugeflossen. Satz 1 gilt für die Zeit nach der Geburt mit der Maßgabe, dass von dem als zugeflossen geltenden Einkommen aus Erwerbstätigkeit mindestens der in § 10 Absatz 5 Satz 2 und 3 des Bundeselterngeld- und Elternzeitgesetzes genannte Betrag abzusetzen ist.“
 10. § 11b wird wie folgt geändert:
 - a) In Absatz 1 Satz 2 wird die Angabe „Satz 3“ durch die Angabe „Satz 4“ ersetzt.
 - b) Absatz 2 wird wie folgt geändert:

- aa) In Satz 1 werden nach den Wörtern „100 Euro monatlich“ die Wörter „von dem Einkommen aus Erwerbstätigkeit“ eingefügt.
- bb) In Satz 2 werden nach dem das Wort „Einkommen“ die Wörter „aus Erwerbstätigkeit“ eingefügt.
- cc) Satz 3 wird wie folgt gefasst:

„Erhält eine leistungsberechtigte Person mindestens aus einer Tätigkeit Bezüge oder Einnahmen, die nach § 3 Nummer 12, 26, 26a oder 26b des Einkommensteuergesetzes steuerfrei sind, gelten die Sätze 1 und 2 mit den Maßgaben, dass jeweils an die Stelle des Betrages von

1. 100 Euro monatlich der Betrag von 200 Euro monatlich, höchstens jedoch der Betrag, der sich aus der Summe von 100 Euro und dem Betrag der steuerfreien Bezüge oder Einnahmen ergibt, und
2. 400 Euro der Betrag, der sich nach Nummer 1 ergibt, tritt.“

- dd) Folgende Sätze werden angefügt:

„Von den in § 11a Absatz 3 Satz 2 Nummer 3 bis 5 genannten Leistungen, von dem Ausbildungsgeld nach dem Dritten Buch sowie von dem erhaltenen Unterhaltsbeitrag nach § 10 Absatz 2 des Aufstiegsfortbildungsförderungsgesetzes sind für die Absetzbeträge nach § 11b Absatz 1 Satz 1 Nummer 3 bis 5 mindestens 100 Euro abzusetzen, wenn die Absetzung nicht bereits nach Satz 1 bis 3 erfolgt. Von dem Taschengeld nach § 2 Nummer 4 des Bundesfreiwilligendienstgesetzes oder § 2 Absatz 1 Nummer 3 des Jugendfreiwilligendienstgesetzes ist anstelle der Beträge nach § 11b Absatz 1 Satz 1 Nummer 3 bis 5 ein Betrag von insgesamt 200 Euro monatlich abzusetzen, soweit die Absetzung nicht bereits nach Satz 1 bis 3 erfolgt.“

- 11. § 14 wird wie folgt geändert:

- a) Der Wortlaut des Satzes 1 wird Absatz 1.

- b) Nach dem neuen Absatz 1 wird folgender Absatz 2 eingefügt:

„(2) Leistungsberechtigte Personen erhalten Beratung. Aufgabe der Beratung ist insbesondere die Erteilung von Auskunft und Rat zu Selbsthilfeobliegenheiten und Mitwirkungspflichten, zur Berechnung der Leistungen zur Sicherung des Lebensunterhalts und zur Auswahl der Leistungen im Rahmen des Eingliederungsprozesses. Art und Umfang der Beratung richten sich nach dem Beratungsbedarf der leistungsberechtigten Person.“

- c) Der bisherige Satz 2 wird Absatz 3.

- d) Der bisherige Satz 3 wird Absatz 4.

- 12. § 15 wird wie folgt gefasst:

„§ 15

Eingliederungsvereinbarung

(1) Die Agentur für Arbeit soll unverzüglich zusammen mit jeder erwerbsfähigen leistungsberechtigten Person die für die Eingliederung erforderlichen persönlichen Merkmale, berufliche Fähigkeiten und die Eignung feststellen (Potenzialanalyse). Die Feststellungen erstrecken sich auch darauf, ob und durch welche Umstände die berufliche Eingliederung voraussichtlich erschwert sein wird.

(2) Die Agentur für Arbeit soll im Einvernehmen mit dem kommunalen Träger mit jeder erwerbsfähigen leistungsberechtigten Person unter Berücksichtigung der Feststellungen nach Absatz 1 die für ihre Eingliederung erforderlichen Leistungen verein-

baren (Eingliederungsvereinbarung). In der Eingliederungsvereinbarung soll bestimmt werden,

1. in welche Tätigkeiten oder Tätigkeitsbereiche die leistungsberechtigte Person vermittelt werden soll,
2. welche Leistungen zur Eingliederung in Ausbildung oder Arbeit nach diesem Abschnitt die leistungsberechtigte Person erhält,
3. wie Leistungen anderer Leistungsträger in den Eingliederungsprozess einbezogen werden.

Die Eingliederungsvereinbarung kann insbesondere bestimmen, welche Bemühungen erwerbsfähige Leistungsberechtigte in welcher Häufigkeit zur Eingliederung in Arbeit mindestens unternehmen müssen und in welcher Form diese Bemühungen nachzuweisen sind.

(3) Die Eingliederungsvereinbarung soll regelmäßig, spätestens jedoch nach Ablauf von sechs Monaten, gemeinsam überprüft und fortgeschrieben werden. Bei jeder folgenden Eingliederungsvereinbarung sind die bisher gewonnenen Erfahrungen zu berücksichtigen. Soweit eine Vereinbarung nach Absatz 2 nicht zustande kommt, sollen die Regelungen durch Verwaltungsakt getroffen werden.

(4) In der Eingliederungsvereinbarung kann auch vereinbart werden, welche Leistungen die Personen erhalten, die mit der oder dem erwerbsfähigen Leistungsberechtigten in einer Bedarfsgemeinschaft leben. Diese Personen sind hierbei zu beteiligen.“

13. § 15a wird aufgehoben.

14. In § 16b Absatz 1 Satz 1 werden die Wörter „, die arbeitslos sind,“ gestrichen.

15. § 16g wird wie folgt geändert:

- a) Absatz 1 Satz 2 wird aufgehoben.
- b) Absatz 2 Satz 1 wird wie folgt gefasst:

„Zur nachhaltigen Eingliederung in Arbeit können Leistungen nach dem Ersten Abschnitt des Dritten Kapitels und nach § 45 Absatz 1 Satz 1 Nummer 5 des Dritten Buches oder nach § 16a bis zu sechs Monate nach Beschäftigungsaufnahme auch erbracht werden, wenn die Hilfebedürftigkeit der oder des Erwerbsfähigen aufgrund des zu berücksichtigenden Einkommens entfallen ist.“

16. § 18d Satz 2 wird wie folgt geändert:

- a) Der Punkt wird durch ein Semikolon ersetzt.
- b) Folgender Halbsatz wird angefügt:

„Stellungnahmen des Beirats hat die gemeinsame Einrichtung zu berücksichtigen.“

17. In § 20 Absatz 5 Satz 3 werden die Wörter „die folgenden zwölf Monate“ durch die Wörter „das folgende Kalenderjahr“ ersetzt.

18. § 21 wird wie folgt geändert:

- a) In Absatz 1 wird die Angabe „6“ durch die Angabe „7“ ersetzt.
- b) In Absatz 4 Satz 1 werden nach den Wörtern „§ 33 des Neunten Buches“ die Wörter „mit Ausnahme der Leistungen nach § 33 Absatz 3 Nummer 2 und 4 des Neunten Buches“ eingefügt.

19. § 22 wird wie folgt geändert:

- a) In Absatz 1 Satz 2 wird das Wort „angemessenen“ gestrichen.

b) In Absatz 3 werden nach den Wörtern „Kosten für Haushaltsenergie“ die Wörter „oder nicht anerkannte Aufwendungen für Unterkunft und Heizung“ eingefügt.

c) Absatz 4 wird wie folgt gefasst:

„(4) Vor Abschluss eines Vertrages über eine neue Unterkunft soll die leistungsberechtigte Person die Zusicherung des für die neue Unterkunft örtlich zuständigen kommunalen Trägers zur Berücksichtigung der Aufwendungen für die neue Unterkunft einholen. Der kommunale Träger ist zur Zusicherung verpflichtet, wenn die Aufwendungen für die neue Unterkunft angemessen sind.“

d) Absatz 6 wird wie folgt geändert:

aa) In Satz 1 zweiter Halbsatz werden die Wörter „eine Mietkaution kann“ durch die Wörter „Aufwendungen für eine Mietkaution und für den Erwerb von Genossenschaftsanteilen können“ ersetzt.

bb) Satz 3 wird wie folgt gefasst:

„Aufwendungen für eine Mietkaution und für Genossenschaftsanteile sollen als Darlehen erbracht werden.“

e) Folgender Absatz 10 wird angefügt:

„(10) Zur Beurteilung der Angemessenheit der Aufwendungen für Unterkunft und Heizung nach Absatz 1 Satz 1 ist die Bildung einer Gesamtangemessenheitsgrenze zulässig. Dabei kann für die Aufwendungen für Heizung der Wert berücksichtigt werden, der bei einer gesonderten Beurteilung der Angemessenheit der Aufwendungen für Unterkunft und der Aufwendungen für Heizung ohne Prüfung der Angemessenheit im Einzelfall höchstens anzuerkennen wäre. Absatz 1 Satz 2 bis 4 gilt entsprechend.“

20. Dem § 24 Absatz 4 wird folgender Satz angefügt:

„Satz 1 gilt auch, soweit Leistungsberechtigte einmalige Einnahmen nach § 11 Absatz 3 Satz 4 vorzeitig verbraucht haben.“

21. § 26 wird wie folgt gefasst:

„§ 26

Zuschüsse zu Beiträgen zur Krankenversicherung und Pflegeversicherung

(1) Für Bezieherinnen und Bezieher von Arbeitslosengeld II oder Sozialgeld, die gegen das Risiko Krankheit bei einem privaten Krankenversicherungsunternehmen im Rahmen von Versicherungsverträgen, die der Versicherungspflicht nach § 193 Absatz 3 des Versicherungsvertragsgesetzes genügen, versichert sind, wird für die Dauer des Leistungsbezugs ein Zuschuss zum Beitrag geleistet; der Zuschuss ist begrenzt auf die Höhe des nach § 152 Absatz 4 des Versicherungsaufsichtsgesetzes halbierten Beitrags für den Basistarif in der privaten Krankenversicherung, den Hilfebedürftige zu leisten haben. Für Bezieherinnen und Bezieher von Sozialgeld, die in der gesetzlichen Krankenversicherung versicherungspflichtig oder freiwillig versichert sind, wird für die Dauer des Leistungsbezugs ein Zuschuss in Höhe des Beitrags geleistet, soweit dieser nicht nach § 11b Absatz 1 Satz 1 Nummer 2 abgesetzt wird; gleiches gilt für Bezieherinnen und Bezieher von Arbeitslosengeld II, die nicht nach § 5 Absatz 1 Nummer 2a des Fünften Buches versicherungspflichtig sind.

(2) Für Personen, die

1. in der gesetzlichen Krankenversicherung versicherungspflichtig oder freiwillig versichert sind oder
2. unter den Voraussetzungen des Absatzes 1 Satz 1 erster Halbsatz privat krankenversichert sind

und die allein durch die Zahlung des Beitrags hilfebedürftig würden, wird ein Zuschuss zum Beitrag in Höhe des Betrages geleistet, der notwendig ist, um die Hilfebedürftigkeit zu vermeiden. In den Fällen des Satzes 1 Nummer 2 gilt die Begrenzung des Zuschusses nach Absatz 1 Satz 1 zweiter Halbsatz entsprechend.

(3) Für Bezieherinnen und Bezieher von Arbeitslosengeld II oder Sozialgeld, die gegen das Risiko Pflegebedürftigkeit bei einem privaten Versicherungsunternehmen in Erfüllung ihrer Versicherungspflicht nach § 23 des Elften Buches versichert sind, wird für die Dauer des Leistungsbezugs ein Zuschuss zum Beitrag geleistet; der Zuschuss ist begrenzt auf die Hälfte des Höchstbeitrags in der sozialen Pflegeversicherung. Für Bezieherinnen und Bezieher von Sozialgeld, die in der sozialen Pflegeversicherung versicherungspflichtig sind, wird für die Dauer des Leistungsbezugs ein Zuschuss in Höhe des Beitrags geleistet, soweit dieser nicht nach § 11b Absatz 1 Satz 1 Nummer 2 abgesetzt wird; gleiches gilt für Bezieherinnen und Bezieher von Arbeitslosengeld II, die nicht nach § 20 Absatz 1 Satz 2 Nummer 2a des Elften Buches versicherungspflichtig sind.

(4) Für Personen, die

1. in der sozialen Pflegeversicherung versicherungspflichtig sind oder
2. unter den Voraussetzungen des Absatzes 3 Satz 1 erster Halbsatz privat pflegeversichert sind

und die allein durch die Zahlung des Beitrags hilfebedürftig würden, wird ein Zuschuss zum Beitrag in Höhe des Betrages geleistet, der notwendig ist, um die Hilfebedürftigkeit zu vermeiden. In den Fällen des Satzes 1 Nummer 2 gilt die Begrenzung des Zuschusses nach Absatz 3 Satz 1 zweiter Halbsatz entsprechend.

(5) Der Zuschuss nach Absatz 1 Satz 1, nach Absatz 2 Satz 1 Nummer 2, nach Absatz 3 Satz 1 und nach Absatz 4 Satz 1 Nummer 2 ist an das private Versicherungsunternehmen zu zahlen, bei dem die leistungsberechtigte Person versichert ist. Der Zuschuss nach Absatz 1 Satz 2 und Absatz 3 Satz 2 ist an die Krankenkasse zu zahlen, bei der die leistungsberechtigte Person versichert ist.“

22. § 27 wird wie folgt geändert:

- a) In Absatz 1 Satz 2 werden nach dem Wort „Auszubildende“ die Wörter „im Sinne des § 7 Absatz 5“ eingefügt.
- b) Die Absätze 3 und 5 werden aufgehoben.
- c) Der bisherige Absatz 4 wird Absatz 3 und wird wie folgt gefasst:

„(3) Leistungen können für Regelbedarfe, den Mehrbedarf nach § 21 Absatz 7, Bedarfe für Unterkunft und Heizung, Bedarfe für Bildung und Teilhabe und notwendige Beiträge zur Kranken- und Pflegeversicherung als Darlehen erbracht werden, sofern der Leistungsausschluss nach § 7 Absatz 5 eine besondere Härte bedeutet. Für den Monat der Aufnahme einer Ausbildung können Leistungen entsprechend § 24 Absatz 4 Satz 1 erbracht werden. Leistungen nach Satz 1 sind gegenüber den Leistungen nach Absatz 2 nachrangig.“

23. In § 28 Absatz 2 Satz 2 werden die Wörter „Kindertageseinrichtung besuchen“ durch die Wörter „Tageseinrichtung besuchen oder für die Kindertagespflege geleistet wird“ ersetzt.

24. In § 31 Absatz 1 Satz 1 Nummer 1 wird die Angabe „1 Satz 6“ durch die Angabe „3 Satz 3“ ersetzt.

25. In § 33 Absatz 4 Satz 3 wird die Angabe „Satz 3“ durch die Angabe „Satz 4“ ersetzt.

26. § 34 wird wie folgt geändert:

- a) Absatz 1 wird wie folgt geändert:

- aa) In Satz 1 werden die Wörter „gezahlten Leistungen“ durch die Wörter „erbrachten Geld- und Sachleistungen“ ersetzt.
 - bb) Nach Satz 1 werden die folgenden Sätze eingefügt:

„Als Herbeiführung im Sinne des Satzes 1 gilt auch, wenn die Hilfebedürftigkeit erhöht, aufrechterhalten oder nicht verringert wurde. Wurden Sachleistungen erbracht, sind diese zu ersetzen. Wurde die Sachleistung in Form eines Gutscheins erbracht, ist dieser zurückzugeben. Anderenfalls sind die Sachleistungen in Geld zu ersetzen.“
 - cc) Satz 4 wird wie folgt gefasst:

„Der Ersatzanspruch umfasst auch die geleisteten Beiträge zur Sozialversicherung.“
 - b) In Absatz 3 Satz 1 werden die Wörter „in dem“ durch die Wörter „für das“ ersetzt.
27. § 34a wird wie folgt geändert:
- a) In der Überschrift wird das Wort „erhaltene“ durch das Wort „erbrachte“ ersetzt.
 - b) Absatz 1 wird wie folgt geändert:
 - aa) In Satz 1 wird das Wort „Leistungen“ durch die Wörter „Geld- und Sachleistungen“ ersetzt.
 - bb) Nach Satz 1 wird folgender Satz eingefügt:

„Wurden Sachleistungen erbracht, sind diese zu ersetzen. Wurde die Sachleistung in Form eines Gutscheins erbracht, ist dieser zurückzugeben. Anderenfalls sind die Sachleistungen in Geld zu ersetzen.“
 - cc) Satz 3 wird wie folgt gefasst:

„Der Ersatzanspruch umfasst auch die geleisteten Beiträge zur Sozialversicherung.“
 - c) Absatz 2 Satz 4 wird aufgehoben.
 - d) Absatz 3 wird wie folgt gefasst:

„(3) § 34 Absatz 2 gilt entsprechend. Der Ersatzanspruch erlischt drei Jahre nach dem Tod der Person, die gemäß Absatz 1 zum Ersatz verpflichtet war; § 34 Absatz 3 Satz 2 gilt entsprechend.“
28. § 34b wird wie folgt gefasst:

„§ 34b

Erstattungsanspruch bei Doppelleistungen

- (1) Hat ein vorrangig verpflichteter Leistungsträger in Unkenntnis der Leistung durch Träger nach diesem Buch an eine leistungsberechtigte Person geleistet, ist diese zur Erstattung der Leistung des vorrangigen Trägers an die Träger nach diesem Buch verpflichtet. Der Erstattungsanspruch besteht in der Höhe, in der ein Erstattungsanspruch nach dem Zweiten Abschnitt des Dritten Kapitels des Zehnten Buches bestanden hätte. § 34c ist entsprechend anwendbar.
 - (2) Ein Erstattungsanspruch besteht nicht, soweit der geleistete Betrag als Einkommen nach den Vorschriften dieses Buches berücksichtigt werden kann.
 - (3) Der Erstattungsanspruch verjährt vier Jahre nach Ablauf des Kalenderjahres, in dem der vorrangig verpflichtete Leistungsträger die Leistung erbracht hat.“
29. Der bisherige § 34b wird § 34c und die Wörter „nicht getrennt lebende Ehegattin oder Lebenspartnerin oder den nicht getrennt lebenden Ehegatten oder Lebenspartner der

leistungsberechtigten Person erbracht wurden sowie an deren oder dessen unverheiratete Kinder, die das 25. Lebensjahr noch nicht vollendet hatten“ werden durch die Wörter „mit der leistungsberechtigten Person in einer Bedarfsgemeinschaft lebenden Personen erbracht wurden“ ersetzt.

30. § 35 wird aufgehoben.
31. In § 36 Satz 1 werden die Wörter „§ 6 Absatz 1 Nummer 1“ durch die Wörter „§ 6 Absatz 1 Satz 1 Nummer 1“ ersetzt.
32. § 39 wird wie folgt geändert:
 - a) In Nummer 1 wird nach dem Wort „widerruft,“ das Wort „entzieht,“ eingefügt.
 - b) Nummer 2 wird aufgehoben.
 - c) Die Nummern 3 und 4 werden die Nummern 2 und 3.
33. § 40 wird wie folgt geändert:
 - a) Absatz 2 Nummer 1 und 2 wird aufgehoben.
 - b) Nach Absatz 2 werden die folgenden Absätze 3 bis 5 eingefügt:

„(3) Liegen die in § 44 Absatz 1 Satz 1 des Zehnten Buches genannten Voraussetzungen für die Rücknahme eines rechtswidrigen nicht begünstigenden Verwaltungsaktes vor, weil dieser auf einer Rechtsnorm beruht, die nach Erlass des Verwaltungsaktes

 1. durch eine Entscheidung des Bundesverfassungsgerichts für nichtig oder für unvereinbar mit dem Grundgesetz erklärt worden ist oder
 2. in ständiger Rechtsprechung anders als durch den für die jeweilige Leistungsart zuständigen Träger der Grundsicherung für Arbeitsuchende ausgelegt worden ist,

so ist der Verwaltungsakt, wenn er unanfechtbar geworden ist, nur mit Wirkung für die Zeit nach der Entscheidung des Bundesverfassungsgerichts oder ab dem Bestehen der ständigen Rechtsprechung zurückzunehmen. Bei der Unwirksamkeit einer Satzung oder einer anderen im Rang unter einem Landesgesetz stehenden Rechtsvorschrift, die nach § 22a Absatz 1 und dem dazu ergangenen Landesgesetz erlassen worden ist, ist abweichend von Satz 1 auf die Zeit nach der Entscheidung durch das Landessozialgericht abzustellen.

(4) Der Verwaltungsakt, mit dem über die Gewährung von Leistungen nach diesem Buch abschließend entschieden wurde, ist mit Wirkung für die Zukunft ganz aufzuheben, wenn in den tatsächlichen Verhältnissen der leistungsberechtigten Person Änderungen eintreten, aufgrund derer nach Maßgabe des § 41a vorläufig zu entscheiden wäre.

(5) Verstirbt eine leistungsberechtigte Person, bleiben im Sterbemonat allein die dadurch eintretenden Änderungen in den bereits bewilligten Leistungsansprüchen der leistungsberechtigten Person und der mit ihr in Bedarfsgemeinschaft lebenden Personen unberücksichtigt; die §§ 48 und 50 Absatz 2 des Zehnten Buches sind insoweit nicht anzuwenden. § 118 Absatz 3 bis 4a des Sechsten Buches findet mit der Maßgabe entsprechend Anwendung, dass Geldleistungen, die für die Zeit nach dem Monat des Todes der leistungsberechtigten Person überwiesen wurden, als unter Vorbehalt erbracht gelten.“
 - c) Der bisherige Absatz 3 wird Absatz 6.
 - d) Der bisherige Absatz 4 wird Absatz 9.
 - e) Die bisherigen Absätze 5 und 6 werden die Absätze 7 und 8.

f) Absatz 9 wird aufgehoben.

34. § 41 wird wie folgt gefasst:

„§ 41

Berechnung der Leistungen und Bewilligungszeitraum

(1) Anspruch auf Leistungen zur Sicherung des Lebensunterhalts besteht für jeden Kalendertag. Der Monat wird mit 30 Tagen berechnet. Stehen die Leistungen nicht für einen vollen Monat zu, wird die Leistung anteilig erbracht.

(2) Berechnungen werden auf zwei Dezimalstellen durchgeführt, wenn nichts Abweichendes bestimmt ist. Bei einer auf Dezimalstellen durchgeführten Berechnung wird die letzte Dezimalstelle um eins erhöht, wenn sich in der folgenden Dezimalstelle eine der Ziffern 5 bis 9 ergeben würde.

(3) Über den Anspruch auf Leistungen zur Sicherung des Lebensunterhalts ist in der Regel für ein Jahr zu entscheiden (Bewilligungszeitraum). Der Bewilligungszeitraum soll insbesondere in den Fällen regelmäßig auf sechs Monate verkürzt werden, in denen

1. über den Leistungsanspruch vorläufig entschieden wird (§ 41a) oder
2. die Aufwendungen für die Unterkunft und Heizung unangemessen sind.

Die Festlegung des Bewilligungszeitraumes erfolgt einheitlich für die Entscheidung über die Leistungsansprüche aller Mitglieder einer Bedarfsgemeinschaft.“

35. Nach § 41 wird folgender § 41a eingefügt:

„§ 41a

Vorläufige Entscheidung

(1) Über die Erbringung von Geldleistungen ist vorläufig zu entscheiden, wenn

1. zur Feststellung der Voraussetzungen des Anspruchs auf Geldleistungen voraussichtlich längere Zeit erforderlich ist und die Voraussetzungen für den Anspruch mit hinreichender Wahrscheinlichkeit vorliegen oder
2. ein Anspruch auf Geldleistungen dem Grunde nach besteht und zur Feststellung seiner Höhe voraussichtlich längere Zeit erforderlich ist.

Besteht eine Bedarfsgemeinschaft aus mehreren Personen, ist unter den Voraussetzungen des Satzes 1 über den Leistungsanspruch aller Mitglieder der Bedarfsgemeinschaft vorläufig zu entscheiden. Eine vorläufige Entscheidung ergeht nicht, wenn Leistungsberechtigte die Umstände, die einer sofortigen abschließenden Entscheidung entgegenstehen, zu vertreten haben.

(2) Der Grund der Vorläufigkeit ist anzugeben. Die vorläufige Leistung ist so zu bemessen, dass der monatliche Bedarf der Leistungsberechtigten zur Sicherung des Lebensunterhalts gedeckt ist; dabei kann der Absetzbetrag nach § 11b Absatz 1 Satz 1 Nummer 6 ganz oder teilweise unberücksichtigt bleiben. Hierbei sind die im Zeitpunkt der Entscheidung bekannten und prognostizierten Verhältnisse zugrunde zu legen. Soweit die vorläufige Entscheidung nach Absatz 1 rechtswidrig ist, ist sie für die Zukunft zurückzunehmen. § 45 Absatz 2 des Zehnten Buches findet keine Anwendung.

(3) Die Träger der Grundsicherung für Arbeitsuchende entscheiden abschließend über den monatlichen Leistungsanspruch, sofern die vorläufig bewilligte Leistung nicht der abschließend festzustellenden entspricht oder die leistungsberechtigte Person eine abschließende Entscheidung beantragt. Die leistungsberechtigte Person

und die mit ihr in Bedarfsgemeinschaft lebenden Personen sind nach Ablauf des Bewilligungszeitraums verpflichtet, die von den Trägern der Grundsicherung für Arbeitssuchende zum Erlass einer abschließenden Entscheidung geforderten leistungserheblichen Tatsachen nachzuweisen; die §§ 60, 61, 65 und 65a des Ersten Buches gelten entsprechend. Kommen die leistungsberechtigte Person oder die mit ihr in Bedarfsgemeinschaft lebenden Personen ihrer Nachweis- oder Auskunftspflicht bis zur abschließenden Entscheidung nicht, nicht vollständig oder trotz angemessener Fristsetzung und schriftlicher Belehrung über die Rechtsfolgen nicht fristgemäß nach, setzen die Träger der Grundsicherung für Arbeitssuchende den Leistungsanspruch für diejenigen Kalendermonate nur in der Höhe abschließend fest, in welcher seine Voraussetzungen ganz oder teilweise nachgewiesen wurden. Für die übrigen Kalendermonate wird festgestellt, dass ein Leistungsanspruch nicht bestand.

(4) Bei der abschließenden Feststellung des Leistungsanspruches nach Absatz 3 ist als Einkommen ein monatliches Durchschnittseinkommen zu Grunde zu legen. Satz 1 gilt nicht

1. in den Fällen des Absatzes 3 Satz 4,
2. soweit der Leistungsanspruch in mindestens einem Monat des Bewilligungszeitraumes durch das zum Zeitpunkt der abschließenden Feststellung nachgewiesene zu berücksichtigende Einkommen entfällt oder
3. wenn die leistungsberechtigte Person vor der abschließenden Feststellung des Leistungsanspruches eine Entscheidung auf der Grundlage des tatsächlichen monatlichen Einkommens beantragt. Als monatliches Durchschnittseinkommen ist für jeden Kalendermonat im Bewilligungszeitraum der Teil des Einkommens zu berücksichtigen, der sich bei der Teilung des Gesamteinkommens im Bewilligungszeitraum durch die Anzahl der Monate im Bewilligungszeitraum ergibt.

(5) Ergeht innerhalb eines Jahres nach Ablauf des Bewilligungszeitraums keine abschließende Entscheidung nach Absatz 3, gelten die vorläufig bewilligten Leistungen als abschließend festgesetzt. Dies gilt nicht, wenn

1. die leistungsberechtigte Person innerhalb der Frist nach Satz 1 eine abschließende Entscheidung beantragt oder
2. der Leistungsanspruch aus einem anderen als dem nach Absatz 2 Satz 1 anzugebenden Grund nicht oder nur in geringerer Höhe als die vorläufigen Leistungen besteht und der Träger der Grundsicherung für Arbeitssuchende über den Leistungsanspruch innerhalb eines Jahres seit Kenntnis von diesen Tatsachen, spätestens aber nach Ablauf von zehn Jahren nach der Bekanntgabe der vorläufigen Entscheidung, abschließend entscheidet.

(6) Die aufgrund der vorläufigen Entscheidung erbrachten Leistungen sind auf die abschließend festgestellten Leistungen anzurechnen. Soweit im Bewilligungszeitraum in einzelnen Kalendermonaten vorläufig zu hohe Leistungen erbracht wurden, sind die sich daraus ergebenden Überzahlungen auf die abschließend bewilligten Leistungen anzurechnen, die für andere Kalendermonate dieses Bewilligungszeitraums nachzuzahlen wären. Überzahlungen, die nach der Anrechnung fortbestehen, sind zu erstatten. Das gilt auch im Fall des Absatzes 3 Satz 3 und 4.

(7) Über die Erbringung von Geldleistungen kann vorläufig entschieden werden, wenn

1. die Vereinbarkeit einer Vorschrift dieses Buches, von der die Entscheidung über den Antrag abhängt, mit höherrangigem Recht Gegenstand eines Verfahrens bei dem Bundesverfassungsgericht oder dem Gerichtshof der Europäischen Union ist oder
2. eine entscheidungserhebliche Rechtsfrage von grundsätzlicher Bedeutung Gegenstand eines Verfahrens beim Bundessozialgericht ist.

Absatz 2 Satz 1, Absatz 3 Satz 2 bis 4 sowie Absatz 6 gilt entsprechend.“

36. § 42 wird wie folgt gefasst:

„§ 42

Fälligkeit, Auszahlung und Unpfändbarkeit der Leistungen

(1) Leistungen sollen monatlich im Voraus erbracht werden.

(2) Auf Antrag der leistungsberechtigten Person können durch Bewilligungsbescheid festgesetzte, zum nächsten Zahlungszeitpunkt fällige Leistungsansprüche vorzeitig erbracht werden. Die Höhe der vorzeitigen Leistung ist auf 100 Euro begrenzt. Der Auszahlungsanspruch im Folgemonat verringert sich entsprechend. Soweit eine Verringerung des Auszahlungsanspruchs im Folgemonat nicht möglich ist, verringert sich der Auszahlungsanspruch für den zweiten auf die Bewilligung der vorzeitigen Leistung folgenden Monat. Die vorzeitige Leistung ist ausgeschlossen

1. wenn im laufenden Monat oder im Monat der Verringerung des Leistungsanspruches eine Aufrechnung zu erwarten ist,
2. wenn der Leistungsanspruch im Folgemonat durch eine Sanktion gemindert ist oder
3. wenn sie bereits in einem der vorangehenden zwei Kalendermonate bereits in Anspruch genommen wurde.

(3) Geldleistungen nach diesem Buch werden auf das im Antrag angegebene Konto bei einem Geldinstitut überwiesen, für das die Verordnung (EU) Nr. 260/2012 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 14. März 2012 zur Festlegung der technischen Vorschriften und der Geschäftsanforderungen für Überweisungen und Lastschriften in Euro und zur Änderung der Verordnung (EG) Nr. 924/2009 (ABl. L 94 vom 30.3.2012, S. 22) gilt. Werden sie an den Wohnsitz oder gewöhnlichen Aufenthalt der Leistungsberechtigten übermittelt, sind die dadurch verursachten Kosten abzuziehen. Dies gilt nicht, wenn Leistungsberechtigte nachweisen, dass ihnen die Einrichtung eines Kontos bei einem Geldinstitut ohne eigenes Verschulden nicht möglich ist.

(4) Der Anspruch auf Leistungen zur Sicherung des Lebensunterhaltes kann nicht abgetreten, übertragen, verpfändet oder gepfändet werden.“

37. § 42a wird wie folgt geändert:

a) Absatz 2 wird wie folgt geändert:

aa) Nach Satz 1 wird folgender Satz eingefügt:

„§ 43 Absatz 3 gilt entsprechend.“

bb) Satz 4 wird wie folgt gefasst:

„Satz 1 gilt nicht, soweit Leistungen zur Sicherung des Lebensunterhaltes als Darlehen erbracht werden.“

b) In Absatz 5 Satz 1 wird die Angabe „§ 27 Absatz 4“ durch die Angabe „§ 27 Absatz 3“ ersetzt.

38. § 43 wird wie folgt gefasst:

„§ 43

Aufrechnung

(1) Die Jobcenter können gegen Ansprüche von leistungsberechtigten Personen auf Geldleistungen zur Sicherung des Lebensunterhaltes aufrechnen mit

1. Erstattungsansprüchen nach § 50 des Zehnten Buches,
2. Ersatzansprüchen nach den §§ 34 und 34a,
3. Erstattungsansprüchen nach § 34b oder
4. Erstattungsansprüchen nach § 41a Absatz 6 Satz 3.

(2) Die Höhe der Aufrechnung beträgt bei Erstattungsansprüchen, die auf § 41a oder auf § 48 Absatz 1 Satz 2 Nummer 3 in Verbindung mit § 50 des Zehnten Buches beruhen, 10 Prozent des für die leistungsberechtigte Person maßgebenden Regelbedarfs, in den übrigen Fällen 30 Prozent. Die Aufrechnung, die zusammen mit bereits laufenden Aufrechnungen nach Absatz 1 und nach § 42a Absatz 2 insgesamt 30 Prozent des maßgebenden Regelbedarfs übersteigen würde, ist unzulässig.

(3) Eine Aufrechnung ist nicht zulässig für Zeiträume, in denen der Auszahlungsanspruch nach § 31b Absatz 1 Satz 1 um mindestens 30 Prozent des maßgebenden Regelbedarfs gemindert ist. Ist die Minderung des Auszahlungsanspruchs geringer, ist die Höhe der Aufrechnung auf die Differenz zwischen dem Minderungsbetrag und 30 Prozent des maßgebenden Regelbedarfs begrenzt.

(4) Die Aufrechnung ist gegenüber der leistungsberechtigten Person schriftlich durch Verwaltungsakt zu erklären. Sie endet spätestens drei Jahre nach dem Monat, der auf die Bestandskraft der in Absatz 1 genannten Entscheidungen folgt. Zeiten, in denen die Aufrechnung nicht vollziehbar ist, verlängern den Aufrechnungszeitraum entsprechend.“

39. In § 44a Absatz 1 Satz 5 wird die Angabe „Absatz 2“ durch die Angabe „Absatz 4“ ersetzt.
40. Dem § 44b Absatz 4 wird folgender Satz angefügt:
„Im Übrigen gelten die §§ 88 bis 92 des Zehnten Buches für die gemeinsamen Einrichtungen im Aufgabenbereich dieses Buches entsprechend.“
41. Dem § 50 Absatz 1 wird folgender Satz angefügt:
„Hat die Agentur für Arbeit oder ein zugelassener kommunaler Träger eine externe Gutachterin oder einen externen Gutachter beauftragt, eine ärztliche oder psychologische Untersuchung oder Begutachtung durchzuführen, ist die Übermittlung von Daten an die Agentur für Arbeit oder den zugelassenen kommunalen Träger durch die externe Gutachterin oder den externen Gutachter zulässig, soweit dies zur Erfüllung des Auftrages erforderlich ist.“
42. Nach § 50 wird folgender § 50a eingefügt:

„§ 50a

Verarbeitung und Nutzung von Daten für die Ausbildungsvermittlung

Gemeinsame Einrichtungen und zugelassene kommunale Träger dürfen die ihnen nach § 282b Absatz 4 des Dritten Buches von der Bundesagentur übermittelten Daten über eintragungsfähige oder eingetragene Ausbildungsverhältnisse ausschließlich verarbeiten und nutzen zur Verbesserung der

1. Ausbildungsvermittlung,
2. Zuverlässigkeit und Aktualität der Ausbildungsvermittlungsstatistik oder
3. Feststellung von Angebot und Nachfrage auf dem Ausbildungsmarkt.

Die zu diesen Zwecken übermittelten Daten sind spätestens zum Ende des Kalenderjahres zu löschen.“

43. § 52 Absatz 1 wird wie folgt geändert:

- a) In Nummer 4 werden die Wörter „§ 12 Absatz 2 Nummer 2“ durch die Wörter „§ 12 Absatz 2 Satz 1 Nummer 2“ ersetzt.
 - b) Nummer 5 wird aufgehoben.
 - c) Die Nummern 6 und 7 werden die Nummern 5 und 6.
 - d) Folgende Sätze werden in einer neuen Zeile angefügt:

„Satz 1 gilt entsprechend für nicht leistungsberechtigte Personen, die mit Personen, die Leistungen nach diesem Buch beziehen, in einer Bedarfsgemeinschaft leben. Abweichend von Satz 1 können die dort genannten Träger die Überprüfung nach Satz 1 Nummer 2 zum Ersten jedes Kalendermonats durchführen.“
44. § 54 wird wie folgt geändert:
- a) In der Überschrift werden die Wörter „und Eingliederungsbericht“ gestrichen.
 - b) Satz 4 wird aufgehoben.
45. § 56 Absatz 1 wird wie folgt geändert:
- a) Satz 1 wird wie folgt gefasst:

„Die Agentur für Arbeit soll erwerbsfähige Leistungsberechtigte, die Leistungen zur Sicherung des Lebensunterhalts beantragt haben oder beziehen, in der Eingliederungsvereinbarung oder in dem diese ersetzenden Verwaltungsakt nach § 15 Absatz 3 Satz 3 verpflichten,

 1. eine eingetretene Arbeitsunfähigkeit und deren voraussichtliche Dauer unverzüglich anzuzeigen und
 2. spätestens vor Ablauf des dritten Kalendertages nach Eintritt der Arbeitsunfähigkeit eine ärztliche Bescheinigung über die Arbeitsunfähigkeit und deren voraussichtliche Dauer vorzulegen.“
 - b) Nach Satz 1 wird folgender Satz eingefügt:

„§ 31 Absatz 1 findet keine Anwendung.“
46. § 60 Absatz 4 Satz 1 Nummer 1 wird wie folgt gefasst:
- „1. diese Partnerin oder dieser Partner,“.
47. § 63 wird wie folgt geändert:
- a) Absatz 1 wird wie folgt geändert:
 - aa) In Nummer 5 wird nach dem Wort „gewährt“ das Wort „oder“ durch ein Komma ersetzt.
 - bb) Nach Nummer 5 wird folgende Nummer 6 eingefügt:

„6. entgegen § 60 Absatz 1 Satz 1 Nummer 1 des Ersten Buches eine Angabe nicht, nicht richtig, nicht vollständig oder nicht rechtzeitig macht oder“.
 - cc) Die bisherige Nummer 6 wird Nummer 7.
 - b) In Absatz 2 wird nach der Angabe „Nummer 6“ die Angabe „und 7“ eingefügt.
48. § 64 wird wie folgt geändert:
- a) Der Überschrift werden die Wörter „und Zusammenarbeit mit anderen Behörden“ angefügt.
 - b) In Absatz 2 Nummer 2 werden die Wörter „§ 63 Absatz 1 Nummer 6“ durch die Wörter „§ 63 Absatz 1 Nummer 6 und 7“ ersetzt.
 - c) Nach Absatz 2 wird folgender Absatz 3 eingefügt:

„(3) Bei der Verfolgung und Ahndung der Ordnungswidrigkeiten nach § 63 Absatz 1 Nummer 6 und 7 arbeiten die Behörden nach Absatz 2 Nummer 2 mit den in § 2 Absatz 2 des Schwarzarbeitsbekämpfungsgesetzes genannten Behörden zusammen.“

- d) Der bisherige Absatz 3 wird Absatz 4.
- 49. Die §§ 67 bis 70, 72 und 73 sowie § 75 werden aufgehoben.
- 50. § 76 wird wie folgt geändert:
 - a) Die Absätze 1, 4, 5 und 6 werden aufgehoben.
 - b) Der bisherige Absatz 2 wird Absatz 1.
 - c) Der bisherige Absatz 3 wird Absatz 2.
- 51. Folgender § 80 wird angefügt:

„§ 80

Neuntes Gesetz zur Änderung des Zweiten Buches Sozialgesetzbuch - Rechtsvereinfachung

(1) § 41 Absatz 1 Satz 4 und 5 in der bis zum [einsetzen: Kalendertag, der dem Tag des Inkrafttretens dieses Gesetzes nach Artikel 6 Absatz 1 vorausgeht] geltenden Fassung gilt weiter für Bewilligungszeiträume, die vor dem [einsetzen: Tag des Inkrafttretens dieses Gesetzes nach Artikel 6 Absatz 1] begonnen haben.

(2) Für die abschließende Entscheidung über zunächst vorläufig beschiedene Leistungsansprüche für Bewilligungszeiträume,

- 1. die vor dem [einsetzen: Tag des Inkrafttretens dieses Gesetzes nach Artikel 6 Absatz 1] beendet waren, gilt § 41a Absatz 4 Satz 1 mit der Maßgabe, dass die Jahresfrist mit dem [einsetzen: Tag des Inkrafttretens dieses Gesetzes nach Artikel 6 Absatz 1] beginnt;
- 2. die vor dem [einsetzen: Tag des Inkrafttretens dieses Gesetzes nach Artikel 6 Absatz 1] noch nicht beendet sind, ist § 41a anzuwenden.

(3) § 43 gilt entsprechend für die Aufrechnung von Erstattungsansprüchen nach § 40 Absatz 2 Nummer 1 in der bis zum [einsetzen: Kalendertag, der dem Tag des Inkrafttretens dieses Gesetzes nach Artikel 6 Absatz 1 vorausgeht] geltenden Fassung sowie nach § 42 Absatz 2 Satz 2 des Ersten Buches. Die Höhe der Aufrechnung beträgt 10 Prozent des für die leistungsberechtigte Person maßgebenden Regelbedarfs.“

Artikel 2

Änderung des Dritten Buches Sozialgesetzbuch

Das Dritte Buch Sozialgesetzbuch – Arbeitsförderung – (Artikel 1 des Gesetzes vom 24. März 1997, BGBl. I S. 594, 595), das zuletzt durch ... (BGBl. I S. ...) geändert worden ist, wird wie folgt geändert:

- 1. Die Inhaltsübersicht wird wie folgt geändert:
 - a) Die Angabe zu § 11 wird wie folgt gefasst:

„§ 11 Eingliederungsbilanz“.
 - b) Die Angabe zu § 282b wird wie folgt gefasst:

„§ 282b Verarbeitung und Nutzung von Daten für die Ausbildungsvermittlung durch die Bundesagentur“.

- c) Nach der Angabe zu § 397 wird folgende Angabe zu § 398 eingefügt:
„§ 398 Datenübermittlung durch beauftragte Dritte“.
- d) In der Angabe zu § 398 bis 403 (weggefallen) wird die Angabe „398“ durch die Angabe „399“ ersetzt.
2. § 11 wird wie folgt geändert:
- a) In der Überschrift werden die Wörter „und Eingliederungsbericht“ gestrichen.
- b) Absatz 4 wird wie folgt gefasst:
„(4) Die Eingliederungsbilanzen sind bis zum 31. Oktober des nachfolgenden Jahres fertigzustellen und zu veröffentlichen.“
- c) Absatz 5 wird aufgehoben.
3. § 22 Absatz 4 Satz 5 wird wie folgt gefasst.
„Satz 1 gilt nicht für erwerbsfähige Leistungsberechtigte im Sinne des Zweiten Buches, die einen Anspruch auf Arbeitslosengeld oder Teilarbeitslosengeld haben; die Sätze 2 bis 4 finden insoweit keine Anwendung.“
4. § 282b wird wie folgt geändert:
- a) Die Überschrift wird wie folgt gefasst:
„§ 282b
Verarbeitung und Nutzung von Daten für die Ausbildungsvermittlung durch die Bundesagentur“.
- b) Absatz 1 wird wie folgt gefasst:
„(1) Die Bundesagentur darf die ihr von den Auskunftsstellen übermittelten Daten über eintragungsfähige oder eingetragene Ausbildungsverhältnisse vorbehaltlich des Absatzes 4 ausschließlich verarbeiten und nutzen zur Verbesserung der
1. Ausbildungsvermittlung,
 2. Zuverlässigkeit und Aktualität der Ausbildungsvermittlungsstatistik oder
 3. der Feststellung von Angebot und Nachfrage auf dem Ausbildungsmarkt.“
- c) Folgender Absatz 4 wird angefügt:
„(4) Die Bundesagentur übermittelt die ihr von den Auskunftsstellen übermittelten Daten zu den in Absatz 1 genannten Zwecken an die für den Wohnort der oder des Auszubildenden zuständige gemeinsame Einrichtung nach § 44b des Zweiten Buches oder an den für den Wohnort der oder des Auszubildenden zuständigen zugelassenen kommunalen Träger nach § 6a des Zweiten Buches.“
5. § 398 wird wie folgt gefasst:

„§ 398

Datenübermittlung durch beauftragte Dritte

Hat die Bundesagentur eine externe Gutachterin oder einen externen Gutachter beauftragt, eine ärztliche oder psychologische Untersuchung oder Begutachtung durchzuführen, ist die Übermittlung von Daten an die Bundesagentur durch die externe Gutachterin oder den externen Gutachter zulässig, soweit dies zur Erfüllung des Auftrages erforderlich ist.“

6. In § 404 Absatz 2 Nummer 26 werden die Wörter „Tatsache, die für eine Leistung erheblich ist,“ durch das Wort „Angabe“ und die Wörter „oder nicht vollständig angezeigt“ durch die Wörter „, nicht vollständig oder nicht rechtzeitig macht“ ersetzt.
7. In § 405 Absatz 4 wird die Angabe „§ 60 Abs. 1 Satz 1 Nr. 2“ durch die Wörter „§ 60 Absatz 1 Satz 1 Nummer 1 und 2“ ersetzt.

Artikel 3

Änderungen anderer Gesetze

(1) § 315 Absatz 2 Satz 2 des Fünften Buches Sozialgesetzbuch - Gesetzliche Krankenversicherung - (Artikel 1 des Gesetzes vom 20. Dezember 1988, BGBl. I S. 2477, 2482), das zuletzt durch ... (BGBl. I S. ...) geändert worden ist, wird wie folgt gefasst:

„§ 152 Absatz 4 des Versicherungsaufsichtsgesetzes, § 26 Absatz 1 Satz 1 und Absatz 2 Satz 1 Nummer 2 des Zweiten Buches sowie § 32 Absatz 5 des Zwölften Buches gelten für nach Absatz 1 im Standardtarif versicherte Personen entsprechend.“

(2) In § 52 Nummer 2 des Siebten Buches Sozialgesetzbuch – Gesetzliche Unfallversicherung - (Artikel 1 des Gesetzes vom 7. August 1996, BGBl. I S. 1254), das zuletzt durch Artikel des Gesetzes vom (BGBl. I S. ...) geändert worden ist, werden die Wörter „das Arbeitslosengeld II nach § 31 des Zweiten Buches abgesenkt worden ist“ durch die Wörter „der Auszahlungsanspruch auf Arbeitslosengeld II gemindert ist“ ersetzt.

(3) § 110 Absatz 2 des Elften Buches Sozialgesetzbuch - Soziale Pflegeversicherung - (Artikel 1 des Gesetzes vom 26. Mai 1994, BGBl. I S. 1014, 1015), das zuletzt durch Artikel 2 des Gesetzes vom 1. April 2015 (BGBl. I S. 434)... geändert worden ist, wird wie folgt geändert:

1. In Satz 3 werden die Wörter „§ 152 Absatz 4 Satz 1 oder 3“ durch die Angabe „§ 152 Absatz 4“ ersetzt.
2. Satz 4 wird aufgehoben.
3. Im neuen Satz 4 erster Halbsatz wird das Wort „Entsteht“ durch das Wort „Würde“ ersetzt, wird nach dem Wort „Buches“ das Wort „entstehen“ eingefügt und werden die Wörter „gelten die Sätze 3 und 4“ durch die Wörter „gilt Satz 3“ ersetzt.

(4) Das Wohngeldgesetz vom 24. September 2008 (BGBl. I S. 1856), das zuletzt durch Artikel des Gesetzes vom (BGBl. I S.) geändert worden ist, wird wie folgt geändert:

1. In der Inhaltsübersicht wird die Angabe zu § 36 wie folgt gefasst:
„§ 36 Erhebungszeitraum und Zusatzaufbereitungen.“
2. § 7 Absatz 1 Satz 1 Nummer 2 wird aufgehoben.
3. In § 14 Absatz 2 Nummer 30 Buchstabe d wird nach dem Wort „Lebensunterhalt,“ das Wort „das“ durch das Wort „die“ ersetzt.
4. In § 36 wird die Überschrift wie folgt gefasst:

„§ 36

Erhebungszeitraum und Zusatzaufbereitungen“.

(5) In § 1 Absatz 3a Satz 3 des Zollverwaltungsgesetzes vom 21. Dezember 1992 (BGBl. I S. 2125; 1993 I S. 2493), das zuletzt durch Artikel 2 Absatz 4 des Gesetzes vom 12. Juni 2015 (BGBl. I S. 926) geändert worden ist, wird nach der Angabe „Nummer 26“ die Angabe „und 27“ und nach der Angabe „Nummer 6“ die Angabe „und 7“ eingefügt.

(6) § 152 Absatz 4 des Versicherungsaufsichtsgesetzes vom 1. April 2015 (BGBl. I S. 434) wird wie folgt gefasst:

„(4) Besteht Hilfebedürftigkeit im Sinne des Zweiten oder des Zwölften Buches Sozialgesetzbuch oder würde allein durch die Zahlung des Beitrags nach Absatz 3 Satz 1 oder 3 Hilfebedürftigkeit entstehen, vermindert sich der Beitrag für die Dauer der Hilfebedürftigkeit oder für die Zeit, in der Hilfebedürftigkeit entstehen würde, um die Hälfte; die Hilfebedürftigkeit ist vom zuständigen Träger nach dem Zweiten oder dem Zwölften Buch Sozialgesetzbuch auf Antrag des Versicherten zu prüfen und zu bescheinigen.“

(7) § 27a Satz 3 und 4 des Bundesversorgungsgesetzes in der Fassung der Bekanntmachung vom 22. Januar 1982 (BGBl. I S. 21), das zuletzt durch Artikel 1 der Verordnung vom 19. Juni 2015 (BGBl. I S. 993) geändert worden ist, wird aufgehoben.

(8) Das Zwölfte Buch Sozialgesetzbuch – Sozialhilfe – (Artikel 1 des Gesetzes vom 27. Dezember 2003, BGBl. I S. 3022, 3023), das zuletzt durch Artikel 9 des Gesetzes vom 21. Juli 2014 (BGBl. I S. 1133) geändert worden ist, wird wie folgt geändert:

1. Im Inhaltsverzeichnis werden in der Angabe zu § 105 die Wörter „, nicht erstattungsfähige Unterkunftskosten“ gestrichen.

2. § 105 wird wie folgt geändert:

a) In der Überschrift werden die Wörter „, nicht erstattungsfähige Unterkunftskosten“ gestrichen.

b) Die Absatzbezeichnung „(1)“ wird gestrichen.

c) Absatz 2 wird aufgehoben.

(9) § 7b des Asylbewerberleistungsgesetzes in der Fassung der Bekanntmachung vom 5. August 1997 (BGBl. I S. 2022), das zuletzt durch Artikel 3 des Gesetzes vom 23. Dezember 2014 (BGBl. I S. 2439) geändert worden ist, wird aufgehoben.

(10) In § 11a des Unterhaltsvorschussgesetzes in der Fassung der Bekanntmachung vom 17. Juli 2007 (BGBl. I S. 1446), das zuletzt durch Artikel 9 des Gesetzes vom 16. Juli 2015 (BGBl. I S. 1202) geändert worden ist, wird Satz 3 aufgehoben.

(11) Dem § 11 des Bundeskindergeldgesetzes in der Fassung der Bekanntmachung vom 28. Januar 2009 (BGBl. I S. 142, 3177), das zuletzt durch Artikel 7 des Gesetzes vom 16. Juli 2015 (BGBl. I S. 1202) geändert worden ist, werden folgende Absätze 5 und 6 angefügt:

„(5) Über die Bewilligung von Kinderzuschlag ist in entsprechender Anwendung des § 41a des Zweiten Buches Sozialgesetzbuch mit Ausnahme von Absatz 2 Satz 2 und 3 vorläufig zu entscheiden. Ist bei laufenden Einnahmen im Bewilligungszeitraum zu erwarten, dass diese in unterschiedlicher Höhe zufließen, gilt § 41a Absatz 4 Satz 1 des Zweiten Buches Sozialgesetzbuch auch für die vorläufige Entscheidung. Treten in den tatsächlichen Verhältnissen Änderungen ein, aufgrund derer nach Maßgabe von Satz 1 vorläufig zu entscheiden wäre, ist § 40 Absatz 4 des Zweiten Buches Sozialgesetzbuch entsprechend anzuwenden. § 41a Absatz 6 Satz 2 und 3 des Zweiten Buches Sozialgesetzbuch ist mit der Maßgabe anzuwenden, dass zu Unrecht erbrachter Kinderzuschlag nicht zu erstatten ist, soweit der Bezug des Kinderzuschlags den Anspruch auf Leistungen nach dem Zweiten Buch Sozialgesetzbuch ausschließt oder mindert.“

(6) Wird ein Verwaltungsakt über die Bewilligung von Kinderzuschlag aufgehoben, sind bereits erbrachte Leistungen abweichend von § 50 Absatz 1 des Zehnten Buches Sozialgesetzbuch nicht zu erstatten, soweit der Bezug von Kinderzuschlag den Anspruch auf Leistungen nach dem Zweiten Buch Sozialgesetzbuch ausschließt oder mindert. Satz 1 gilt nicht, wenn der Verwaltungsakt nach § 45 Absatz 2 Satz 3 oder § 48 Absatz 1 Satz 2 Nummer 2 oder 4 des Zehnten Buches Sozialgesetzbuch aufgehoben wird.“

(12) Das Neunte Buch Sozialgesetzbuch – Rehabilitation und Teilhabe behinderter Menschen – (Artikel 1 des Gesetzes vom 19. Juni 2001, BGBl. I S. 1046, 1047), das zu-

letzt durch Artikel 452 der Verordnung vom 31. August 2015 (BGBl. I S. 1474) geändert worden ist, wird wie folgt geändert:

1. § 132 wird wie folgt geändert:
 - a) Absatz 2 wird wie folgt geändert:
 - aa) In Nummer 2 wird das Wort „sowie“ gestrichen.
 - bb) In Nummer 3 wird der Punkt am Ende durch das Wort „, sowie“ ersetzt.
 - cc) Folgende Nummer 4 wird angefügt:

„4. schwerbehinderte Menschen, die langzeitarbeitslos im Sinne des § 18 des Dritten Buches sind.“
 - b) Folgender Absatz 4 wird angefügt:

„(4) Auf die Quoten nach Absatz 3 wird auch die Anzahl der psychisch kranken beschäftigten Menschen angerechnet, die behindert oder von Behinderung bedroht sind und deren Teilhabe an einer sonstigen Beschäftigung auf dem allgemeinen Arbeitsmarkt auf Grund von Art oder Schwere der Behinderung oder wegen sonstiger Umstände auf besondere Schwierigkeiten stößt.“
2. Dem § 133 wird folgender Satz angefügt:

„Satz 1 gilt entsprechend für psychisch kranke Menschen im Sinne des § 132 Absatz 4.“
3. § 134 wird wie folgt geändert:
 - a) Der Wortlaut wird Absatz 1.
 - b) Folgender Absatz 2 wird angefügt:

„(2) Die Finanzierung von Leistungen nach § 133 Satz 2 erfolgt durch den zuständigen Rehabilitationsträger.“

(13) In § 68 Nummer 3 Buchstabe c der Abgabenordnung in der Fassung der Bekanntmachung vom 1. Oktober 2002 (BGBl. I S. 3866; 2003 I S. 61), die zuletzt durch Artikel 7 des Gesetzes vom 2. November 2015 (BGBl. I S. 1834) geändert worden ist, wird das Komma am Ende durch ein Semikolon ersetzt und werden folgende Wörter angefügt: „auf die Quote nach Satz 1 werden psychisch kranke Menschen im Sinne des § 132 Absatz 4 des Neunten Buches Sozialgesetzbuch angerechnet.“

Artikel 4

Inkrafttreten

(1) Dieses Gesetz tritt vorbehaltlich des Absatzes 2 am ersten Tag des auf die Verkündung folgenden Kalendermonats in Kraft.

(2) Artikel 1 Nummer 1 Buchstabe b, Nummer 4, 20, 21 und 33 Buchstabe f, Artikel 2 Nummer 3, Artikel 3 Absatz 1, 3 und 6 bis 9 treten am 1. Januar 2017 in Kraft.

Begründung

A. Allgemeiner Teil

I. Zielsetzung und Notwendigkeit der Regelungen

Die Systeme der sozialen Absicherung sind in Bezug auf Bürgerfreundlichkeit, Vermeidung unnötiger Bürokratie und den nachhaltigen Einsatz knapper werdender Ressourcen neuen Anforderungen ausgesetzt. Dies gilt insbesondere auch für die Grundsicherung für Arbeitsuchende. Es muss deshalb permanent geprüft werden, inwieweit die Grundsicherung für Arbeitsuchende den gewandelten Anforderungen noch genügt und inwieweit es Anpassungsbedarfe gibt. Dazu leisten die Änderungen in diesem Gesetz einen wichtigen Beitrag.

In der Praxis haben die für die Leistungen zur Sicherung des Lebensunterhalts (passive Leistungen) im Zweiten Buch Sozialgesetzbuch (SGB II) anzuwendenden Vorschriften teilweise zu komplexen Verwaltungsabläufen und in einigen Punkten zu einer Vielzahl von Widersprüchen und Klagen geführt. Grund für die rechtlich komplexe Ausgestaltung des Leistungsrechts sind vielfältige Beziehungen zu anderen Rechtsgebieten insbesondere aufgrund der notwendigen Nachrangigkeit der Leistungen des SGB II. In der Rechtspraxis ist ein erheblicher Umsetzungsaufwand bei Bürgerinnen und Bürgern sowie bei der Verwaltung entstanden.

Ziel dieses Gesetzes ist es daher, dass leistungsberechtigte Personen künftig schneller und einfacher Klarheit über das Bestehen und den Umfang von Rechtsansprüchen erhalten und die von den Mitarbeiterinnen und Mitarbeitern in den Jobcentern anzuwendenden Verfahrensvorschriften vereinfacht werden. Dazu werden insbesondere Vorschläge zur Weiterentwicklung des Leistungs- und Verfahrensrechts des Zweiten Buches Sozialgesetzbuch aufgegriffen, die durch die von der Konferenz der Ministerinnen und Minister, Senatorinnen und Senatoren für Arbeit und Soziales der Länder (ASMK) eingerichtete Bund-Länder-Arbeitsgruppe zur Vereinfachung des Leistungsrechts, einschließlich des Verfahrensrechts, im SGB II (AG Rechtsvereinfachung) von Juni 2013 bis Juni 2014 erarbeitet worden sind.

Die in der AG Rechtsvereinfachung konsentierten Vorschläge betreffen unterschiedliche Bereiche und erfassen etwa die Regelungen zur Anrechnung von Einkommen und Vermögen, die Anspruchsvoraussetzungen, die Bedarfe für Unterkunft und Heizung sowie das Verfahrensrecht.

Um die Aufnahme von Ausbildungen zu erleichtern, wird die bestehende Schnittstelle zwischen der Ausbildungsförderung nach dem Bundesausbildungsförderungsgesetz beziehungsweise dem Dritten Buch Sozialgesetzbuch (SGB III) und der Grundsicherung für Arbeitsuchende entschärft.

Die gemeinsamen Einrichtungen nach § 44b SGB II erhalten im Rahmen der Aufgabewahrnehmung nach dem SGB II den Zugang zu Kooperationsmöglichkeiten, wie andere Leistungsträger nach dem Zehnten Buch Sozialgesetzbuch (SGB X). Aufgrund der besonderen Rechtsstellung der gemeinsamen Einrichtungen können die Vorschriften der §§ 88 bis 92 SGB X nur aufgrund eines ausdrücklichen gesetzlichen Verweises Geltung erlangen.

Mit dem Berufsbildungsreformgesetz vom 23. März 2005 (BGBl. I S. 931) wurde in § 35 Absatz 3 des Berufsbildungsgesetzes und § 28 Absatz 7 des Gesetzes zur Ordnung des Handwerks die Möglichkeit eingeführt, bestimmte Daten zu eintragungsfähigen oder eingetragenen Ausbildungsverhältnissen an die Bundesagentur zu übermitteln (vergleiche Bundestagsdrucksache 15/3980). Die Bundesagentur darf diese Daten ausschließlich zur Verbesserung der Ausbildungsvermittlung, zur Verbesserung der Zuverlässigkeit und Aktualität der Ausbildungsvermittlungsstatistik oder zur Verbesserung der Feststellung von

Angebot und Nachfrage auf dem Ausbildungsmarkt verarbeiten und nutzen. Diese Möglichkeit sollen künftig auch alle gemeinsamen Einrichtungen nach § 44b SGB II und zugelassenen kommunalen Träger nach § 6a SGB II (Jobcenter, § 6d SGB II) erhalten. Die Bundesagentur wird deshalb verpflichtet, die Daten über die Ausbildungsverhältnisse an das jeweils zuständige Jobcenter weiter zu übermitteln. Damit wird die Zuverlässigkeit und Aktualität der Ausbildungsvermittlung durch die Jobcenter und damit die Effektivität der Vermittlung von Ausbildungssuchenden verbessert.

Die Regelungen zum Zuschuss zur Kranken- und Pflegeversicherung für Leistungsbechtigte, die privat oder freiwillig gesetzlich kranken- und pflegeversichert sind, werden auch unter Berücksichtigung der Rechtsprechung des Bundessozialgerichts neu strukturiert.

Personen, die neben Arbeitslosengeld oder Teilarbeitslosengeld auch Arbeitslosengeld II beziehen (sogenannte Alg-Aufstocker), erhalten trotz erworbener Ansprüche gegen die Arbeitslosenversicherung zurzeit Leistungen der aktiven Arbeitsmarktpolitik von den Jobcentern und nicht von den Agenturen für Arbeit. Es entspricht dem Versicherungsgedanken des SGB III, dass Personen, die Ansprüche gegen die Arbeitslosenversicherung erworben haben, auch alle Leistungen - einschließlich solcher der aktiven Arbeitsförderung - von den Agenturen für Arbeit erhalten.

II. Wesentlicher Inhalt des Entwurfs

1. Rechtsvereinfachung im SGB II

Die Konferenz der Ministerinnen und Minister, Senatorinnen und Senatoren für Arbeit und Soziales (ASMK) hat im November 2012 die Einrichtung einer Bund-Länder-Arbeitsgruppe zur Vereinfachung des passiven Leistungsrechts - einschließlich des Verfahrensrechts - im SGB II beschlossen. Im Anschluss an die Sammlung umfangreicher Rechtsänderungsvorschläge hat diese Arbeitsgruppe im Juni 2013 unter der Bezeichnung „AG Rechtsvereinfachung im SGB II“ ihre Tätigkeit aufgenommen und in Workshops die Vorschläge diskutiert und bewertet. An den Sitzungen haben außer den Vertreterinnen und Vertretern der Länder auch Vertreterinnen und Vertreter des Bundesministeriums für Arbeit und Soziales sowie anderer Ressorts, der kommunalen Spitzenverbände, der Bundesagentur für Arbeit, der Deutsche Verein für öffentliche und private Fürsorge sowie ausgewählte Expertinnen und Experten aus der Praxis, die etwa von der Bundesagentur für Arbeit, den kommunalen Spitzenverbänden und dem Bundessozialgericht benannt worden sind, teilgenommen.

Durch das vorliegende Gesetz werden vorrangig die in der Arbeitsgruppe als konsensual identifizierten und der ASMK berichteten, nach rechtlicher Prüfung gesetzlich umsetzbaren Lösungsmöglichkeiten bei der Vereinfachung des passiven Leistungsrechts umgesetzt. Dies betrifft folgende Punkte:

- Behandlung einmaliger Einnahmen - Darlehensgewährung bei vorzeitigem Verbrauch,
- Klarstellungen bei den Grundabsetzbeträgen vom Einkommen nach § 11b Absatz 2 Satz 2 und 3,
- Weiterentwicklung der Schnittstelle zwischen der Ausbildungsförderung und der Grundsicherung für Arbeitsuchende,
- Klarstellung zur Anspruchsbeschränkung in § 22 Absatz 1 Satz 2,
- Zuständigkeit für die Zusicherung bei Wohnungswechsel,
- Ermöglichung einer Gesamtangemessenheitsgrenze für die Bedarfe für Unterkunft und Heizung,
- Behandlung von Genossenschaftsanteilen,
- Klarstellungen beim Ersatzanspruch,

- Eintritt eines Ersatzanspruches auch bei Erhöhung, Aufrechterhaltung und Nichtverringern von Hilfebedürftigkeit,
- Redaktionelle Anpassungen in § 34a,
- Einführung eines Herausgabeanspruches bei Doppelleistungen,
- Erweiterung der Ersatzansprüche nach § 34c auf alle Mitglieder der Bedarfsgemeinschaft,
- Einführung eines eigenständigen Tatbestandes zur vorläufigen Leistungsgewährung,
- Verfahren nach abweichender Auslegung einer Norm durch ständige Rechtsprechung,
- Anpassungen bei der Aufrechnung,
- Rücküberweisung von Leistungsbeträgen durch Geldinstitut nach Tod einer leistungsberechtigten Person,
- Vorauszahlung von Leistungen mit Auszahlungsminderung im Folgemonat,
- Verlängerung des Regelbewilligungszeitraums auf 12 Monate,
- Ausschluss der Pfändbarkeit und Übertragbarkeit von Ansprüchen nach dem SGB II,
- Änderungen beim automatisierten Datenabgleich,
- Einschränkung der Anzeige- und Bescheinigungspflicht bestimmter Personenkreise bei Arbeitsunfähigkeit.

Soweit die durch die Arbeitsgruppe Rechtsvereinfachung konsentierten Vorschläge durch Änderungen in der Arbeitslosengeld II/Sozialgeld-Verordnung und der Grundsicherungs-Datenabgleichverordnung umzusetzen sind, sollen diese zeitgleich mit dem Inkrafttreten dieses Gesetzes erfolgen. Das gilt insbesondere auch für die Aufhebung der derzeit in § 6 Absatz 3 Nummer 1 Buchstabe a Arbeitslosengeld II/Sozialgeld-Verordnung vorgesehenen Pauschale in Höhe von 15,33 Euro, mit deren Aufhebung Minderausgaben in Höhe von rund 40 Mio. Euro jährlich verbunden sind.

2. Entschärfung der Schnittstelle zwischen der Ausbildungsförderung und der Grundsicherung für Arbeitsuchende

Auszubildende, deren Ausbildung dem Grunde nach durch Ausbildungsförderung nach dem Bundesausbildungsförderungsgesetz (BAföG), durch Berufsausbildungsbeihilfe oder durch das Ausbildungsgeld nach dem SGB III förderungsfähig sind, haben nach bisherigem Recht über die Leistungen für Auszubildende nach § 27 SGB II hinaus keinen Anspruch auf Leistungen zum Lebensunterhalt nach dem SGB II. Die Abgrenzung der Systeme fußt auf dem Grundgedanken, dass Auszubildende den spezialgesetzlichen Regelungen der Ausbildungsförderung zugewiesen werden sollen.

Dennoch gelten bislang bereits Ausnahmen insbesondere für solche Auszubildenden, die während einer förderungsfähigen Ausbildung im Haushalt der Eltern leben. Sie sind bereits bei Vorliegen der übrigen Voraussetzungen Arbeitslosengeld II-berechtigt.

Zudem sind in § 27 SGB II ergänzende Leistungen geregelt, die - teilweise aufstockend - neben der Ausbildungsförderung für Auszubildende erbracht werden, die keinen Anspruch auf Arbeitslosengeld II haben. Dabei folgt die Berechnung der Leistungen nach § 27 SGB II bereits heute weitgehend den für das Arbeitslosengeld II geltenden Regelungen. Das betrifft:

- Auszubildende in einer nach § 57 SGB III förderungsfähigen Berufsausbildung bzw. in einer berufsvorbereitenden Bildungsmaßnahme
- Auszubildende, deren Bedarf sich nach § 12 BAföG bemisst (Schüler) und
- behinderte Auszubildende, die für eine Ausbildung oder eine berufsvorbereitende Bildungsmaßnahme Leistungen zur Teilhabe am Arbeitsleben erhalten.

Dieser Personenkreis kann künftig aufstockend Arbeitslosengeld II unter Anrechnung von Ausbildungsvergütung und Ausbildungsförderung erhalten. Damit wird das Ziel verfolgt, die Aufnahme und das Absolvieren einer Ausbildung zu erleichtern.

Durch die vorgesehenen Änderungen werden insbesondere die Ziele der Grundsicherung für Arbeitsuchende („Fördern und Fordern“) unterstützt: Auch die Aufnahme einer Berufsausbildung kann geeignet sein, Hilfebedürftigkeit zu beseitigen oder zu vermindern. Zudem sollen erwerbsfähige Leistungsberechtigte, die das 25. Lebensjahr noch nicht vollendet haben und keinen Berufsabschluss haben, möglichst schnell in eine Ausbildung vermittelt werden (vgl. die Klarstellung in § 3 Absatz 2). Dieses Ziel ist gefährdet, wenn das verfügbare Einkommen durch Aufnahme einer Berufsausbildung insbesondere bei vorherigem Bezug von Arbeitslosengeld II absinkt. Bislang steht der eigenverantwortliche Beginn einer Ausbildung regelmäßig unter dem Risiko, den Anspruch auf Leistungen der Grundsicherung für Arbeitsuchende und damit den Anspruch auf Leistungen zur Sicherung des Lebensunterhalts einzubüßen.

Durch die Neuregelung wird es ermöglicht, trotz Fehlens eines Anspruches auf Ausbildungsförderung eine betriebliche oder außerbetriebliche Ausbildung zu absolvieren. Aufgrund der üblichen Dauer von Ausbildungen wird dies regelmäßig Gegenstand einer Eingliederungsvereinbarung sein, wenn während der Ausbildung ein ergänzender Leistungsbezug nach dem SGB II erwartet wird.

Zu beachten ist aber weiterhin der Vorrang der beruflichen Weiterbildung, für die besondere individuelle und Maßnahme bezogene Fördervoraussetzungen gelten, die insbesondere dem Erfordernis einer qualitativ hochwertigen, erwachsenengerechten Weiterbildung Rechnung tragen sollen. Die ergänzende Erbringung von Arbeitslosengeld II während einer schulischen Ausbildung ist deshalb grundsätzlich nur möglich, wenn Ausbildungsförderung nach dem Bundesausbildungsförderungsgesetz tatsächlich bezogen wird.

3. Leistungen zur Eingliederung in Arbeit

Als Ergebnis der Fachdiskussion in der Arbeitsgruppe Eingliederung SGB II des Bundesländer-Ausschusses wird die Beratung der leistungsberechtigten Personen im Zweiten Buch deutlich gestärkt. Hierzu gehört auch die stärkere Nutzung der Potenzialanalyse und des Instruments der Eingliederungsvereinbarung als kooperatives Gestaltungsmittel im Eingliederungsprozess. Neu vorgesehen wird eine nachgehende Betreuung von erwerbstätigen Leistungsberechtigten auch nach Entfallen der Hilfebedürftigkeit (§ 16g SGB II).

4. Neufassung der Regelung zur Zahlung von Zuschüssen zu den Beiträgen der Kranken- und Pflegeversicherung

Mit der Neufassung des § 26 SGB II zur Zahlung von Zuschüssen zu den Beiträgen der Kranken- und Pflegeversicherung werden Urteile des Bundessozialgerichtes zur Schließung der sogenannten „PKV-Beitragslücke“ und zu den Zuschüssen für freiwillig gesetzlich Versicherte gesetzlich umgesetzt. Für Bezieherinnen und Bezieher von Sozialgeld, die freiwillig versichert oder versicherungspflichtig in der gesetzlichen Krankenversicherung sind, wird der Zuschuss in Höhe des Beitrags künftig von den Jobcentern direkt an die Krankenkasse gezahlt.

5. Zusammenarbeit von gemeinsamen Einrichtungen nach § 44b SGB II

Gemeinsame Einrichtungen werden nach § 44b SGB II in ihren Kooperationsmöglichkeiten im Rahmen der Aufgabenwahrnehmung nach dem SGB II mit den Leistungsträgern im Sinne der §§ 88 bis 92 SGB X gleichgestellt

6. Verlagerung der Zuständigkeit für die Leistungen der aktiven Arbeitsmarktpolitik für Alg-Aufstocker

Alg-Aufstocker erhalten zukünftig Leistungen der aktiven Arbeitsmarktpolitik von den Agenturen für Arbeit.

III. Alternativen

Keine.

IV. Gesetzgebungskompetenz

Änderungen des Zweiten Buches Sozialgesetzbuch

Die Gesetzgebungskompetenz des Bundes folgt für die Änderungen im Zweiten Buch Sozialgesetzbuch (SGB II) und im Zwölften Buch Sozialgesetzbuch (SGB XII) aus Artikel 74 Absatz 1 Nummer 7 des Grundgesetzes (GG - öffentliche Fürsorge) in Verbindung mit Artikel 72 Absatz 2 GG. Der Bund hat die Gesetzgebungskompetenz im Bereich der Grundsicherung für Arbeitsuchende, da hier die Herstellung gleichwertiger Lebensverhältnisse im Bundesgebiet und die Wahrung der Rechts- oder Wirtschaftseinheit im gesamtstaatlichen Interesse mit einer bundesgesetzlichen Regelung erforderlich ist (Artikel 72 Absatz 2 GG). Nur durch die Gesetzgebung des Bundes lassen sich einheitliche Lebensverhältnisse gewährleisten. In der Bundesrepublik Deutschland bestehen hinsichtlich des Beschäftigungsstandes und Einkommensniveaus erhebliche regionale Unterschiede. Durch eine einheitliche Bundesgesetzgebung im Bereich der öffentlichen Fürsorge wird verhindert, dass sich innerhalb der Bundesrepublik Deutschland das Sozialgefüge auseinanderentwickelt.

Die Gesetzgebungskompetenz für die nähere Ausgestaltung der gemeinsamen Aufgabenwahrnehmung von Bund und Ländern im Bereich der Grundsicherung für Arbeitsuchende folgt aus Artikel 91e Absatz 3 GG.

Die Gesetzgebungszuständigkeit des Bundes für das privatrechtliche Versicherungswesen ergibt sich aus Artikel 74 Absatz 1 Nummer 11 GG in Verbindung mit Artikel 72 Absatz 2 GG. Eine bundesgesetzliche Regelung der Materie ist zur Wahrung der Wirtschaftseinheit erforderlich, da die privaten Versicherungsunternehmen, die die Krankenversicherung und die private Pflege-Pflichtversicherung durchführen, ihr Geschäft in aller Regel im gesamten Bundesgebiet ausüben und der Aufsicht der Bundesanstalt für Finanzdienstleistungsaufsicht unterliegen. Eine Segmentierung der Unternehmensverträge nach unterschiedlichem Landesrecht wäre wirtschaftlich kaum sinnvoll durchzuführen.

Die Gesetzgebungskompetenz des Bundes zur Änderung des Bundesversorgungsgesetzes, des Asylbewerberleistungsgesetzes und des Wohngeldgesetzes folgt aus Artikel 74 Absatz 1 Nummer 7 GG i.V.m. Artikel 72 Absatz 2 GG), zur Änderung des Zollverwaltungsgesetzes aus Artikel 73 Nummer 5 GG.

Änderung des Dritten und Achten Buches Sozialgesetzbuch

Der Bund hat für die Arbeitsvermittlung einschließlich der Arbeitslosenversicherung die konkurrierende Gesetzgebungskompetenz aus Artikel 74 Absatz 1 Nummer 12 GG. Die Gesetzgebungskompetenz für die Änderung des Achten Buches Sozialgesetzbuch ergibt sich aus Artikel 74 Absatz 1 Nummer 7 GG in Verbindung mit Artikel 72 Absatz 2 GG. Eine bundeseinheitliche Regelung des Vorrangs des Achten Buches hinsichtlich der betroffenen Kinderbetreuungsleistungen ist im Sinne des Artikels 72 Absatz 2 GG zur Wahrung der Rechtseinheit erforderlich.

V. Vereinbarkeit mit dem Recht der Europäischen Union und völkerrechtlichen Verträgen

Der Gesetzentwurf ist mit dem Recht der Europäischen Union und völkerrechtlichen Verträgen vereinbar.

VI. Gesetzesfolgen

1. Nachhaltigkeitsaspekte

Die vorgesehenen Änderungen entsprechen dem Grundsatz der Nachhaltigkeit. Die Regelungen zielen darauf ab, den Verwaltungsaufwand in den Jobcentern zu reduzieren und das Verwaltungsverfahren in der Grundsicherung für Arbeitsuchende nach dem Zweiten Buch Sozialgesetzbuch zu vereinfachen. Sie dienen einer sachgerechten Lastenverteilung zwischen den Sozialleistungsträgern. Der Gesetzentwurf trägt damit zu einer weiteren Stabilisierung in der Aufgabenwahrnehmung in der Grundsicherung für Arbeitsuchende bei.

Die Regelungen haben keine negativen Auswirkungen auf künftige Generationen.

2. Demografische Auswirkungen

Der Gesetzentwurf greift wichtige Zielsetzungen der Demografiestrategie der Bundesregierung auf. Insbesondere wird die Aufnahme und Beibehaltung einer Berufsausbildung Auszubildender erleichtert, die vor oder während der Ausbildung hilfebedürftig sind. Durch den erleichterten Start ins Berufsleben wird späterer Hilfebedürftigkeit mit Bezug staatlicher Fürsorgeleistungen wirksam begegnet.

3. Haushaltsausgaben ohne Erfüllungsaufwand

Dem Bund entstehen durch die Regelungen insgesamt Minderausgaben in Höhe von rund 87 Millionen Euro jährlich. Der Bundesagentur für Arbeit entstehen durch die Regelungen insgesamt Mehrausgaben in Höhe von rund 210 Millionen Euro jährlich.

Minderausgaben und Mehrausgaben ergeben sich im Einzelnen für den Bund jährlich für die Jahre 2016 bis 2018 wie folgt (in Millionen Euro):

Regelung	Minderausgaben Bund (Mio. Euro)	Mehrausgaben Bund (Mio. Euro)	Mehrausgaben Bundesagentur für Arbeit (Mio. Euro)
§ 34b Bedarfsgemeinschaft	9		
§ 35 Nachträgliche Ersatzpflicht		1	
Schnittstelle Ausbildung/SGB II		28	
§ 5	107		210
Summe	116	29	210

Durch die Verlagerung der Zuständigkeit für die Leistungen der aktiven Arbeitsmarktpolitik für Alg-Aufstocker ergibt sich auf Grundlage der bestehenden Betreuungsschlüssel im Bereich der Arbeitsförderung nach dem Dritten Buch ein zusätzlicher Personalbedarf bei den Agenturen für Arbeit von bundesweit rund 730 Vollzeit-Beschäftigungsmöglichkeiten. Im SGB II wird die Personalkapazität aufgrund der bestehenden Betreuungsschlüssel rechnerisch um ca. 630 Vollzeitkräfte entlastet. Dies führt nicht zu unmittelbaren Minderausgaben im Bundeshaushalt, entlastet jedoch rechnerisch den Verwaltungskostentitel im Bereich der Grundsicherung für Arbeitsuchende. Die Mehr- und Minderbelastungen sind in den angegebenen Haushaltsauswirkungen enthalten.

Bei den Kommunen entstehen durch die Änderung in § 5 und § 34b geringe Minderausgaben, denen geringe Mehrausgaben durch die Änderungen an der Schnittstelle zur Ausbildungsförderung und der Aufhebung des § 35 gegenüberstehen. Insgesamt ist mit einer

geringfügigen jährlichen Entlastung in Höhe von 8 Millionen Euro für die Jahre 2016 bis 2018 zu rechnen (in Millionen Euro):

Regelung	Minderausgaben Kommunen (Mio. Euro)	Mehrausgaben Kommunen (Mio. Euro)
§ 34b Bedarfsgemeinschaft	3	
§ 35 Nachträgliche Ersatzpflicht		>1
§ 5	6	
Schnittstelle Ausbildung/SGB II		1
Summe	9	1

Der gesetzlichen Kranken- und sozialen Pflegeversicherung entstehen ab dem Jahr 2016 Mehreinnahmen in Höhe von rund 28 Millionen Euro jährlich.

Im Übrigen ergeben sich bei einem Teil der Neuregelungen Einsparungen in geringem, nicht quantifizierbarem Umfang.

Durch das Entfallen der Darlehensregelung in § 16g Absatz 1 Satz 2 werden grundsätzlich Mehrausgaben bewirkt; diese lassen sich aber mangels statistischer Daten über die Anzahl der nach Überwindung der Hilfebedürftigkeit erbrachten Leistungen zur Eingliederung und der in diesen Fällen ausgebrachten Darlehen nicht beziffern.

Durch die Aufhebung des § 40 Absatz 9 SGB II und den entsprechenden Regelungen in § 105 SGB XII, § 27a BVG und § 7b AsylbLG ist mit Mehrausgaben bei Bund und Ländern in Höhe von insgesamt rund 2 Mio. Euro zu rechnen. Dem stehen entsprechende Mehreinnahmen aus Erstattungen bei Bund und Kommunen gegenüber.

Die weitaus überwiegende Zahl der langzeitarbeitslosen schwerbehinderten Menschen, die in Arbeitsplätze der Integrationsprojekte einmünden, dürfte dem Rechtskreis SGB II angehören. Die Jobcenter fördern die Integration in der Regel durch Gewährung von Eingliederungszuschüssen. Für die Jobcenter bzw. den Bundeshaushalt entstehen daher bei gleichbleibendem Förderverhalten für geschätzte 4.000 geförderte schwerbehinderte Langzeitarbeitslose Ausgaben für Eingliederungszuschüsse in Höhe von insgesamt rd. 52 Mio. Euro. Die Ausgaben sind aus dem Eingliederungstitel zu finanzieren.

4. Erfüllungsaufwand

Die Bürgerinnen und Bürger werden durch die Neuregelungen insgesamt um rund 2,8 Mio. Stunden Erfüllungsaufwand je Jahr entlastet. Zudem ergeben sich finanzielle Entlastungen in Höhe von rund 5 Millionen Euro jährlich. Die Entlastung entsteht durch die Verlängerung des Bewilligungszeitraums und die Beschränkung der Anzeige- und Bescheinigungspflicht bei Arbeitsunfähigkeit. Es entfallen insgesamt rund 2,5 Mio. Weiterbewilligungsanträge je Jahr. Die Bearbeitungsdauer der Antragsteller beträgt je Antrag rund 55 Minuten, sodass daraus eine Einsparung von rund 2,4 Mio. Stunden je Jahr resultiert. In rund 400 Tsd. Fällen entfällt die Arbeitsunfähigkeitsbescheinigungspflicht. Der Aufwand (Arztbesuch und Einreichen der Bescheinigung) wird je Fall mit rund 60 Minuten angesetzt. Dadurch werden rund 400.000 Stunden je Jahr eingespart. Entsprechend ergeben sich in beiden Fällen auch Einsparungen für Materialkosten, die insgesamt in einer finanziellen Entlastung der Bürger von rund 5 Millionen Euro jährlich resultieren.

Der Erfüllungsaufwand der Träger der Grundsicherung für Arbeitsuchende reduziert sich im Saldo durch die Neuregelungen um rund 39 Millionen Euro jährlich (davon 33 Mio. Bund und 6 Mio. Kommune) Durch die Verlängerung des Bewilligungszeitraums entfallen

rd. 2,5 Mio. Weiterbewilligungsanträgen pro Jahr. Bei einem durchschnittlichen Bearbeitungsaufwand von 15 Minuten pro Weiterbewilligungsantrag führt dies unter den gegebenen Personalkostensätzen (Sachbearbeiter) und Materialkosten zu Einsparungen in Höhe von rd. 38 Mio. Euro pro Jahr. Die Beschränkung der Anzeige- und Bescheinigungspflicht führt zu Einsparungen durch den Wegfall der Verarbeitung von rd. 400 Tsd. Fällen in den Jobcentern (rd. 6 Minuten je Fall) in Höhe von rd. 1 Mio. Euro pro Jahr.

Ein geringer einmaliger Umstellungsaufwand bei der Grundsicherung für Arbeitsuchende und bei der Bundesagentur für Arbeit wird stellenmäßig und finanziell im Rahmen der bestehenden Ansätze ausgeglichen.

Die übrigen Änderungen führen überwiegend zu Entlastungen beim Erfüllungsaufwand der Jobcenter in nicht näher bestimmbarem Umfang.

Durch das Entfallen der Darlehensregelung in § 16g Absatz 1 Satz 2 vermindert sich der Erfüllungsaufwand der Träger der Grundsicherung für Arbeitsuchende mangels statistischer Daten über die Anzahl der Fälle in nicht abschätzbarem Umfang, weil der mit dem Abschluss und der Rückzahlung des Darlehens verbundene Verwaltungsaufwand entfällt.

Durch die Aufhebung des § 40 Absatz 9 SGB II und den entsprechenden Regelungen in § 105 SGB XII, § 27a BVG und § 7b AsylbLG ist von 5000-10000 zusätzlichen Wohngeldfällen jährlich auszugehen, die zu einem entsprechenden Erfüllungsaufwand in den Wohngeldbehörden führen. Dem erhöhten Aufwand steht ein verminderter Aufwand durch die entfallende Prüfung eines Erstattungsverzichts bei den für SGB II, SGB XII, AsylbLG und BVG zuständigen Stellen gegenüber.

5. Weitere Kosten

Keine. Nennenswerte Auswirkungen auf das Preisniveau, insbesondere das Verbraucherpreisniveau, sind nicht zu erwarten.

6. Weitere Gesetzesfolgen

Die gleichstellungspolitischen Auswirkungen der Gesetzesänderungen wurden geprüft. Die Regelungen sind geschlechtsneutral formuliert. Nach dem Ergebnis der Relevanzprüfung sind die Regelungen gleichstellungspolitisch ausgewogen. Der überwiegende Teil des Personals in den Jobcentern sind Frauen, sodass sich Regelungen mit Bezug zu den Mitarbeiterinnen und Mitarbeitern in den Jobcentern stets überwiegend auf Frauen auswirken. Die Regelungen sind in ihrer inhaltlichen Wirkung jedoch gleichstellungspolitisch neutral.

B. Besonderer Teil

Zu Artikel 1 (Änderung des Zweiten Buches Sozialgesetzbuch)

Zu Nummer 1

Zu Buchstabe a

Folgeänderung aufgrund des Wegfalls des § 15a.

Zu Buchstabe b

Folgeänderung zu Artikel 1 Nummer 21.

Zu Buchstabe c

Redaktionelle Anpassung.

Zu Buchstabe d

Folgeänderung zur Einführung des § 34b.

Zu Buchstabe e

Folgeänderung zur Verschiebung des bisherigen § 34b zu § 34c.

Zu Buchstabe f

Folgeänderung zur Streichung des § 35.

Zu Buchstabe g

Folgeänderung zur Neufassung des § 41.

Zu Buchstabe h

Folgeänderung zur Einführung eines § 41a.

Zu Buchstabe i

Folgeänderung zur Neufassung des § 42.

Zu Buchstabe j

Folgeänderung zur Einführung eines § 50a.

Zu Buchstabe k

Folgeänderung zur Änderung des § 54.

Zu Buchstabe l

Folgeänderung zur Änderung des § 64.

Zu Buchstabe m

Folgeänderung zum Wegfall der §§ 67 bis 70.

Zu Buchstabe n

Folgeänderung zum Wegfall der §§ 72 und 73.

Zu Buchstabe o

Folgeänderung zum Wegfall des § 75.

Zu Buchstabe q

Folgeänderung zur Einführung eines § 80.

Zu Nummer 2

Zu § 1 Absatz 3

Die Leistungen der Grundsicherung für Arbeitsuchende werden mit der Neufassung des § 1 Absatz 3 im Hinblick auf die Beratung gestärkt. Die Leistungen hierzu werden in § 14 Absatz 2 näher ausgeformt.

Die Neufassung der Ziffer 2 hebt die Bedeutung der Vermittlung in Ausbildung als Mittel zur Überwindung von Hilfebedürftigkeit hervor. Der Gesetzgeber trägt damit der Erkenntnis Rechnung, dass eine nachhaltige und dauerhafte sowie existenzsichernde Arbeit regelmäßig nicht ohne einen qualifizierten Berufsabschluss erreichbar ist.

Zu Nummer 3

Zu Buchstabe a

Zu § 3 Absatz 2

Das bisher in § 15a gesondert geregelte Sofortangebot wird mit dem Vermittlungsvorrang für junge Menschen im bisherigen Absatz 2 und der Regelung des Absatzes 2a für erwerbsfähige Leistungsberechtigte, die das 58. Lebensjahr vollendet haben, zusammengeführt. Hiermit wird der besonderen Bedeutung eines unverzüglichen Beginns der Eingliederungsarbeit zur Überwindung von Hilfebedürftigkeit Rechnung getragen. Die auf der Grundlage des § 15a erbrachten Sofortangebote zur Eingliederung in Arbeit bleiben erhalten. Satz 1 macht deutlich, dass die im jeweiligen Einzelfall notwendigen Eingliederungsleistungen unverzüglich erbracht werden sollen. Die Leistungen zur Eingliederung haben sich zwar auch an der Beseitigung oder Verringerung von

Hilfebedürftigkeit zu orientieren. Jedoch gilt im SGB II gleichermaßen das Prinzip des Förderns. Ein fehlender Bildungsabschluss stellt ein schwerwiegendes Vermittlungshemmnis dar. Der Abschluss einer Ausbildung kann zur Vermeidung von Langzeitarbeitslosigkeit und von Hilfebedürftigkeit führen. In solchen Fällen tritt das Ziel einer nachhaltigen Integration an die Stelle einer unmittelbaren Verringerung bzw. Beseitigung von Hilfebedürftigkeit. Satz 2 stellt deshalb klar, dass - wie bisher - der Grundsatz Anwendung findet, dass die Vermittlung von Personen ohne Berufsabschluss primär in eine Ausbildung erfolgt. Dies wird im Wesentlichen junge Menschen unter 25 Jahre betreffen, die noch am Anfang des Berufslebens stehen.

Zu Buchstabe b

Zu § 3 Absatz 2a

Folgeänderung zu Buchstabe a.

Zu Nummer 4

Zu § 5 Absatz 4

Personen, die neben Arbeitslosengeld oder Teilarbeitslosengeld auch Arbeitslosengeld II beziehen, erhalten zukünftig Leistungen der aktiven Arbeitsmarktpolitik vom Träger der Arbeitsförderung nach dem SGB III. Bisher erhielten diese Personen Leistungen zur Eingliederung in Arbeit nach SGB II.

Es entspricht dem Versicherungsgedanken des SGB III, dass Personen, die Ansprüche gegen die Arbeitslosenversicherung erworben haben, auch alle im SGB III vorgesehenen Leistungen - einschließlich solcher der aktiven Arbeitsförderung - vom Träger der Arbeitsförderung erhalten. Entsprechend finden die Grundsätze des Förderns und Forderns der Arbeitsförderung für diesen Personenkreis Anwendung. Die Leistungen zur Eingliederung in Arbeit des SGB II und die hierfür geltenden Leistungsgrundsätze finden für diesen Personenkreis individuell zukünftig keine Anwendung mehr, um Doppelstrukturen bei der Betreuung und Förderung dieser Personen zu vermeiden. Die Leistungen zur Sicherung des Lebensunterhalts - insbesondere die Regelungen zur Bedarfsgemeinschaft nach dem SGB II - bleiben hiervon unberührt.

Zu Nummer 5

Zu § 6

Folgeänderung zur Aufhebung des § 27 Absatz 3.

Zu Nummer 6

Zu § 6c

Redaktionelle Berichtigung.

Zu Nummer 7

Zu § 7 Absatz 5

Insbesondere bei erwerbsfähigen Leistungsberechtigten, die nach Antragstellung auf Leistungen nach diesem Buch in eine Ausbildung oder Arbeit vermittelt werden sollen, kann die Aufnahme einer Berufsausbildung, einer berufsvorbereitenden Bildungsmaßnahme oder einer ausbildungsvorbereitenden Phase einer Assistenten Ausbildung, insbesondere aber einer Erstausbildung, dadurch erschwert sein, dass der aktuelle Bezug von Arbeitslosengeld II mit Beginn der Berufsausbildung entfällt. Zwar bestehen bei Erstausbildung und in besonderen Fällen auch bei einer Zweitausbildung grundsätzlich Ansprüche auf Ausbildungsförderung, die jedoch zunächst beantragt und bewilligt werden müssen. Mögliche Zahlungslücken aufgrund der Bearbeitungsdauer im Bereich der Berufsausbildungsbeihilfe, die sich auch verschiedenen Gründen zudem verlängern kann, können die Sicherung des Lebensunterhalts zu Beginn der Berufsausbildung erschweren oder sogar gefährden. Zudem ist die Deckung des Lebensunterhalts während einer zweiten

Berufsausbildung nicht sichergestellt, wenn die Voraussetzungen des § 57 Absatz 2 Satz 2 nicht erfüllt sind und die Ausbildungsvergütung nicht bedarfsdeckend ist.

Zudem sollen erwerbsfähige Leistungsberechtigte, die das 25. Lebensjahr noch nicht vollendet haben und keinen Berufsabschluss haben, möglichst schnell in eine Ausbildung vermittelt werden (vgl. die Klarstellung in § 3 Absatz 2). Dieses Ziel ist gefährdet, wenn das verfügbare Einkommen durch Aufnahme einer Berufsausbildung insbesondere bei vorherigem Bezug von Arbeitslosengeld II absinkt.

Die Schnittstelle zwischen der Grundsicherung für Arbeitsuchende und der Ausbildungsförderung wird deshalb entschärft.

Mit dem neuen Satz 1 bleiben Auszubildende von den Leistungen zum Lebensunterhalt - mit Ausnahme der Leistungen nach § 27 SGB II - ausgeschlossen, deren Ausbildung nach dem Bundesausbildungsförderungsgesetz (BAföG) förderungsfähig ist. Auszubildende bzw. junge Menschen, deren Berufsausbildung oder Berufsausbildungsvorbereitung nach den §§ 51, 57 und 58 SGB III förderungsfähig ist, sind nicht mehr genannt und können daher bei Vorliegen der übrigen Voraussetzungen Arbeitslosengeld II aufstockend zu ihrer Ausbildungsvergütung und einer ggf. zu beanspruchenden Förderung mit Berufsausbildungsbeihilfe erhalten. Die aufwändige Beantragung von Zuschüssen nach dem bisherigen § 27 Absatz 3 SGB II entfällt. Der bisherige § 27 Absatz 3 SGB II wird deshalb aufgehoben. Durch die Neuregelung wird zudem erreicht, dass Personen, die eine duale Berufsausbildung absolvieren, auch dann die Ausbildungsvergütung ergänzendes Arbeitslosengeld II erhalten können, wenn individuell kein Anspruch auf Berufsausbildungsbeihilfe besteht.

Durch die weiteren Änderungen in § 7 Absatz 6 SGB II werden auch Auszubildende, die eine nach dem BAföG förderungsfähige Ausbildung absolvieren und die Ausbildungsförderung nach dem BAföG tatsächlich erhalten, weitgehend in den Kreis der Anspruchsberechtigten aufgenommen.

Hingegen erhalten Auszubildende, die eine grundsätzlich nach dem SGB III förderungsfähige Berufsausbildung absolvieren, aber in einem Wohnheim oder Internat mit voller Verpflegung untergebracht sind (Bedarfe nach § 61 Absatz 2 und 3, § 62 Absatz 3, § 123 Absatz 1 Nummer 2 und 3 sowie § 124 Absatz 1 Nummer 3 und Absatz 3 SGB III), aufgrund der Regelung des Satzes 2 im Grundsatz weiterhin ausschließlich Leistungen der Ausbildungsförderung nach dem Dritten Buch. Dieser Personenkreis erhält entweder vom Ausbildungsbetrieb oder durch den Rehabilitations-Träger bzw. das Wohnheim Sachleistungen für Unterkunft und Verpflegung. Die Bedarfe dieser Auszubildenden werden somit bereits über die Förderung nach dem Dritten Buch gedeckt. Für diesen Personenkreis besteht daher wie bisher in der Regel keine Notwendigkeit für ergänzende Leistungen nach dem SGB II. Wie bisher sind aber ergänzende Leistungen nach § 27 Absatz 2 SGB II (Mehrbedarfe) und dem neuen Absatz 3 (Leistungen in Härtefällen) möglich.

Zu § 7 Absatz 6

Unverändert sind in § 7 Absatz 6 SGB II die Gruppen von Auszubildenden aufgeführt, die Leistungen zur Sicherung des Lebensunterhalts nach dem SGB II erhalten können. Diese Regelung enthält somit Rückausnahmen zum Leistungsausschluss in § 7 Absatz 5 Satz 1 SGB II.

Mit Nummer 1 sind wie bisher Auszubildende leistungsberechtigt, die nach § 2 Absatz 1 a BAföG keinen Anspruch auf Ausbildungsförderung haben.

Mit Nummer 2 werden künftig Auszubildende in schulischen Ausbildungen unter den dort genannten Voraussetzungen in den Kreis der Anspruchsberechtigten aufgenommen. Schülerinnen und Schüler, deren Bedarf sich nach § 12 BAföG bemisst, waren bislang bereits entweder über § 7 Absatz 6 Nummer 2 SGB II in der bisherigen Fassung oder über § 27 Absatz 3 SGB II anspruchsberechtigt.

Auszubildende, deren Bedarf sich nach § 13 Absatz 1 Nummer 1 BAföG bemisst, konnten bislang Leistungen nach § 27 Absatz 3 SGB II erhalten, wenn sie im Haushalt der Eltern

leben. Künftig kann dieser Personenkreis ergänzendes Arbeitslosengeld II erhalten. Dies gilt zudem nunmehr auch dann, wenn die oder der Auszubildende außerhalb des Haushalts der Eltern untergebracht ist. Dies trägt dem Umstand Rechnung, dass auch diese Auszubildenden eine weitgehend schulisch organisierte Ausbildung absolvieren und daher ergänzende Bedarfe nicht durch Einkommen aus nebenberuflichen Tätigkeiten decken können.

Studierende, die im Haushalt der Eltern wohnen (Bedarf nach § 13 Absatz 1 Nummer 2 in Verbindung mit Absatz 2 Nummer 1 BAföG), hatten bislang Anspruch auf den Zuschuss nach § 27 Absatz 3 SGB II. Sie werden jetzt ebenfalls in den Anspruch auf Arbeitslosengeld II einbezogen. Die Höhe des Leistungsanspruchs verändert sich dadurch nicht.

Voraussetzung für die Herausnahme aus dem Ausschluss ist, dass Leistungen nach dem BAföG entweder tatsächlich bezogen oder nur wegen der Vorschriften zur Berücksichtigung von Einkommen oder Vermögen nicht bezogen werden.

Für Personen, die keinen Anspruch auf Ausbildungsförderung mehr haben, bieten die Regelungen zur Förderung der beruflichen Weiterbildung bereits nach bestehender Rechtslage ausreichende Förderungsmöglichkeiten. Die genannten Personen sind deshalb unverändert nicht nach dem SGB II leistungsberechtigt. Soweit Personen hingegen eine vom Jobcenter nach § 16 Absatz 1 Satz 2 SGB II in Verbindung mit den §§ 81 ff SGB III geförderte berufliche Weiterbildung absolvieren, besteht weiterhin bei Vorliegen der übrigen Voraussetzungen Anspruch auf Arbeitslosengeld II.

Häufig ist Ausbildungsförderung zu Beginn der (Berufs-)Ausbildung zwar bereits beantragt, aber es ist über den Antrag noch nicht entschieden. Die Jobcenter können nicht vorab entscheiden, ob ein Anspruch auf Ausbildungsförderung, der erst zu einer ergänzenden Zahlung von Arbeitslosengeld II führen würde, wahrscheinlich bestehen wird. Damit der Lebensunterhalt bis zur Entscheidung über den Antrag gesichert ist, sieht die Regelung ein Fortbestehen des Anspruchs auf Leistungen zum Lebensunterhalt vor, wenn die Antragstellung beim Amt für Ausbildungsförderung nachgewiesen wird. Wird die Ausbildungsförderung abgelehnt, endet der SGB II-Anspruch ab dem nächsten Monat Ausnahme: Die Ablehnung erfolgt wegen zu berücksichtigenden Einkommens oder Vermögens.

Nummer 3 entspricht dem bisherigen Recht.

Zu Nummer 8

Zu Buchstabe a

Zu Doppelbuchstabe aa

Zu § 11 Absatz 1 Satz 1

Einnahmen in Geldeswert sind durch die Änderung des Satzes 1 künftig grundsätzlich nicht mehr als Einkommen zu berücksichtigen. Bereits nach dem bisherigen Recht ergab sich vielfach für Sachbezüge, die regelbedarfsrelevant sind, nach aufwendiger Prüfung keine Berücksichtigung von Einnahmen in Geldeswert als Einkommen. Denn solche Einnahmen waren nach der ebenfalls durch dieses Gesetz aufgehobenen Regelung des § 2 Absatz 6 Satz 2 der Arbeitslosengeld II/Sozialgeld-Verordnung (Alg II-V) nicht mit ihrem Verkehrswert, sondern höchstens mit dem Betrag anzusetzen, der für diesen Teil in dem maßgebenden Regelbedarf enthalten ist. Der sich ergebende Betrag blieb in der Regel unterhalb der Bagatellgrenze. Die Verwaltung wird durch die Regelung künftig von der Prüfung, mit welchem Wert die in dem Regelbedarf enthaltene Einnahme in Geldeswert anzusetzen ist, entlastet. Die Prüfung war außerdem aus systematischen Gründen widersprüchlich, weil der Regelbedarf als pauschalierte Geldleistung grundsätzlich nicht in seine Bestandteile aufgeschlüsselt werden kann.

Zudem bleiben künftig auch Einnahmen in Geldeswert, die nicht regelbedarfsrelevant sind, als Einkommen unberücksichtigt. Solche Einnahmen konnten schon nach bisherigem Recht nur dann berücksichtigt werden, wenn sie bereit sind, d.h. tatsächlich und ak-

tuell im Bedarfsmonat für den Lebensunterhalt eingesetzt werden könnten. Bei Einnahmen in Geldeswert ist dies häufig nicht sichergestellt, da sie zunächst veräußert werden müssten, um für den Lebensunterhalt eingesetzt werden zu können. Zudem ist die Berücksichtigung von Sachwerten als Einkommen unbillig, wenn der gleiche Gegenstand, wäre er bereits bei Antragstellung vorhanden gewesen, nicht als Vermögen zu berücksichtigen gewesen wäre.

Einnahmen in Geldeswert bleiben daher künftig grundsätzlich anrechnungsfrei und sind somit ab dem Ersten des Monats, der auf den Monat des Zuflusses folgt, dem Vermögen der Leistungsberechtigten zuzuordnen. Erforderlich ist daher insoweit eine Prüfung, ob das neu erworbene Vermögen zu berücksichtigen ist. In vielen Fällen wird es sich dabei um Vermögen handeln, das nicht zu berücksichtigen ist (zum Beispiel angemessener Hausrat, § 12 Absatz 3 Satz 1 Nummer 1, aber auch die Erbschaft einer bereits zum Zeitpunkt der Erbschaft selbst bewohnten Immobilie). Ist das neu erworbene Vermögen hingegen zu berücksichtigen (zum Beispiel die Erbschaft einer nicht selbst bewohnten Immobilie), ist diese nach den allgemeinen Regeln des § 12 Absatz 4 mit ihrem Verkehrswert als Vermögen zu berücksichtigen. Nach § 12 Absatz 4 Satz 2 gilt dabei für die Bewertung der Zeitpunkt des Erwerbs. Ist eine sofortige Verwertung des zu berücksichtigenden Vermögens nicht möglich, sind Leistungen nach § 24 Absatz 5 zu erbringen.

Zu Doppelbuchstabe bb

Zu § 11 Absatz 1 Satz 2

Die in dem neuen Satz 2 vorgenommene Einschränkung der Anrechnungsfreiheit von Einnahmen in Geldeswert, wenn diese im Rahmen von Erwerbstätigkeit, Bundesfreiwilligendienst oder Jugendfreiwilligendienst zufließen, berücksichtigt die Praxis, Arbeitsentgelte ganz oder teilweise durch Sachleistungen zu erbringen. Eine Rechtfertigung für eine ungleiche Behandlung von Arbeitsentgelten je nach der Erbringungsform (als Geldbetrag oder als Sachleistung) ist nicht ersichtlich. Deshalb sind Einnahmen in Geldeswert im Rahmen von Erwerbstätigkeiten weiterhin anzurechnen. Gleichzeitig wird erreicht, dass die Berücksichtigung von Einnahmen nicht dadurch umgangen werden kann, dass Erwerbseinkommen in Form von Sachleistungen erbracht wird. Einnahmen aus Freiwilligendiensten werden den Einnahmen aus Erwerbstätigkeit gleichgestellt. Freiwilligendienste wurden bereits nach bisherigem Recht bezüglich der Anrechnung bereitgestellter Verpflegung wie Erwerbstätigkeiten behandelt. Dies muss daher auch dann gelten, wenn im Rahmen der Freiwilligendienste andere Vorteile an Stelle des Taschengeldes gewährt werden.

Zu Buchstabe b

Zu § 11 Absatz 3

Mit der Ergänzung wird klargestellt, dass Nachzahlungen von Arbeitsentgelt oder Sozialleistungen wie einmalige Einnahmen auf das Arbeitslosengeld II anzurechnen sind. Wegen des Zuflussprinzips können diese Nachzahlungen nicht in den Monaten angerechnet werden, für die sie bestimmt sind. Das Bundessozialgericht hat in seiner Entscheidung vom 16. Mai 2012 (B 4 AS 154/11 R) festgestellt, dass eine Nachzahlung von Arbeitsentgelt für zurückliegende Zeiträume, Einkommen - und nicht Vermögen - darstellt. Die einmalige Erbringung einer an sich laufenden Leistung ändere allerdings nichts an deren grundsätzlicher Qualifizierung. Eine konsequente Auslegung dieser Auffassung hätte zur Folge, dass Nachzahlungen jeglicher Art und unbeschadet ihrer Höhe nur im Monat des Zuflusses auf das Arbeitslosengeld II angerechnet werden könnten. Es besteht jedoch keine Veranlassung, höhere Nachzahlungen anders als sonstige einmalige Zahlungen zu behandeln, weil auch diese nicht für den Zuflussmonat erbracht werden. Führt eine Nachzahlung zum Wegfall des Leistungsanspruchs in dem Monat des Zuflusses, ist auch diese auf einen Zeitraum von sechs Monaten aufzuteilen.

Zu Nummer 9

Zu Buchstabe a

Zu Doppelbuchstabe aa

Folgeänderung zu Doppelbuchstabe bb.

Zu Doppelbuchstabe bb

Zu § 11a Absatz 3

Mit der weitgehenden Einbeziehung Auszubildender in die grundsätzliche Berechtigung zum ergänzenden Bezug von Arbeitslosengeld II wird auch die Berücksichtigung des Einkommens der Auszubildenden neu geregelt.

Nach bisherigem Recht wurden die einzelnen Gruppen von Auszubildenden je nach Art ihres Einkommens während der Ausbildung und der jeweiligen Zweckbestimmung unterschiedlich behandelt: Die Ausbildungsvergütung wurde als (Erwerbs-)Einkommen beim Arbeitslosengeld II beziehungsweise bei der Berechnung des Zuschusses nach § 27 Absatz 3 SGB II berücksichtigt. Dabei wurde insbesondere der Grundabsetzbetrag von 100 Euro monatlich abgesetzt, der etwa die Absetzung für Fahrtkosten enthält.

Von den Leistungen der Ausbildungsförderung nach dem BAföG wurde bislang unter Berücksichtigung der Rechtsprechung des Bundessozialgerichts ein Teil als Leistung, die zu einem ausdrücklich genannten Zweck erbracht wird, nicht als Einkommen berücksichtigt. Zudem blieben auch Leistungen für Fahrtkosten, Arbeitskleidung, Kinderbetreuungskosten oder die Ausbildung allgemein anrechnungsfrei. Bei Auszubildenden, die Berufsausbildungsbeihilfe ergänzend zu ihrer Ausbildungsvergütung erhalten, bleibt der in der Berufsausbildungsbeihilfe enthaltene Fahrtkostenanteil als zweckbestimmt berücksichtigungsfrei, obwohl von der Ausbildungsvergütung der Grundabsetzbetrag bereits in Abzug gebracht worden ist. Zudem ist die Höhe der anerkannten Fahrtkosten in SGB II und Ausbildungsförderung nach dem Dritten bzw. Neunten Buch Sozialgesetzbuch unterschiedlich. Die Leistungen nach dem Bundesausbildungsförderungsgesetz enthalten keine Beträge für Fahrtkosten, lediglich einen allgemeinen „Bedarf für die Ausbildung“.

Künftig soll die Anerkennung von Fahrtkosten bei Auszubildenden, die ergänzendes Arbeitslosengeld II erhalten, weitgehend einheitlich erfolgen. Der Abzug von Fahrtkosten richtet sich daher künftig bei der Absetzung vom Einkommen systematisch nach § 11b SGB II und in Bezug auf die Höhe nach den für das SGB II geltenden Regelungen (§ 6 Arbeitslosengeld II/Sozialgeld-Verordnung). Dies vereinfacht die Behandlung dieser Sachverhalte erheblich.

Bei Auszubildenden mit Anspruch auf Berufsausbildungsbeihilfe sind damit die bei Arbeitnehmern im SGB II üblichen Fahrtkosten von der Ausbildungsvergütung abzusetzen. Dies gilt künftig vereinfachend auch für Bezieherinnen und Bezieher von Berufsausbildungsbeihilfe in berufsvorbereitenden Bildungsmaßnahmen sowie für Bezieherinnen und Bezieher von Ausbildungsgeld in Ausbildungen zur Teilhabe am Arbeitsleben.

Diese Betrachtung wird aus Gründen der Gleichbehandlung und Vereinfachung auch für Auszubildende, die Ausbildungsförderung nach dem BAföG, Leistungen der Begabtenförderungswerke oder Ausbildungsgeld erhalten, sowie für den erhaltenen Unterhaltsbeitrag nach § 10 Absatz 2 des Aufstiegsfortbildungsförderungsgesetzes (AFBG) übernommen. Deshalb enthält eine weitere Änderung des § 11b Absatz 2 SGB II eine pauschalierte Absetzung von 100 Euro monatlich für die in § 11b Absatz 1 Satz 1 Nummer 3 bis 5 SGB II genannten Beträge.

Daraus folgt künftig, dass zunächst diese Förderleistungen (Berufsausbildungsbeihilfe, Ausbildungsförderung nach dem BAföG mit Ausnahme des Kinderbetreuungszuschlags nach § 14b Absatz 1 BAföG, vergleichbare Leistungen der Begabtenförderungswerke, Ausbildungsgeld, ergänzend geleistete Fahrtkosten, der erhaltene Unterhaltsbeitrag nach dem AFBG) ungeachtet der Zweckbestimmung einzelner Teile der Leistung als Einkommen zu berücksichtigen sind. Als „vergleichbar“ sind hinsichtlich der „Leistungen der Be-

gabenförderungswerke“ hier lediglich diejenigen Leistungen der Begabtenförderungswerke anzusehen, die den „Grundbedarfsbestandteilen“ nach dem BAföG entsprechen, also den Lebenshaltungs- und regelmäßigen Ausbildungs- sowie Unterkunftskosten. Studienkostenpauschalen und Kinderbetreuungspauschale sind wie bisher nach § 11a Absatz 3 Satz 1 SGB II von der Einkommensberücksichtigung ausgenommen. Der Unterhaltsbeitrag nach dem AFBG ist stets nur in Höhe des tatsächlich geleisteten Betrages zu berücksichtigen; § 34a SGB II bleibt unberührt.

Von den so erfassten Einnahmen sind künftig für alle Fallgestaltungen die Absetzbeträge nach § 11b Absatz 1 Satz 1 Nummer 3 bis 5 SGB II abzuziehen. Der Grundabsetzbetrag (100 Euro monatlich) gilt damit auch für diese Arten von Einnahmen.

Zu Buchstabe b

Zu § 11a Absatz 6

Die Regelung soll den Zugang zum SGB II im Anschluss an eine Haftentlassung verbessern. Mit der Regelung wird zum einen Überbrückungsgeld als Einkommen im SGB II künftig nur noch in begrenzter Höhe berücksichtigt; zum anderen richtet sich der Anrechnungszeitraum für die Berücksichtigung des Überbrückungsgeldes als einmalige Einnahme künftig wieder nach der allgemeinen Regelung des § 11 Absatz 3 SGB II. Der ausdrücklichen gesetzlichen Bestimmung der Anwendung des § 11 Absatz 3 bedarf es in Folge der Entscheidung des Bundessozialgerichts vom 28. Oktober 2014 - B 14 AS 36/13 R, wonach § 11a Absatz 3 SGB II auch zu einer zeitlichen Begrenzung des Anrechnungszeitraums nach § 51 des Strafvollzugsgesetzes (StVollzG) auf 4 Wochen, mithin 28 Tage, nach Haftentlassung führe. Folge einer solchen zeitlichen Begrenzung des Anrechnungszeitraums ist jedoch, dass - abhängig von der Höhe des Überbrückungsgeldes und Anzahl der BG-Mitglieder - im Anrechnungszeitraum mangels Hilfebedürftigkeit kein Leistungsanspruch im SGB II besteht. Damit ist aber auch der Zugang zu den Leistungen zur Eingliederung in Arbeit nach dem SGB II verwehrt; der Haftentlassene wäre diesbezüglich stattdessen für einen begrenzten Zeitraum dem SGB III zugeordnet. Auch würde mangels Leistungsbezugs im SGB II der Krankenversicherungsschutz in der gesetzlichen Krankenversicherung nach § 5 Absatz 1 Nummer 2a SGB V nicht bestehen. Ziel der allgemeinen Regelung des § 11 Absatz 3 SGB II ist aber gerade, durch eine Aufteilung größerer einmaliger Einnahmen auf einen Zeitraum von 6 Monaten den Krankenversicherungsschutz nach § 5 Absatz 1 Nummer 2a regelmäßig sicherzustellen.

Die Höhe des als Einkommen zu berücksichtigenden Überbrückungsgeldes wird entsprechend der in § 51 StVollzG vorgesehenen Zweckbestimmung künftig auf einen Betrag begrenzt, der dem Bedarf des Haftentlassenen in den 28 Tagen einschließlich des Tages der Haftentlassung entspricht. Hierzu sind sämtliche Bedarfe nach Unterabschnitt 2 bis Unterabschnitt 4 des 2. Abschnitts des 3. Kapitels SGB II der haftentlassenen Person entsprechend der Vorschrift des § 41 Absatz 1 Satz 1 und 2 SGB II anteilig zu berücksichtigen. Bedarfe von BG-Mitgliedern werden bei der Berechnung dieses Betrages nicht berücksichtigt. Die Verteilung des Einkommens innerhalb der Bedarfsgemeinschaft erfolgt nach § 9 Absatz 2 SGB II.

Zu § 11a Absatz 7

Die Berücksichtigung des Einkommens einer Mutter, die Anspruch auf Mutterschaftsgeld und Zuschuss zum Mutterschaftsgeld hat, hat sich in der Praxis als äußerst aufwändig erwiesen.

Die Leistungen nach den §§ 13 und 14 des Mutterschutzgesetzes (MuSchG) dienen dem Zweck, der erwerbstätigen Mutter das bisherige Einkommen aus Erwerbstätigkeit in der Zeit der Schutzfristen nach § 3 Absatz 2 und § 6 Absatz 1 MuSchG zu erhalten. In diesem Zeitraum fließt jedoch das bisherige Einkommen aus Erwerbstätigkeit nicht mehr zu, so dass es nicht mehr berücksichtigt werden kann. Stattdessen ist nach bisherigen Recht

- Das Mutterschaftsgeld als Sozialleistung zu berücksichtigen; dabei ist es als einmalige Einnahme einzuordnen. In der Regel wird es in zwei oder drei Teil-

betragen gezahlt und im Monat des Zuflusses oder dem folgenden Monat als Einkommen berücksichtigt. Entfällt die Hilfebedürftigkeit durch den Zufluss, ist es auf einen Zeitraum von sechs Monaten aufzuteilen. Vielfach sind Erstattungsansprüche zwischen Krankenkasse und Trägern der Grundsicherung für Arbeitsuchende abzuwickeln.

- Der Zuschuss zum Mutterschaftsgeld als Einkommen aus Erwerbstätigkeit zu berücksichtigen. Dabei werden zwar Freibeträge abgesetzt, die sich jedoch aus dem Zahlbetrag, der dem Unterschiedsbetrag zwischen Mutterschaftsgeld und dem bisherigen Nettoarbeitsentgelt entspricht, berechnen. Damit ergibt sich ein anderer Freibetrag als in der Zeit vor Beginn der Schutzfristen.

Es wird daher neu geregelt, dass das Mutterschaftsgeld und der Zuschuss zum Mutterschaftsgeld nicht mehr als Einkommen berücksichtigt werden. Stattdessen wird in der Zeit der Schutzfristen fiktiv davon ausgegangen, dass Einkommen aus Erwerbstätigkeit weiterhin in bisheriger Höhe zufließt. Dies entspricht der Intention der §§ 13 und 14 MuSchG. Zudem wird geregelt, dass diese Einnahmen aus Erwerbstätigkeit als monatlich zugeflossen gelten. Damit werden die Absetz- und Freibeträge aus Erwerbstätigkeit aus dem als zugeflossen geltenden Einkommen aus Erwerbstätigkeit berechnet. In der Folge ändert sich das bei der Mutter in der Zeit der Schutzfristen nach § 3 Absatz 2 und § 6 Absatz 1 MuSchG zu berücksichtigende Einkommen aus Erwerbstätigkeit nicht.

In den Fällen, in denen die schwangere Frau oder Mutter nur einen Anspruch auf Zahlung des Mutterschaftsgeldes nach § 13 Absatz 1, aber keinen Anspruch auf den Zuschuss zum Mutterschaftsgeld hat (beispielsweise in Fällen des § 24i Absatz 1 Satz 2 SGB V), ist von einem Einkommen innerhalb der Schutzfrist von höchstens 390 Euro auszugehen

Sofern eine Mutter Anspruch auf Mutterschaftsgeld nach § 13 Absatz 2 MuSchG in Höhe von 210 Euro für die gesamte Schutzfrist hat, ist dieses Mutterschaftsgeld ebenfalls nicht als Einkommen zu berücksichtigen. In diesen Fällen besteht nur dann Anspruch auf einen Zuschuss zum Mutterschaftsgeld, wenn das Einkommen aus der Erwerbstätigkeit zwischen 390 Euro monatlich (Zuschussanspruch entsteht erst darüber) und 450 Euro (ab 450,01 Euro würde wegen Eintretens der Versicherungspflicht ein Anspruch auf Mutterschaftsgeld nach § 13 Absatz 1 MuSchG bestehen) liegt. In diesen Fällen wird deshalb in der Zeit der Schutzfrist kein fiktives Einkommen zu Grunde gelegt, da der anzurechnende Zuschuss zum Mutterschaftsgeld ohnehin unter dem Grundabsetzbetrag von 100 Euro monatlich läge.

Erstattungsansprüche gegenüber den Krankenkassen wegen der Zahlung von Mutterschaftsgeld entfallen künftig. Soweit eine Mutter durch die fiktive Berücksichtigung des bisherigen Einkommens aus Erwerbstätigkeit kurzfristig einen Bedarf hat, weil Mutterschaftsgeld noch nicht gezahlt worden ist, kann ein Darlehen nach § 24 Absatz 4 SGB II erbracht werden.

Zu Nummer 10

Zu Buchstabe a

Zu § 11b Absatz 1 Satz 2

Folgeänderung zur Änderung des § 11 Absatz 3.

Zu Buchstabe b

Zu Doppelbuchstabe aa

Zu § 11b Absatz 2 Satz 1

Nach § 11b Absatz 2 Satz 1 gilt der zusammengefasste pauschalierte Absetzbetrag von 100 Euro monatlich nur bei Einkommen aus Erwerbstätigkeit. Die Pauschale gilt aus Vereinfachungsgründen für geringe Erwerbseinkommen bis 400 Euro, ohne dass ein Nachweis höherer Absetzungen möglich ist. Satz 2 muss deshalb nur dann Anwendung finden, wenn das Einkommen aus Erwerbstätigkeit ohne Berücksichtigung anderer Einnahmen

400 Euro monatlich überschreitet. Sofern ein höheres Gesamteinkommen als 400 Euro nur durch zusätzliches Einkommen aus anderen Einkommensquellen (z. B. aus einer Vermietung) entsteht, wird durch die Änderung klargestellt, dass keine Erhöhung des Absetzbetrages von 100 Euro erfolgt. Unberührt bleibt die Möglichkeit, gegebenenfalls anfallende notwendige Aufwendungen (§ 11b Absatz 1 Satz 1 Nummer 5 SGB II) von den sonstigen Einnahmen abzusetzen.

Zu Doppelbuchstabe bb

Zu § 11b Absatz 2 Satz 2

Klarstellung, dass die Prüfung eines insgesamt höheren Absetzbetrages als 100 Euro nur dann erfolgt, wenn das Einkommen aus Erwerbstätigkeit über 400 Euro brutto monatlich liegt. Andere Einkommensarten bleiben bei der Prüfung, ob das Einkommen über 400 Euro liegt, außer Betracht.

Zu Doppelbuchstabe cc

Zu § 11b Absatz 2 Satz 3

Bei Einnahmen aus steuerlich privilegierter Tätigkeit sieht § 11b Absatz 2 Satz 3 SGB II einen erhöhten absetzbaren Grundbetrag von 200 Euro statt 100 Euro vor. Mit der Änderung wird geregelt, dass der Absetzbetrag von 200 Euro nur einzuräumen ist, wenn das Einkommen aus ehrenamtlicher Tätigkeit auch mindestens 100 Euro beträgt, weil ansonsten anderes Erwerbseinkommen begünstigt werden würde. Der erhöhte Freibetrag ist daher zu begrenzen auf einen Betrag in Höhe des allgemeinen Freibetrags von 100 Euro zuzüglich des Einkommens aus ehrenamtlicher Tätigkeit. Im Ergebnis werden so Entschädigungen aus ehrenamtlicher Tätigkeit unter 100 Euro in voller Höhe privilegiert. Damit wird die Rechtsauslegung des Bundessozialgerichts vom 28. Oktober 2014 (AZ: B 14 AS 61/13 R) gesetzlich klar gestellt. Die Berechnung des Freibetrages bei Erwerbstätigkeit nach § 11b Absatz 3 erfolgt in diesen Fällen wie bisher für das (Gesamt-) Einkommen, das 100 Euro übersteigt.

Zu Doppelbuchstabe dd

Die Regelung in Satz 4 folgt aus der in § 11a Absatz 2 Satz 3 vorgesehenen Änderung. Künftig soll aus Gründen der Gleichbehandlung und Vereinfachung auch von Leistungen der Ausbildungsförderung wie bei Erwerbseinkommen ein Grundabsetzbetrag von 100 Euro monatlich abgesetzt werden, der die Abzugsbeträge nach § 11b Absatz 1 Satz 1 Nummer 3 bis 5 SGB II pauschaliert. Höhere Beträge sind auf Nachweis absetzbar.

Durch Satz 5 sind künftig bei Teilnahme an einem Bundesfreiwilligendienst wie bisher nach § 1 Absatz 7 Arbeitslosengeld II/Sozialgeld-Verordnung 200 Euro des Taschengeldes anrechnungsfrei. Fällt die Teilnahme mit einer (geringfügigen) Erwerbstätigkeit zusammen, werden 100 Euro bereits durch § 11b Absatz 2 SGB II vom Einkommen abgesetzt. Von dem Taschengeld bleiben dann 100 Euro anrechnungsfrei, so dass insgesamt der höchstmögliche Grundabsetzbetrag von 200 Euro eingeräumt wird.

Zu Nummer 11

Zu Buchstabe a

Zu § 14 Absatz 1

Der in Satz 1 enthaltene Grundsatz wird als neuer Absatz 1 vorangestellt.

Zu Buchstabe b

Zu § 14 Absatz 2

Zentrale Aufgabe der Jobcenter ist die Beratung der erwerbsfähigen Leistungsberechtigten und ihre Vermittlung in Ausbildung oder Arbeit. Grundlegend hierfür ist jedoch auch die Information und Erläuterung des Leistungssystems und des Grundsatzes von Fördern und Fordern. Um das Verständnis und die Akzeptanz der leistungsberechtigten Personen für die Grundsicherung für Arbeitsuchende zu verbessern, müssen diese besser über ihre

Rechte und Pflichten aufgeklärt werden. Die Beratung umfasst dabei die Erteilung von Auskunft und Rat nicht nur über die Leistungen, sondern auch zur Berechnung der Leistungen zur Sicherung des Lebensunterhalts sowie zu den Inhalten und Zielen der Leistungen zur Eingliederung und deren Auswahl im Rahmen des Eingliederungsprozesses. Die Beratung umfasst schließlich die Darstellung der Selbsthilfeobliegenheiten nach § 2 Absatz 2, § 5 Absatz 3 und § 12a SGB II und der Mitwirkungsverpflichtungen der leistungsberechtigten Personen sowie der Rechtsfolgen bei Nichtbeachtung. Die Beratung über Rechte und Pflichten verzahnt mithin die passiven und die aktiven Leistungen der Grundsicherung für Arbeitsuchende.

Zu Buchstabe c

Zu § 14 Absatz 3

Der neue Absatz 3 regelt die Benennung einer persönlichen Ansprechpartnerin oder eines persönlichen Ansprechpartners, der für die in Absatz 2 vorgesehene individuelle Beratung zuständig ist.

Zu Buchstabe d

Zu § 14 Absatz 4

Der neue Absatz 4 regelt wie bisher den Grundsatz der Wirtschaftlichkeit und Sparsamkeit bei der Erbringung der Leistungen zur Eingliederung in Arbeit.

Zu Nummer 12

Zu § 15

Die Bestimmung von Obliegenheiten/Pflichten der erwerbsfähigen Leistungsberechtigten und die Planung der Leistungen zur Eingliederung in Arbeit erfolgt im Eingliederungsprozess durch die Eingliederungsvereinbarung bzw. durch das Angebot von Maßnahmen und durch Arbeitsangebote. Das Sanktionenrecht setzt an der Verletzung von Pflichten an, die im Eingliederungsprozess identifiziert und festgelegt worden sind. Dem Zusammenspiel von Eingliederungsvereinbarung und der Bestimmung von Pflichten und ihrer Nachhaltung bis hin zur Durchsetzung im Rahmen von Sanktionen kommt dementsprechend große Bedeutung zu.

Ausgangspunkt des gesamten Eingliederungsprozesses müssen die individuell festgestellten Kompetenzen der erwerbsfähigen leistungsberechtigten Person sein. In Anlehnung an das aus dem Arbeitsförderungsrecht bekannte Instrument der Potenzialanalyse wird hierzu eine individuelle Einschätzung durchgeführt, die die Grundlage der Integrationsprognose für die Vermittlung und Beratung sowie den Einsatz von Eingliederungsleistungen bildet.

Obliegenheiten bzw. Pflichten sind entsprechend der festgestellten Fähigkeiten und Kompetenzen der erwerbsfähigen leistungsberechtigten Person zu bestimmen. Insbesondere bei Langzeitleistungsbeziehenden muss berücksichtigt werden, dass Maßnahmen auch motivationsfördernde Elemente enthalten können. Der Bezug zu den festgestellten Potenzialen der leistungsberechtigten Person wird in der Eingliederungsvereinbarung auch dadurch hergestellt, dass die Vermittlungsbereiche (Branchen, Tätigkeitsfelder) benannt werden, in denen die Eingliederung vorrangig erfolgen und für die Vermittlungsvorschläge unterbreitet werden sollen.

Die Eingliederungsvereinbarung soll nicht als Mittel missverstanden werden, von Gesetzes wegen bestehende Pflichten im Wege einer einvernehmlichen Vereinbarung zu regeln. Dies gilt insbesondere für die im Rahmen der Selbsthilfeverpflichtung nach § 5 Absatz 3 und § 12a bereits bestimmten Pflichten zur Beantragung von vorrangigen Leistungen. Jedoch müssen Leistungen anderer Sozialleistungsträger, die der (Wieder-)Eingliederung in Arbeit dienen (wie zum Beispiel Leistungen der beruflichen Rehabilitation), in die Vereinbarung einbezogen werden, auch um sicherzustellen, dass die Jobcenter vorrangige Leistungen prüfen und deren Inanspruchnahme unterstützen.

Dass die Eingliederungsvereinbarung das maßgebliche Werkzeug zur Planung und Gestaltung des Eingliederungsprozesses und zur Festlegung gegenseitiger Rechte und Pflichten ist, wird durch die Aktualisierungsverpflichtung unterstrichen. Hierzu sollen aufgrund der Erfahrungen und des Verlaufs der bisherigen Leistungen zur Eingliederung Anpassungen des Eingliederungsprozesses erfolgen, die auch dokumentiert werden. Anders als bisher ist die Laufzeit der Eingliederungsvereinbarung nicht mehr regelhaft auf sechs Monate festgelegt, sondern im Interesse eines kontinuierlichen Eingliederungsprozesses der späteste Zeitpunkt für eine Überprüfung und Aktualisierung der Vereinbarung. Es ist angemessen, die Inhalte der Vereinbarung hoheitlich festzusetzen, wenn im Integrationsprozess eine einverständliche Regelung über Leistungen und Pflichten nicht gelingt, aber eine verbindliche Festlegung erforderlich ist. Die Bestimmungen zur Schadenersatzpflicht beim Abbruch von Bildungsmaßnahmen nach dem bisherigen Absatz 3 werden aufgehoben. Die praktischen Anwendungsfälle der Vorschrift sind außerordentlich selten. Die Bestimmung des Umfanges des Schadenersatzes und seine Geltendmachung haben sich zudem als unverhältnismäßig verwaltungsaufwändig erwiesen.

Zu Nummer 13

Zu § 15a

Die Aufhebung ist eine Folgeänderung der Neufassung des § 3 Absatz 2.

Zu Nummer 14

Zu § 16b

Die Streichung des Tatbestandsmerkmals „arbeitslos“ erweitert den förderfähigen Personenkreis dahingehend, dass auch Personen, die weder arbeitslos, beschäftigungslos oder arbeitsuchend sind, bei Aufnahme einer Erwerbstätigkeit förderfähig sein können. Dies ermöglicht auch die Förderung mit Einstiegsgeld bei Personen, die zu Gunsten einer Erwerbstätigkeit ihre Elternzeit beenden.

Zu Nummer 15

Zu Buchstabe a

Zu § 16g Absatz 1 Satz 2

Das geltende Recht führt dazu, dass nach Entfallen der Hilfebedürftigkeit regelmäßig die Teilnehmer die Kosten der Beendigung einer Maßnahme selbst tragen müssen bzw. hierfür ein Darlehen erhalten, das zurück zu zahlen ist. Dies kann zu Maßnahmeabbrüchen führen. Um diese Effekte zu vermeiden, entfällt die Darlehensregelung.

Zu Buchstabe b

Zu § 16g Absatz 2

Zur Sicherung einer nachhaltigen sozialversicherungspflichtigen Beschäftigung und zur Stabilisierung der Beschäftigungsaufnahme können Leistungen erforderlich sein, die den neuerlichen Verlust des Arbeitsplatzes vermeiden helfen. Dies schließt auch geförderte Beschäftigungsverhältnisse nach § 16e ein. Diese Leistungen können je nach den Bedingungen des Einzelfalles in Form der Beratung und Vermittlung bis hin zu Maßnahmen zur Aktivierung und beruflichen Eingliederung erbracht werden. Die Leistungen sollen in der sachlichen Zuständigkeit der Jobcenter fortgeführt werden, um die Betreuungskontinuität zu erhalten. Die Dauer dieser Leistungen orientiert sich an der arbeitsrechtlichen Probezeit und der Tatsache, dass vor allem in den ersten Monaten nach Arbeitsaufnahme Stabilisierungsbedarf besteht.

Zu Nummer 16

Zu den Buchstaben a und b

Zu § 18d

Durch die Änderung soll die Rolle des örtlichen Beirats bei der Auswahl und Gestaltung der Eingliederungsinstrumente und -maßnahmen gestärkt werden. Der örtliche Beirat nach § 18d, dessen Mitglieder auf Vorschlag der Beteiligten des örtlichen Arbeitsmarktes berufen werden, hat aufgrund seiner Sachnähe und -kenntnis in der Regel einen guten Überblick über die Situation auf dem örtlichen Arbeitsmarkt und kann der gemeinsamen Einrichtung sachkundig Unterstützung geben. Durch die Ergänzung wird eine verbindliche Berücksichtigung der Stellungnahme der örtlichen Beiräte geregelt. Die gemeinsame Einrichtung stellt sicher, dass dem örtlichen Beirat die notwendigen Informationen zur Verfügung stehen, um eine Stellungnahme abgeben zu können.

Zu Nummer 17

Zu § 20 Absatz 5

Es handelt sich um eine Klarstellung. Die Regelbedarfe werden nach § 20 Absatz 5 Satz 1 jeweils zum 1. Januar eines Jahres angepasst. Deshalb muss sich die Bekanntmachung nach Satz 3 auf das auf den 1. November folgende Kalenderjahr beziehen.

Zu Nummer 18

Zu Buchstabe a

Zu § 21 Absatz 1

Redaktionelle Berichtigung. Durch die Aufnahme des Absatzes 7 durch Artikel 2 Nummer 31 des Gesetzes zur Ermittlung von Regelbedarfen und zur Änderung des Zweiten und Zwölften Buches Sozialgesetzbuch ist die Angabe anzupassen.

Zu Buchstabe b

Zu § 21 Absatz 4

Nach bisherigem Recht besteht für behinderte Auszubildende, die eine nach den §§ 51, 57 und 58 SGB III förderungsfähige Ausbildung absolvieren, kein Anspruch auf Berücksichtigung eines Mehrbedarfs für erwerbsfähige behinderte Leistungsberechtigte im Sinne des § 21 Absatz 4 SGB II (siehe § 27 Absatz 2 SGB II). Auch der Personenkreis der behinderten Auszubildenden wird durch die Änderung des § 7 Absatz 5 SGB II nunmehr Arbeitslosengeld II-berechtigt. Die Änderung in § 21 Absatz 4 Satz 1 SGB II stellt sicher, dass der Mehrbedarf wie bisher während einer Ausbildung nicht zu berücksichtigen ist.

Zu Nummer 19

Zu Buchstabe a

Zu § 22 Absatz 1 Satz 2

Zieht eine leistungsberechtigte Person ohne Zusicherung von einer angemessenen Wohnung in eine ebenfalls angemessene, aber teurere Wohnung, werden nach dem bisherigen Wortlaut des § 22 Absatz 1 Satz 2 SGB II nur die bisherigen Aufwendungen als Bedarf anerkannt. Sofern eine leistungsberechtigte Person hingegen aus einer angemessenen in eine unangemessene Wohnung umzieht, bestehen Unsicherheiten, ob mangels anderslautender Regelung die (vollen) angemessenen Aufwendungen als Bedarf anzuerkennen sind, sich also der anzuerkennende Bedarf erhöht.

Die Änderung stellt klar, dass der Bedarf auch dann nur in Höhe der bisherigen Aufwendungen anerkannt wird, wenn ein Umzug innerhalb eines Wohnungsmarktes ohne Zusicherung von einer angemessenen in eine unangemessene Wohnung erfolgt.

Zu Buchstabe b

Zu § 22 Absatz 3

Mit der vorgesehenen Ergänzung wird geregelt, dass auch Rückzahlungen, die sich auf nicht anerkannte Aufwendungen für die Unterkunft und Heizung beziehen, sich nicht mindern auf die Bedarfe im aktuellen Monat auswirken.

Leistungsberechtigte entscheiden über die Verwendung der zur Deckung des Regelbedarfs erbrachten Leistungen eigenverantwortlich (§ 20 Absatz 1 Satz 4 SGB II). Dadurch wird deutlich, dass Leistungsberechtigte ihren Lebensunterhalt in eigener Budgetverantwortung regeln sollen.

Werden die Bedarfe für Unterkunft und Heizung auf die angemessenen Aufwendungen beschränkt, entscheiden sich Leistungsberechtigte bislang häufig dafür, den nicht als Bedarf anerkannten Teil der Aufwendungen entweder eigenverantwortlich aus dem Regelbedarf oder aus vorhandenem Einkommen oder Vermögen zu erbringen. Dies ist teilweise verbunden mit einem möglichst sparsamen Verbrauchsverhalten, um beispielsweise bei der späteren Betriebskostenabrechnung die aus Eigenmitteln verauslagten Beträge erstattet zu bekommen.

Nach bisheriger Rechtslage mindert die Rückzahlung oder das Guthaben die (unangemessenen) Aufwendungen im Monat der Berücksichtigung, so dass ein Teil der Rückzahlung oder des Guthabens auch den anerkannten Teil der Bedarfe mindert. Das ist unbillig, soweit der rückgezahlte Betrag der Höhe nach zuvor erbrachten Eigenmitteln entspricht.

Durch die Änderung ist künftig der Betrag der Rückzahlung anrechnungsfrei, der sich auf Kosten für Haushaltsenergie oder nicht anerkannte Bedarfe für Unterkunft und Heizung bezieht.

Zu Buchstabe c

Zu § 22 Absatz 4

Bislang soll vor Abschluss eines Vertrages über eine neue Unterkunft eine Zusicherung des bisher örtlich zuständigen kommunalen Trägers eingeholt werden. Der künftig zuständige Träger ist zu beteiligen. Die Regelung hat sich in der Praxis nicht bewährt, weil der bisher örtlich zuständige kommunale Träger sich zunächst bei dem für die neue Unterkunft örtlich zuständigen kommunalen Träger hinsichtlich dessen Kriterien für die Angemessenheit der Aufwendungen für Unterkunft und Heizung informieren musste, um dann eine eigenständige Entscheidung in Anwendung der Angemessenheitskriterien des für die neue Unterkunft örtlich zuständigen kommunalen Trägers zu treffen. Zudem hat sich als problematisch herausgestellt, dass der für die neue Unterkunft örtlich zuständige kommunale Träger dann zunächst an die Entscheidung des bisher örtlich zuständigen kommunalen Trägers gebunden ist. Problematisch kann es auch sein, wenn solche Entscheidungen innerhalb kürzester Zeit getroffen werden müssen.

Geregelt wird daher, dass der am Ort der neuen Unterkunft örtlich zuständige kommunale Träger künftig für die Entscheidung über die Zusicherung der Unterkunfts-kosten am neuen Wohnort zuständig ist. Er kann die Angemessenheit vor Ort besser beurteilen und ist, soweit die Übernahme einer Mietkaution begehrt wird, ohnehin von der leistungsberechtigten Person zu kontaktieren.

Die Voraussetzung für die Verpflichtung zur Zusicherung, dass der Umzug erforderlich sein muss, entfällt. Fehlende Erforderlichkeit des Umzuges führt ohnehin nicht dazu, dass die Anerkennung der Bedarfe für Unterkunft und Heizung am neuen Ort der Unterkunft beschränkt werden könnte. Die Entscheidung über die Zusicherung der Anerkennung der Bedarfe für Unterkunft und Heizung kann daher künftig ohne Abstimmung der jeweils zuständigen kommunalen Träger erfolgen.

Eine fehlende Erforderlichkeit des Umzuges wirkt sich nur bei der Anwendung des § 22 Absatz 1 Satz 2 SGB II aus, der nur für Umzüge innerhalb des Zuständigkeitsbereichs eines kommunalen Trägers Rechtswirkung entfaltet. Zudem ist die Erforderlichkeit des Umzuges Anspruchsvoraussetzung für die Zusicherung der Übernahme von Wohnungsbeschaffungskosten und Umzugskosten nach § 22 Absatz 6 SGB II, die ohnehin von dem für die bisherige Unterkunft örtlich zuständigen kommunalen Träger getragen werden. Die Erforderlichkeitsprüfung im Rahmen der Zusicherung für die Anerkennung der Angemessenheit der Aufwendungen am neuen Wohnort kann daher aus Vereinfachungsgründen komplett entfallen.

Zu Buchstabe d

Zu Doppelbuchstabe aa

Zu § 22 Absatz 6 Satz 1

Bei der Übernahme der Aufwendungen leistungsberechtigter Personen für den Erwerb von Genossenschaftsanteilen, die bei Bezug einer neuen Wohnung entstehen, ist es bislang umstritten, ob diese wie „Mietkautionen“ zu behandeln und als Darlehen zu erbringen sind, oder ob sie als Zuschuss im Rahmen der Aufwendungen nach § 22 Absatz 1 zu erbringen sind. Je nach Sichtweise ist entsprechend umstritten, welcher kommunale Träger für die Erbringung der Aufwendungen für die Genossenschaftsanteile örtlich zuständig ist. Die ungeklärte Zuständigkeitsfrage kann in der Folge zu Verzögerungen der Leistungserbringung führen.

Die Aufwendungen für den Erwerb von Genossenschaftsanteilen werden daher systematisch den Mietkautionen zugeordnet. Aufwendungen für den Erwerb von Genossenschaftsanteilen entstehen ähnlich wie bei Mietkautionen bei Bezug einer neuen Unterkunft; sie können nach Auszug aus der Wohnung wieder veräußert werden.

Durch die Zuordnung zu den Mietkautionen folgt, dass die Aufwendungen für den Erwerb von Genossenschaftsanteilen darlehensweise erbracht werden und einer folgenden Aufrechnung nach § 43 SGB II durch den für die neue Unterkunft örtlich zuständigen kommunalen Träger zugänglich sind. Das ist sachgerecht, weil die Genossenschaftsanteile in das (nicht verwertbare) Vermögen der leistungsberechtigten Person übergehen

Zu Doppelbuchstabe bb

Folgeänderung zu Doppelbuchstabe aa. Durch die systematische Zuordnung der Aufwendungen für Genossenschaftsanteile zu § 22 Absatz 6 Satz 1 folgt die Erbringung der Leistungen für solche Aufwendungen als Darlehen. Die mit den Leistungen erworbenen Anteile gehen in das (nicht verwertbare) Vermögen der Leistungsberechtigten über.

Zu Buchstabe e

Zu § 22 Absatz 10

Nach bisheriger Rechtsauslegung ist die Bildung einer Gesamtangemessenheitsgrenze (Bruttowarmmiete) unter Berücksichtigung sowohl des Unterkunfts- als auch des Heizungsbedarfs bei der Prüfung der Aufwendungen für Unterkunft und Heizung auf ihre Angemessenheit nicht zulässig (siehe BSG, Urteil vom 2. Juli 2009, B 14 AS 36/08 R). Bislang war dies nur im Rahmen der Bestimmung der Angemessenheit durch eine kommunale Satzung nach § 22b Absatz 1 Satz 3 SGB II möglich.

Die Beurteilung der Angemessenheit der Aufwendungen für Unterkunft und Heizung im Rahmen einer Gesamtangemessenheitsgrenze kann im Zuständigkeitsbereich einiger kommunaler Träger eine deutliche Vereinfachung bedeuten. Insbesondere stehen dadurch insgesamt mehr angemessene Wohnungen zur Verfügung, weil höhere Aufwendungen für die Unterkunft durch geringere Aufwendungen für die Heizung ausgeglichen werden können und umgekehrt. Damit entfallen für die Leistungsberechtigten belastende und für die Verwaltung aufwändige Kostensenkungsaufforderungen.

Dies soll deshalb künftig auch dann ermöglicht werden, wenn die Angemessenheit der Aufwendungen für Unterkunft und Heizung nicht im Rahmen einer kommunalen Satzung bestimmt, sondern durch den zuständigen kommunalen Träger festgelegt wird.

Eine Gesamtangemessenheitsgrenze besteht aus den Summanden „angemessene Aufwendungen für die Unterkunft“ und „angemessene Aufwendungen für die Heizung“. Während das Bundessozialgericht für die Beurteilung der abstrakten Angemessenheit der Aufwendungen für die Unterkunft das so genannte schlüssige Konzept entwickelt hat, ist die abstrakte Beurteilung der Angemessenheit der Aufwendungen für die Heizung bislang praktisch nicht möglich (vgl. Bundessozialgericht, Urteil vom 12. Juni 2013, B 14 AS 60/12 R, Rz. 21).

Die Prüfung der Angemessenheit der Aufwendungen für Heizung erfolgt deshalb derzeit getrennt von den Aufwendungen für Unterkunft und allein orientiert an den Verhältnissen des Einzelfalles. Übersteigen die Aufwendungen für Heizung einen bestimmten Grenzwert, wird dies als Indiz für unangemessen hohe Aufwendungen angesehen. Es liegt dann an der leistungsberechtigten Person, Gründe vorzutragen, warum die Aufwendungen gleichwohl als angemessen anzusehen sind (BSG a.a.O., Rz. 23). Der maßgebliche Grenzwert wird dabei in der Regel den „Kommunalen Heizspiegeln“ bzw. dem „Bundesweiten Heizspiegel“ entnommen.

Die Heranziehung dieses Grenzwertes als Summand für eine abstrakte Gesamtangemessenheitsgrenze wurde vom Bundessozialgericht als ungeeignet betrachtet, weil die Überschreitung des Grenzwerts nur im Einzelfall indiziert, dass Aufwendungen für die Heizung unangemessen sind, und die Heranziehung die Leistungsberechtigten begünstigt (Urteil vom 4. Juni 2014, B 14 AS 53/13 R).

Satz 2 lässt künftig die Heranziehung des in der Praxis von Behörden und Gerichten für die Beurteilung der Angemessenheit der Aufwendungen für Heizung bereits herangezogenen Grenzwertes auch für die Bildung einer Gesamtangemessenheitsgrenze ausdrücklich zu. Das führt zu einem Gleichklang der getrennten Prüfung der Angemessenheit der Aufwendungen für Unterkunft und der Aufwendungen für Heizung mit der Prüfung im Rahmen einer Gesamtangemessenheitsgrenze. Diese Kalkulation führt grundsätzlich zu einer Begünstigung der Leistungsberechtigten, da etwas höhere Aufwendungen noch als angemessen angesehen werden können. Sie ist aus Gründen der Verwaltungsvereinfachung gerechtfertigt.

Satz 3 stellt klar, dass die Grundsätze des Absatzes 1 auch bei der Bildung einer Gesamtangemessenheitsgrenze anzuwenden sind. Insbesondere steht es dadurch Leistungsberechtigten im Einklang mit der Rechtsprechung des Bundessozialgerichts offen, im Einzelfall darzulegen, dass die Aufwendungen für Heizung bzw. die Gesamtaufwendungen angemessen sind, wenn die Gesamtaufwendungen die abstrakte Gesamtangemessenheitsgrenze übersteigen.

Zu Nummer 20

Zu § 24

Einmalige Einnahmen im Sinne des § 11 Absatz 3 Satz 3 SGB II (a. F.) (= Satz 4 neue Fassung) sind auf einen Zeitraum von sechs Monaten gleichmäßig aufzuteilen und monatlich mit einem entsprechenden Teilbetrag zu berücksichtigen. Die Sicherstellung des Lebensunterhaltes ist nicht mehr gewährleistet, wenn die aufgeteilte einmalige Einnahme vor Ablauf des Sechsmonatszeitraums verbraucht worden ist. Nach der Entscheidung des Bundessozialgerichtes vom 29. November 2012 - B 14 AS 33/12 R verliert eine einmalige Einnahme ihren Charakter als Einkommen auch nach erneuter Antragstellung im nachfolgenden Bewilligungszeitraum nicht. Steht aber die einmalige Einnahme tatsächlich im Bedarfszeitraum nicht mehr zur Verfügung, sind aus Gründen der Existenzsicherung Leistungen zur Sicherung des Lebensunterhaltes ohne weitere Anrechnung der einmaligen Einnahme zu erbringen.

Durch die Ergänzung des § 24 Absatz 4 SGB II werden die Jobcenter in die Lage versetzt, bei vorzeitigem Verbrauch einmaliger Einnahmen Arbeitslosengeld II bzw. Sozialgeld als Darlehen zu gewähren, wodurch die Bestreitung des Lebensunterhaltes der Leistungsberechtigten gesichert werden kann. Zudem entfällt die im Falle einer erneuten zuschussweisen Leistungsgewährung erforderliche aufwändige Prüfung von Ersatzansprüchen nach § 34 SGB II.

Zu Nummer 21

Zu § 26

Mit der Neufassung des § 26 SGB II werden drei Urteile des Bundessozialgerichtes gesetzlich umgesetzt. Zudem wird die Norm systematisch klarer gefasst. Die neuen Absätze 1 und 2 regeln die Zuschüsse zu Krankenversicherungsbeiträgen; die neuen Absätze 3

und 4 die Zuschüsse zu Pflegeversicherungsbeiträgen. Der neue Absatz 5 entspricht dem bisherigen Absatz 4, der die direkte Zahlung der Zuschüsse an die privaten Versicherungsunternehmen durch die Jobcenter vorsieht. Er wird ergänzt um eine Regelung, nach der die Zuschüsse für Bezieherinnen und Bezieher von Sozialgeld, die freiwillig versichert oder versicherungspflichtig in der gesetzlichen Krankenversicherung sind, an die zuständige Krankenkasse direkt zu zahlen sind.

Zu § 26 Absatz 1

Für nach § 5 Absatz 1 Nummer 2a SGB V in der gesetzlichen Krankenversicherung versicherungspflichtige Bezieherinnen und Bezieher von Arbeitslosengeld II werden die Beiträge vom Bund getragen. Für privat krankenversicherte Bezieherinnen und Bezieher von Arbeitslosengeld II oder Sozialgeld sowie für gesetzlich oder freiwillig krankenversicherte Bezieherinnen und Bezieher von Sozialgeld regelt § 26 Absatz 1 SGB II die Leistung von Zuschüssen zu Krankenversicherungsbeiträgen, die diese Bezieherinnen und Bezieher zu tragen haben; gleiches gilt für Bezieherinnen und Bezieher von Arbeitslosengeld II, die nicht nach § 5 Absatz 1 Nummer 2a SGB V versicherungspflichtig sind. Wenn das Arbeitslosengeld II nur darlehensweise gewährt wird, gilt dies auch für den Zuschuss.

Im neuen Satz 1 wird das bereits bisher in der Rechtspraxis berücksichtigte Urteil des Bundessozialgerichtes vom 18. Januar 2011 (B 4 AS 108/10 R) zur Schließung der sogenannten „PKV-Beitragslücke“ gesetzlich umgesetzt. Der Zuschuss bleibt begrenzt auf den halbierten Beitrag für den Basistarif, den Hilfebedürftige im Sinne des SGB II für eine Absicherung im bundesweit einheitlichen Basistarif der privaten Krankenversicherung im Einzelfall zu leisten haben. Dabei wird klargestellt, dass es sich bei der Absicherung bei einem privaten Krankenversicherungsunternehmen gegen das Risiko Krankheit um Versicherungsverträge handeln muss, die der Versicherungspflicht nach § 193 Absatz 3 des Versicherungsvertragsgesetzes (VVG) genügen. Die Vorschriften zur Beitragsbemessung und Beitragstragung für privat Versicherte verbleiben im Versicherungsaufsichtsgesetz (VAG), die Regelungen zur Bezuschussung werden in § 26 SGB II zusammengeführt.

Für Bezieherinnen und Bezieher von Sozialgeld oder Arbeitslosengeld II, die freiwillig in der gesetzlichen Krankenversicherung versichert sind, bleibt es bei der geltenden Rechtslage (§ 26 Absatz 1 Satz 2 SGB II). Bezieherinnen und Bezieher von Sozialgeld, die aufgrund besonderer Fallgestaltungen in der gesetzlichen Krankenversicherung versichert sind, erhalten mit der Neufassung des § 26 SGB II einen Zuschuss zu ihren Krankenversicherungsbeiträgen. Hierbei handelt es sich beispielsweise um Bezieherinnen und Bezieher von Sozialgeld, die versicherungspflichtig nach § 5 Absatz 1 Nummer 13 SGB V (sogenannte Nachrangversicherung) sind oder als Mitglied der gesetzlichen Krankenversicherung nach § 189 SGB V (Mitgliedschaft von Rentenantragstellern) gelten und damit nach § 250 Absatz 2 SGB V eigene Beiträge zu tragen haben. Bisher wurden von den Jobcentern für diese Sachverhalte Zuschüsse in analoger Anwendung des § 26 SGB II geleistet, soweit die Beiträge zur gesetzlichen Krankenversicherung nicht vom Einkommen entsprechend den §§ 11 ff. SGB II geltenden Grundsätzen abgesetzt werden konnten. Durch die nun aufgenommene allgemeine Einschränkung, dass ein Zuschuss in Höhe des Beitrags nur dann geleistet wird, wenn dieser nicht nach § 11b Absatz 1 Satz 1 Nummer 2 abgesetzt wird, wird die bisherige Praxis dauerhaft im Gesetz nachvollzogen.

Zu § 26 Absatz 2

Im neuen Absatz 2 werden die sogenannten „Würde-Fälle“ im Bereich der Krankenversicherung systematisch zusammengeführt. Dies betrifft Fallgestaltungen, in denen Personen allein aufgrund des Beitrags hilfebedürftig würden. Sie erhalten deshalb einen Zuschuss zu den Beiträgen zur privaten oder gesetzlichen Krankenversicherung, der notwendig ist, um Hilfebedürftigkeit und damit den Bezug von Arbeitslosengeld II oder Sozialgeld zu vermeiden. Bisher waren diese Fallgestaltungen in § 26 Absatz 1 Satz 1 Nummer 2 zweiter Halbsatz und Satz 2 SGB II, in § 26 Absatz 3 SGB II sowie in § 12 Absatz 1c Satz 5 VAG geregelt. Sofern ein Zuschuss nach Absatz 2 nicht ausreicht, um Hilfebedürftigkeit zu vermeiden, ist zu prüfen, ob Hilfebedürftigkeit dadurch vermieden wer-

den kann, dass sowohl der Kranken- als auch der Pflegeversicherungsbeitrag bezuschusst wird.

Der Zuschuss nach den neuen Absätzen 1 und 2 kann auch den Zusatzbeitrag zur gesetzlichen Krankenversicherung nach § 242 SGB V in der erforderlichen Höhe umfassen.

Zu § 26 Absatz 3

Für nach § 20 Absatz 1 Satz 2 Nummer 2a SGB XI in der sozialen Pflegeversicherung versicherungspflichtige Bezieherinnen und Bezieher von Arbeitslosengeld II werden die Beiträge vom Bund getragen. Für privat pflegeversicherte Bezieherinnen und Bezieher von Arbeitslosengeld II oder Sozialgeld sowie für Bezieherinnen und Bezieher von Sozialgeld, die als freiwillige Mitglieder der gesetzlichen Krankenversicherung aufgrund des § 20 Absatz 3 SGB XI versicherungspflichtig in der sozialen Pflegeversicherung sind, regelt § 26 Absatz 3 SGB II die Leistung von Zuschüssen zu Pflegeversicherungsbeiträgen, die diese Bezieherinnen und Bezieher zu tragen haben; gleiches gilt für Bezieherinnen und Bezieher von Arbeitslosengeld II, die nicht nach § 20 Absatz 1 Satz 2 Nummer 2a SGB XI versicherungspflichtig sind. Wenn das Arbeitslosengeld II nur darlehensweise gewährt wird, gilt dies auch für den Zuschuss.

Mit dem neuen Satz 1 wird das bisher in der Rechtspraxis bereits berücksichtigte Urteil des Bundessozialgerichtes vom 16. Oktober 2012 (B 14 AS 11/12 R) gesetzlich umgesetzt. Der Zuschuss zu den Beiträgen zur Pflegeversicherung bleibt begrenzt auf den halbierten Höchstbeitrag in der sozialen Pflegeversicherung, den Hilfebedürftige im Sinne des SGB II, die im bundesweit einheitlichen Basistarif der privaten Krankenversicherung versichert sind, für eine Absicherung in der privaten Pflegeversicherung zu leisten haben (§ 110 Absatz 2 Satz 3 SGB XI). Auf die bisherige Angemessenheitsprüfung für die Versicherung bei einem privaten Versicherungsunternehmen gegen das Risiko Pflegebedürftigkeit wird aus verwaltungsökonomischen Gründen und aufgrund der nun klar gesetzlich definierten Höchstgrenze für die Bezuschussung - ebenso wie im Bereich der privaten Krankenversicherung - verzichtet. Zudem ist klargestellt, dass es sich bei der Absicherung bei einem privaten Versicherungsunternehmen gegen das Risiko Pflegebedürftigkeit um solche Versicherungsverträge handeln muss, die zur Erfüllung der Versicherungspflicht nach § 23 SGB XI dienen.

Die Vorschriften zur Beitragsbemessung und Beitragstragung werden von den Vorschriften zur Bezuschussung getrennt, soweit dies Beiträge für Hilfebedürftige nach dem SGB II betrifft. Die Vorschriften zur Beitragsbemessung und Beitragstragung für privat Versicherte verbleiben im SGB XI, die Regelungen zur Bezuschussung werden in § 26 SGB II zusammengeführt.

Mit dem neuen Satz 2 wird der bisher aufgrund des Urteils des Bundessozialgerichtes vom 15. November 2012 (B 8 SO 3/11 R) in analoger Anwendung geleistete Zuschuss für freiwillige Mitglieder der gesetzlichen Krankenversicherung, die nach § 20 Absatz 3 SGB XI versicherungspflichtig in der sozialen Pflegeversicherung sind, gesetzlich umgesetzt. Bezieherinnen und Bezieher von Sozialgeld, die aufgrund besonderer Fallgestaltungen in der gesetzlichen Krankenversicherung und somit auch in der sozialen Pflegeversicherung versicherungspflichtig sind, erhalten mit der Neufassung einen Zuschuss zu ihren Pflegeversicherungsbeiträgen, soweit der Beitrag nicht vom Einkommen nach § 11b SGB II abgesetzt wird.

Zu § 26 Absatz 4

Im neuen Absatz 4 werden die sogenannten „Würde-Fälle“ im Bereich der Pflegeversicherung geregelt. Bisher waren diese Fallgestaltungen in § 26 Absatz 2 Satz 2 und 3 SGB II sowie in § 110 Absatz 2 Satz 5 SGB XI geregelt.

Zu § 26 Absatz 5

Satz 1 entspricht der im bisherigen Absatz 4 enthaltenen Regelung, nach der Zuschüsse bei privat kranken- und pflegeversicherten Leistungsberechtigten unmittelbar an das Versicherungsunternehmen zu zahlen sind. Eine vergleichbare Regelung soll künftig auch

für zuschussberechtigte Bezieherinnen und Bezieher von Sozialgeld und Arbeitslosengeld II gelten, die freiwillig oder versicherungspflichtig in der gesetzlichen Krankenversicherung und versicherungspflichtig in der sozialen Pflegeversicherung versichert sind. Dadurch werden Fehlsteuerungen vermieden sowie insbesondere die fristgerechte Beitragszahlung gegenüber der Krankenkasse gewährleistet und so dem Entstehen von Beitragsschulden entgegengewirkt.

Zu Nummer 22

Zu Buchstabe a

Zu § 27 Absatz 1

Redaktionelle Klarstellung.

Zu Buchstabe b

Zu § 27 Absatz 3 und 5

Absatz 3 ist aufzuheben, weil der bislang anspruchsberechtigte Personenkreis durch die Neuregelung des § 7 Absatz 6 SGB II künftig Arbeitslosengeld II erhalten kann. Durch den Bezug von Arbeitslosengeld II kommt grundsätzlich auch die Anwendung von § 22 Absatz 8 SGB II in Betracht, weshalb § 27 Absatz 5 SGB II, für den bislang ein Anspruch auf den Zuschuss nach § 27 Absatz 3 SGB II Voraussetzungen war, ebenfalls entfallen kann.

Zu Buchstabe c

Zum neuen § 27 Absatz 3

Durch die Aufhebung des Absatzes 3 kann der bisherige Absatz 4 aufgerückt werden. Durch die Einfügung des Mehrbedarfs nach § 21 Absatz 7 SGB II in die bei besonderer Härte möglichen Leistungen wird eine Regelungslücke geschlossen. Der Bedarf nach § 21 Absatz 7 SGB II ist nicht in § 27 Absatz 2 SGB II aufgeführt, weshalb erforderlichenfalls eine Anerkennung im Rahmen der Härtefalleleistungen erfolgen muss.

Zu Nummer 23

Zu § 28

Redaktionelle Berichtigung der Begrifflichkeit und Anpassung an § 28 Absatz 6.

Zu Nummer 24

Zu § 31

Folgeänderung zur Neufassung von § 15.

Zu Nummer 25

Zu § 33

Redaktionelle Berichtigung des Verweises.

Zu Nummer 26

Zu Buchstabe a

Zu Doppelbuchstabe aa

Zu § 34 Absatz 1 Satz 1

In Satz 1 erfolgt eine Wortlautanpassung an die „erbrachten“ Leistungen in Absatz 3. Der derzeit bestehende Widerspruch im Wortlaut zwischen den Absätzen 1 und 3 wird damit aufgelöst.

Zudem wird in Satz 1 eindeutig klargestellt, dass neben Geld- auch Sachleistungen zu ersetzen sind. Nach bisheriger Rechtslage war umstritten, ob der Begriff „gezahlte Leistungen“ sowohl Geld- als auch Sachleistungen umfasst. Auch künftig fallen Dienstleistun-

gen nicht unter den Ersatzanspruch, da der Wert dieser nur mit erheblichem Aufwand zu quantifizieren wäre.

Zu Doppelbuchstabe bb

Zu § 34 Absatz 1 Satz 2 und 3

Satz 2 stellt klar, dass vom Ersatzanspruch auch Fallgestaltungen umfasst sind, in denen Leistungsberechtigte die Hilfebedürftigkeit erhöhen, aufrechterhalten oder nicht verringern, ohne hierfür einen wichtigen Grund zu haben. Hierzu zählen u.a. Fälle, bei denen eine nicht bedarfsdeckende Beschäftigung während eines Leistungsbezuges ohne wichtigen Grund aufgegeben wird (die erhöhten Leistungszahlungen können als Erstattungsanspruch geltend gemacht werden), in denen eine Beschäftigung ohne wichtigen Grund abgelehnt wird und dadurch die Hilfebedürftigkeit aufrechterhalten bleibt oder in denen der Wechsel in eine günstigere Steuerklasse verweigert wird.

Satz 3 regelt, dass Sachleistungen grundsätzlich in Geld zu ersetzen sind. Wurde eine als Gutschein gewährte Sachleistung ausgegeben und diese vom Leistungsberechtigten nicht in Anspruch genommen, kann der Ersatzanspruch auch durch Rückgabe des Gutscheins erfüllt werden.

Zu Doppelbuchstabe cc

Zu § 34 Absatz 1 Satz 4

Die bisherige Formulierung war durch die nicht mehr aktuell, weil keine Beiträge zur gesetzlichen Rentenversicherung mehr abgeführt werden. Die geänderte Regelung umfasst alle aktuell abzuführenden Beiträge unabhängig von künftigen Änderungen wie dem Wegfall oder der Neueinführung abzuführender Beiträge.

Zu Buchstabe b

Zu § 34 Absatz 3

Die in Satz 1 vorgenommene Änderung bewirkt das Erlöschen des Ersatzanspruchs drei Jahre nach Ablauf des Jahres, „für das“ die Leistung erbracht worden ist. Für den Erlöschenszeitpunkt kommt es damit künftig nicht mehr auf den Zeitpunkt der Auszahlung an. Die Änderung ist für den Bewilligungsmonat Januar relevant, für den die SGB II-Leistungen im Voraus und damit im Dezember des Vorjahres erbracht, die Sozialversicherungsbeiträge gemäß § 23 Absatz 2 SGB IV jedoch erst im Bewilligungsmonat Januar fällig werden. Abgestellt wird nun auf den Zeitpunkt, für den die Leistungen erbracht wurden. Auf den Zeitpunkt der Auszahlung kommt es nicht mehr an. Die sich hieraus bislang ergebenden unterschiedlichen Erlöschenszeitpunkte des Ersatzanspruches von SGB II-Leistungen und Sozialversicherungsbeiträgen werden vereinheitlicht.

Zu Nummer 27

Zu Buchstabe a

Zu § 34a Überschrift

Sprachliche Anpassung der Überschrift an den Wortlaut in Absatz 1 Satz 1.

Zu Buchstabe b

zu Doppelbuchstabe aa

Zu § 34a Absatz 1 Satz 1

Korrespondierend zu den Änderungen in § 34 Absatz 1 ergeben sich Folgeänderungen in § 34a Absatz 1. Der neue Satz 1 stellt klar, dass rechtswidrig erbrachte Geld- und Sachleistungen zu ersetzen sind. Es werden damit einheitliche Begrifflichkeiten in den §§ 34 und 34a verwendet. Dienstleistungen sind von der Regelung nicht umfasst.

Zu Doppelbuchstabe bb

Zu § 34a Absatz 1 Satz 2

Satz 2 regelt, ebenfalls korrespondierend zu § 34 Absatz 1 Satz 3 neu, dass Sachleistungen grundsätzlich in Geld zu ersetzen sind. Wurde ein Gutschein nicht vom Leistungsberechtigten in Anspruch genommen, kann der Ersatzanspruch auch durch Rückgabe des Gutscheins erfüllt werden.

Zu Doppelbuchstabe cc

Zu § 34a Absatz 1 Satz 3

Die Vorschrift wird zur Klarstellung an den neu gefassten § 34 Absatz 1 Satz 4 angepasst.

Zu Buchstabe c

Zu § 34a Absatz 2

Absatz 2 Sätze 1 und 2 regeln die Verjährung des Ersatzanspruchs, während sich § 52 SGB X auf die Verjährung des durchgesetzten Anspruchs bezieht. Da die Vorschrift des § 52 SGB X einen anderen Anwendungsbereich hat und ohnehin anwendbar bleibt, ist der Verweis entbehrlich und wurde gestrichen.

Zu Buchstabe d

Zu § 34a Absatz 3

Korrespondierend zum Wegfall des § 35 ergeben sich Folgeänderungen in § 34a Absatz 3, dessen Satz 2 den § 35 Absatz 3 für entsprechend anwendbar erklärte. Der Ersatzanspruch erlosch entsprechend drei Jahre nach dem Tod der Person, die gemäß § 34a Absatz 1 zum Ersatz verpflichtet war. § 34 Absatz 3 Satz 2 galt sinngemäß. Der neue § 34a Absatz 3 übernimmt diese Regelungen und wird sprachlich angepasst.

Zu Nummer 28

Zu § 34b

Aus systematischen Gründen wird die neue Vorschrift nach § 34a eingefügt.

Zu Absatz 1

Die Einführung des neuen § 34b bewirkt, dass SGB II-Leistungsberechtigte künftig zur Erstattung der Leistung des vorrangigen Trägers an die Träger der Grundsicherung für Arbeitsuchende verpflichtet sind, wenn ein vorrangig Leistungsverpflichteter in Unkenntnis der Leistung nach diesem Buch an die leistungsberechtigte Person geleistet hat. Die Regelung schafft einen Gleichklang zum geltenden § 105 Absatz 1 SGB XII, der ebenfalls einen Kostenersatz bei Doppelleistungen vorsieht.

Die Träger der Grundsicherung für Arbeitsuchende haben gegenüber dem vorrangig verpflichteten Sozialleistungsträger keinen Erstattungsanspruch nach dem Zweiten Abschnitt des Dritten Kapitels des Zehnten Buches, wenn eine nach dem SGB II leistungsberechtigte Person das Jobcenter von einem möglichen, aber noch nicht durchgesetzten vorrangigen Anspruch nicht in Kenntnis gesetzt und deshalb die Anmeldung eines Erstattungsanspruchs des Jobcenters vereitelt hat. Die Realisierung einer Erstattung gegen den vorrangigen Leistungsträger bleibt in diesen Fällen erfolglos, weil die vorrangige Leistung bereits mit befreiender Wirkung an die leistungsberechtigte Person ausgezahlt wurde.

Ein Rückgriff auf die leistungsberechtigte Person konnte nach bisheriger Rechtslage grundsätzlich nur begrenzt und unter bestimmten Voraussetzungen erfolgen. Eine Anrechnung als Einkommen für die Vergangenheit widerspricht dem im SGB II geltenden Zuflussprinzip, da das Einkommen in dem zurückliegenden Zeitraum nicht als bereites Mittel zur Verfügung stand. Eine Anrechnung ist lediglich ab dem Zeitpunkt der Auszahlung als einmaliges Einkommen möglich. Dies setzt allerdings voraus, dass die leistungsberechtigte Person zu diesem Zeitpunkt noch im Leistungsbezug steht. Ist dies nicht der Fall, so erhält die Person eine Doppelleistung. Ein Doppelleistungsbezug ist auch gegeben, soweit die einmalige Einnahme nicht in voller Höhe als Einkommen berücksichtigt werden kann. Die neue Vorschrift schließt diese Regelungslücke.

Satz 2 regelt deshalb, dass der Erstattungsanspruch in der Höhe besteht, in der ein Erstattungsanspruch nach den Vorschriften des Zweiten Abschnitts des Dritten Kapitels des Zehnten Buches Sozialgesetzbuch bestanden hätte.

Zu Absatz 2

Absatz 2 regelt, dass die Anrechnung als Einkommen nach den Vorschriften dieses Buches vorrangig gegenüber dem Erstattungsanspruch nach Satz 1 ist. Ein Erstattungsanspruch ist nur erforderlich, soweit die leistungsberechtigte Person im Ergebnis eine Doppelleistung erhalten hat. Die Doppelleistung besteht nicht, soweit die vorrangige Leistung als einmalige Einnahme nach § 11 Absatz 3 SGB II leistungsmindernd berücksichtigt wird.

Zu Absatz 3

Absatz 3 regelt, dass der Erstattungsanspruch vier Jahre nach Ablauf des Kalenderjahres verjährt, in dem der vorrangig verpflichtete Leistungsträger die Leistung erbracht hat.

Zu Nummer 29

Zu § 34c

Durch die Einfügung des neuen § 34b wird der bisherige § 34b zu § 34c.

Die inhaltliche Änderung des neuen § 34c bewirkt, dass bei der Berechnung der Höhe von Ersatzansprüchen die Leistungen einzubeziehen sind, die an sämtliche Mitglieder der Bedarfsgemeinschaft gemäß § 7 Absatz 3 erbracht wurden. Nach dem bisherigen Wortlaut waren von der Vorschrift nicht sämtliche Mitglieder der Bedarfsgemeinschaft erfasst, obwohl in der Gesetzesbegründung zur Einführung des § 34a (Bundestagsdrucksache 16/1410, S. 27) „Angehörige der Bedarfsgemeinschaft“ ausdrücklich aufgeführt wurden. Dies wird durch die Änderung klargestellt.

Zu Nummer 30

Zu § 35

Die Aufhebung des § 35 führt zu einer Verwaltungsvereinfachung. Die Vorschrift hat sich als durch die Jobcenter aufgrund erheblicher praktischer Probleme nur schwer umsetzbar erwiesen. Anders als die Sozialhilfeträger, bei denen Leistungsberechtigte im Regelfall bis zu ihrem Ableben im Leistungsbezug verbleiben, erhielten die Jobcenter nur selten Kenntnis vom Ableben zuletzt nicht mehr leistungsberechtigter Personen. Die Anwendung des § 35 war somit im Hinblick auf den Gleichheitsgrundsatz problematisch, da dieser Ersatzanspruch nicht regelmäßig und systematisch, sondern nur in Einzelfällen geltend gemacht wurde. Wurde das Ableben einer vormals leistungsberechtigten Person im Einzelfall bekannt, war der im Zusammenhang mit der Geltendmachung verbundene Verwaltungsaufwand für die Jobcenter sehr hoch. Diesem hohen Verwaltungsaufwand standen nur geringe Mehreinnahmen gegenüber.

Zu Nummer 31

Redaktionelle Berichtigung des Verweises.

Zu Nummer 32

Zu § 39

Zu Buchstabe a

Wirkt eine leistungsberechtigte Person im laufenden Leistungsbezug nicht mit und werden bereits bewilligte Leistungen nach § 66 SGB I entzogen, wird in der Rechtsprechung nach bisherigem Recht vertreten, dass Widerspruch und Anfechtungsklage aufschiebende Wirkung entfalten (LSG Bayern, Beschluss vom 12.04.2012, L 7 AS 222/12 B ER, Hessisches LSG, Beschluss vom 22.06.2011, L 7 AS 700/10 B ER, Sächsisches LSG, Beschluss vom 20.01.2011, L 7 AS 804/10 B ER, SG Neuruppin, Beschluss vom 04.04.2011, S 26 AS 316/11).

Dies hat zur Folge, dass die Gerichte die aufschiebende Wirkung feststellen, sodass die bewilligten und entzogenen Leistungen bis zum Abschluss des Hauptsacheverfahrens weiter zu leisten sind.

Mit der vorgesehenen Änderung wird künftig ausdrücklich geregelt, dass Widerspruch und Anfechtungsklage gegen eine Entziehungsentscheidung nach § 66 SGB I im Bereich des SGB II künftig ausdrücklich von § 39 SGB II erfasst werden und damit keine aufschiebende Wirkung mehr entfalten. Das ist sachgerecht, weil die Entscheidung über eine Entziehung mit einer Aufhebung, einer Rücknahme oder einem Widerruf vergleichbar ist. Zudem kann die leistungsberechtigte Person die Erbringung bzw. nachträgliche Erbringung der Leistung (§ 67 SGB I) durch Nachholung der Mitwirkung kurzfristig erreichen.

Zu Buchstabe b

Ansprüche nach § 33 SGB II gehen kraft Gesetzes über. Eines Verwaltungsaktes bedarf es daher nicht; insofern ist auch ein Widerspruch nicht statthaft.

Zu Buchstabe c

Folgeänderung zu Buchstabe b.

Zu Nummer 33

Zu Buchstabe a

Zu § 40 Absatz 2 Nummer 1 und 2

Die Aufhebung der Nummer 1 ist Folgeänderung zur Einführung des § 41a.

Dabei wird die bisherige Maßgabe, dass auch dann vorläufig entschieden werden kann, wenn die Gültigkeit einer Satzung oder einer anderen im Rang unter einem Landesgesetz stehenden Rechtsvorschrift, die nach § 22a Absatz 1 und dem dazu ergangenen Landesgesetz erlassen worden ist, Gegenstand eines Verfahren bei einem Landessozialgericht, dem Bundessozialgericht oder einem Verfassungsgericht ist, nicht übernommen.

Die nach § 41a vorgesehene vorläufige Entscheidung ist ohne Ermessen ausgestaltet. Dies würde künftig dazu führen, dass, soweit eine nach § 22a Absatz 1 erlassene Vorschrift im Rahmen der Normenkontrolle angegriffen wird, in allen Fällen vorläufig entschieden werden müsste. Das ist aber nicht erforderlich. Vielmehr gilt die nach § 22a Absatz 1 erlassene Vorschrift unmittelbar für alle Leistungsberechtigten solange weiter, bis eine Entscheidung des Landessozialgerichts, Bundessozialgerichts oder Verfassungsgerichts vorliegt. Für die nach der Entscheidung ggf. erforderliche Aufhebung von Verwaltungsakten wird dann entsprechend § 40 Absatz 4 auf die Zeit nach der Entscheidung des Landessozialgerichts abgestellt.

Die Aufhebung der Nummer 2 ist Folgeänderung zur Einfügung des neuen § 40 Absatz 4.

Zu Buchstabe b

Zu den neuen Absätzen 3 bis 5

Zu § 40 Absatz 3

Durch den neuen Absatz 3 wird künftig bei der Prüfung, ob die bisherige Auslegung einer Rechtsnorm von der ständigen Rechtsprechung abweicht, auf die Verwaltungspraxis der jeweiligen Leistungsträger (Bundesagentur für Arbeit, kommunaler Träger, zugelassener kommunaler Träger) in ihrem Zuständigkeits- und Verantwortungsbereich abgestellt. Eine eventuelle abweichende gängige Verwaltungspraxis anderer Leistungsträger in anderen Zuständigkeits- und Verantwortungsbereichen hat keinen Einfluss auf die Anwendbarkeit der neuen Vorschrift. Hintergrund ist, dass die Träger der Grundsicherung für Arbeitsuchende nur in ihrem jeweiligen Zuständigkeits- und Verantwortungsbereich eine gleichmäßige Verwaltungspraxis festlegen und sicherstellen können. Damit wird der Besonderheit im Rechtskreis SGB II, nämlich der Aufgabenwahrnehmung durch verschiedene Leistungsträger, Rechnung getragen. Die Klarstellung war zudem erforderlich, damit der Schutzzweck der Norm erreicht wird.

Die nach bisheriger Rechtslage über den Verweis in § 40 Absatz 2 Nummer 2 SGB II anwendbare Regelung des § 330 Absatz 1 des Dritten Buches Sozialgesetzbuch diene dem Zweck zu verhindern, dass die Träger der Grundsicherung für Arbeitsuchende nach einer von ihrer bisherigen Rechtsauslegung abweichenden höchstrichterlichen Rechtsprechung massenhaft bestandskräftig abgeschlossene Verwaltungsverfahren wieder aufnehmen müssen. Der Anwendungsbereich der Vorschrift wurde jedoch durch die Entscheidungen des Bundessozialgerichts vom 15.12.2010 - B 14 AS 61/09 R - und vom 21.06.2011 - B 4 AS 118/10 R - erheblich eingeschränkt. Ein Jobcenter kann sich hiernach nur dann auf § 330 Absatz 1 des Dritten Buches Sozialgesetzbuch berufen, wenn es vor der Rechtsprechung des Bundessozialgerichts eine abweichende bundeseinheitliche Verwaltungspraxis aller Jobcenter (gemeinsame Einrichtungen und zugelassene kommunale Träger) gegeben hat. Dies gelte sowohl für Leistungen in Trägerschaft der Bundesagentur für Arbeit als auch für solche in kommunaler Trägerschaft. Für das Gericht nicht ausreichend sind die Vorgaben der Bundesagentur für Arbeit in den Fachlichen Hinweisen, da nur die gemeinsamen Einrichtungen hieran durch Weisung gebunden werden. Die bisherige Regelung führt dazu, dass in jedem einzelnen Streitfall nachgewiesen werden muss, dass die jeweilige Verwaltungspraxis auch von den zugelassenen kommunalen Trägern angewendet wird. Da ein entsprechender Nachweis im Hinblick auf die Vielzahl der vorhandenen Träger kaum möglich ist, entfaltete die Vorschrift faktisch keine Wirkung.

Zu § 40 Absatz 4

Mit dem neuen Absatz 4 wird geregelt, dass ein abschließender Bewilligungsbescheid mit Wirkung für die Zukunft bei Fallgestaltungen aufzuheben ist, in denen die Änderung der tatsächlichen Verhältnisse dazu führt, dass bei einem Neuantrag vorläufig entschieden wäre (§ 41a). Dies ist zum Beispiel bei Beginn einer selbständigen Tätigkeit während eines laufenden Leistungsbezuges der Fall.

Das bedeutet, dass die Träger der Grundsicherung für Arbeitsuchende für den Zeitraum nach der Aufhebung eine neue (vorläufige) Bewilligungsentscheidung für einen neuen Bewilligungszeitraum treffen müssen. Soweit die dafür erforderlichen Tatsachen noch nicht bekannt sind, sind sie zu ermitteln. Der neue Bewilligungszeitraum wird aufgrund der mit einer Prognose verbundenen Unsicherheiten nach § 41 Absatz 3 Satz 2 Nummer 1 auf sechs Monate zu verkürzen sein.

Teilen leistungsberechtigte Personen die Änderung der tatsächlichen Verhältnisse (z. B. die Aufnahme der selbständigen Tätigkeit) verspätet mit und wird daraus Einkommen erzielt, das zum Wegfall oder zur Minderung des Anspruchs auf SGB II-Leistungen führt, ist der Bewilligungsbescheid rückwirkend mit Wirkung vom Zeitpunkt der Änderung der tatsächlichen Verhältnisse nach § 45 Absatz 2 Satz 3 SGB X oder § 48 Absatz 1 Satz 2 Nummer 2 oder 3 SGB X aufzuheben.

Zu § 40 Absatz 5

Satz 1 normiert zur Klarstellung die bereits übliche Verwaltungspraxis in Fällen, in denen ein Mitglied einer Bedarfsgemeinschaft während des Leistungsbezuges verstirbt.

Aus verwaltungsökonomischen Gesichtspunkten erfolgt allein aus Anlass des Todes der leistungsberechtigten Person für den Sterbemonat keine Anpassung der Leistungsansprüche der verstorbenen Person und der mit ihr in Bedarfsgemeinschaft lebenden leistungsberechtigten Personen. Eine Erstattung der an den Verstorbenen überzahlten Leistungen im Sterbemonat soll ebenso unterbleiben wie eine nachträgliche Anpassung der Leistungsansprüche der weiteren haushaltsangehörigen Personen in diesem Zeitraum.

Nach § 39 Absatz 2 des Zehnten Buches Sozialgesetzbuch (SGB X) erledigt sich der Bewilligungsbescheid an dem Tag, an dem die leistungsberechtigte Person verstirbt. Eine Aufhebungsentscheidung insbesondere des Dauerverwaltungsaktes, mit dem Leistungen bis zum Ende des Bewilligungszeitraums bewilligt werden, ist deshalb nicht erforderlich. Da die Leistungen monatlich im Voraus erbracht werden, erfolgt im Sterbemonat regelmäßig eine Überzahlung für die Tage nach dem Tod, die der Erbe entsprechend § 50 Absatz 2 des Zehnten Buches zu erstatten hätte.

Zugleich kann in Fällen, in denen die verstorbene Person zusammen mit weiteren Leistungsberechtigten in einer Bedarfsgemeinschaft lebte, der Tod im Sterbemonat zu weiteren Änderungen der materiellen Leistungsansprüche dieser Personen führen (z. B. erhöhter Regelbedarf, Eintritt eines Mehrbedarfs wegen alleiniger Kindererziehung, veränderter Anteil an den Unterkunftskosten).

Damit die Jobcenter diese Änderungen für den Sterbemonat nicht tageweise vollziehen müssen, wird mit der Neuregelung die Anwendung von § 50 Absatz 2 SGB X – im Hinblick auf die Erstattung überzahlter Leistungen – sowie die Anwendung des § 48 SGB X – hinsichtlich der Bewilligungsentscheidungen der weiteren Personen, die mit der verstorbenen Person in einer Bedarfsgemeinschaft gelebt haben – eingeschränkt. Zudem entspricht eine solche Verfahrensweise der Budgetverantwortung der Leistungsberechtigten, die die Leistungen für den Gesamtmonat gegebenenfalls bereist zu Beginn des Monats ausgeben können.

Unberührt bleiben die Vorschriften des SGB X dagegen, wenn auch aufgrund anderer zur Änderung berechtigender Umstände eine Anpassung der Bewilligungsbescheide der verstorbenen Person oder der weiteren Haushaltsangehörigen eine Aufhebung der Bewilligungsbescheide erforderlich wird. In diesen Fällen ist bei der Anwendung der §§ 44 ff. SGB X auch der Todeseintritt der leistungsberechtigten Person als leistungserhebliche Tatsache zu berücksichtigen, soweit sie sich auf die Leistungsansprüche des verstorbenen Leistungsberechtigten und der weiteren leistungsberechtigten Personen auswirken.

Die Vorschrift lässt die aufgrund des Todes eintretenden materiell-rechtlichen Änderungen nur im Hinblick auf bereits bewilligte Entscheidungen unberührt. Tritt der Tod nach Antragstellung, aber vor Leistungsbewilligung ein, ist diese Änderung bei der Bewilligungsentscheidung von Amts wegen zu berücksichtigen. Wird diese leistungserhebliche Tatsache vom Träger der Grundsicherung für Arbeitsuchende mangels Kenntnis vom Todeseintritt nicht beachtet, verbleibt es bei den allgemeinen Vorschriften zur Aufhebung und Änderung von Verwaltungsakten.

Durch Satz 2 erfolgt eine Entlastung der Jobcenter von der Ermittlung der Erben und Durchsetzung des Erstattungsanspruchs nach § 50 Absatz 2 SGB X durch Rücküberweisung durch das Bankinstitut der verstorbenen leistungsberechtigten Person für Leistungen, die zur Sicherung des Lebensunterhaltes für Zeiten nach dem Sterbemonat erbracht wurden. Hierfür dient ein Informationsanspruch gegenüber Bankinstituten bei postmortaler Kontoverfügung durch Dritte. Die Anwendung dieser bereits im Bereich der gesetzlichen Rentenversicherung bewährten Verfahrensvorschrift dient der Verwaltungsvereinfachung.

Zu Buchstabe c

Zum bisherigen Absatz 3

Folgeänderung zur Einfügung der neuen Absätze 3 bis 5.

Zu Buchstabe d

Zum bisherigen Absatz 4

Folgeänderung zur Einfügung der neuen Absätze 3 bis 5.

Zu Buchstabe e

Zum bisherigen Absatz 5 und 6

Folgeänderung zur Einfügung der neuen Absätze 3 bis 5.

Zu Buchstabe f

Die gesetzliche Änderung hebt eine Sonderregelung im Verwaltungsverfahren des SGB II auf. Die Sonderregelung des § 40 Absatz 9 Satz 1 SGB II schränkt in bestimmten Konstellationen die Erstattung zu Unrecht erbrachter Leistungen in § 50 SGB X ein. Dabei wird der Erstattungsbetrag auf 56 Prozent der bei der Berechnung des Arbeitslosengeldes II und des Sozialgeldes berücksichtigten Bedarfe für Unterkunft beschränkt. Mit der Rege-

lung des § 40 Absatz 9 SGB II sollten Personen, deren Bewilligung von Arbeitslosengeld II oder Sozialgeld mit Wirkung für die Vergangenheit ganz aufgehoben wurde, durch eine Beschränkung der Erstattung im Hinblick auf den Wohngeldausschluss pauschal so gestellt werden, als wenn diese Wohngeld erhalten hätten (vgl. BT-Drs. 15/1516, S. 63, 15/1761, S. 7).

Eine Notwendigkeit für diese Regelung besteht nicht mehr.

Personen, die Leistungen nach dem SGB II erhalten, sind vom Wohngeld ausgeschlossen (§ 7 Absatz 1 WoGG). Der Ausschluss vom Wohngeld von Personen, die Arbeitslosengeld II oder Sozialgeld beziehen, rechtfertigt sich dadurch, dass diesen Lebensunterhaltsleistungen bereits Bedarfe für Unterkunft zugrunde gelegt werden. Wird allerdings die Bewilligung von Arbeitslosengeld II oder Sozialgeld aufgehoben, kommt die nachträgliche Bewilligung von Wohngeld in Betracht, so dass es einer Privilegierung des genannten Personenkreises nicht mehr bedarf.

Dies ergibt sich auch aus dem Regierungsentwurf eines Gesetzes zur Reform des Wohngeldrechts und zur Änderung des Wohnraumförderungsgesetzes (WoGRefG)), in dem ab 1. Januar 2016 in § 8 Absatz 1 Satz 3 Nummer 3 WoGG gesetzlich klargestellt wird, dass für Personen der Ausschluss vom Wohngeld entfällt und sodann Wohngeld nachträglich beantragt werden kann, wenn die das Wohngeld ausschließende Transferleistung aufgehoben wird. Dies entspricht auch der bestehenden Praxis der Wohngeldbehörden (BT-Drs. 18/4897, S. 109).

§ 40 Absatz 9 SGB II wird daher aufgehoben.

Die Streichung von § 40 Absatz 9 SGB II ist auch von Bedeutung für das administrative Verfahren im SGB II. Nicht die Bedarfsgemeinschaft ist Inhaber des Anspruchs auf Arbeitslosengeld II oder Sozialgeld; vielmehr ist jedes Mitglied der Bedarfsgemeinschaft Inhaber seines eigenen individuellen Anspruchs. Vor diesem Hintergrund ist die Aufhebung eines Bewilligungsbescheides nicht gegenüber der Bedarfsgemeinschaft, sondern einzeln gegenüber jedem Mitglied der Bedarfsgemeinschaft, das rechtswidrig begünstigt wurde, vorzunehmen. Da die Aufhebung von Bewilligungsbescheiden gegenüber jeder leistungsberechtigten Person und in der Folge auch das individuelle Vorliegen der Voraussetzungen von § 40 Absatz 9 SGB II zu prüfen ist, ergibt sich aus der Aufhebung dieser Regelung eine - wenn auch nicht bezifferbare - verwaltungsökonomische Entlastung.

Zu Nummer 34

Zu § 41

Die Absätze 1 und 2 entsprechen weitgehend dem bisherigen Recht. Die Regelung der Fälligkeit der Leistungen wird zur systematischen Klarstellung in § 42 SGB II überführt und ist daher nicht mehr in § 41 SGB II enthalten.

Mit Absatz 3 wird zunächst geregelt, dass über den Anspruch auf Leistungen zur Sicherung des Lebensunterhalts künftig in der Regel für ein Jahr zu entscheiden ist.

Nach bisherigem Recht war über den Anspruch in der Regel für sechs Monate zu entscheiden. Damit hatten Jobcenter für Personen, die längerfristig im Leistungsbezug stehen, im Sechsmonatsrhythmus ein Weiterbewilligungsanschreiben nebst vollständiger Antragsunterlagen zu versenden, die leistungsberechtigten Personen hatten den Weiterbewilligungsantrag erneut auszufüllen und einzureichen, den die Jobcenter entgegenzunehmen und zu bearbeiten hatten. Dieses Verfahren hat sich als kostenintensiv erwiesen und auch in Fällen zur Bindung von Personalressourcen geführt, in denen tatsächlich überwiegend keine neuen leistungsrechtlich relevanten Änderungen eingetreten sind. Treten relevante Änderungen ein, sind diese von den leistungsberechtigten Personen ohnehin während des laufenden Bewilligungszeitraums mitzuteilen und durch Änderungsbescheide zu berücksichtigen.

Die Grundsicherung für Arbeitsuchende ist auf einen möglichst vorübergehenden Leistungsbezug ausgelegt. Dies macht es erforderlich, die Leistungsvoraussetzungen in re-

regelmäßigen Abständen zu prüfen. Deshalb erfolgt keine dauerhafte Bewilligung der Leistungen, sondern über sie wird weiterhin für Bewilligungszeiträume entschieden. Durch die Verdoppelung der Länge des Regelbewilligungszeitraums auf 12 Monate werden unnötige Weiterbewilligungsverfahren vermieden.

Satz 2 regelt insbesondere für die dort genannten Fallgestaltungen einen abweichenden, verkürzten Regelbewilligungszeitraum von sechs Monaten. Dabei handelt es sich um Fallgestaltungen, bei denen entweder Leistungen vorläufig erbracht werden (zum Beispiel bei Einkommen aus selbständiger Erwerbstätigkeit) oder unangemessene Aufwendungen für Unterkunft und Heizung eine Überprüfung des Leistungsanspruches bereits nach sechs Monaten erforderlich machen.

Die Regelung enthält gebundenes Ermessen, um in atypischen Fallgestaltungen von der Verkürzung absehen zu können. In Betracht kommt dies zum Beispiel in Fällen, in denen wegen der Eigenart einer selbständigen Erwerbstätigkeit eine jahresbezogene Berechnung des Einkommens aus dieser Tätigkeit erforderlich ist.

Außerdem kann auch für einen kürzeren Zeitraum als sechs Monate in Fällen entschieden werden, in denen der Leistungsanspruch zu einem früheren Zeitpunkt endet (zum Beispiel das Erreichen der Altersgrenze in drei Monaten), oder eine weitere Verkürzung aus anderen Gründen erforderlich ist (zum Beispiel bei Existenzgründungen). Die Verkürzung des Bewilligungszeitraumes auf sechs Monate ist stets für die gesamte Bedarfsgemeinschaft vorzunehmen, da die Höhe der individuellen Ansprüche von den Verhältnissen aller Mitglieder der Bedarfsgemeinschaft abhängig ist.

Zu Nummer 35

Zu § 41a

Die abschließende Prüfung des Anspruchs auf Arbeitslosengeld II und Sozialgeld bzw. die Festlegung der Leistungshöhe gestaltet sich in der Praxis häufig schwierig, da die Leistungen im Voraus zu erbringen sind, dem Jobcenter aber im Entscheidungszeitpunkt noch nicht alle leistungserheblichen Tatsachen vollständig bekannt sind.

Die Leistungsvoraussetzungen für das Arbeitslosengeld II und das Sozialgeld, insbesondere die Hilfebedürftigkeit, sind in der Praxis häufig schwer zu ermitteln. Dies im Wesentlichen auch deshalb, weil diese grundsätzlich nachrangigen Leistungen den Lebensunterhalt der Leistungsberechtigten für den Bewilligungszeitraum sichern sollen und es insoweit bei der Entscheidung über den Leistungsanspruch häufig nicht möglich ist, die für diesen Zeitraum maßgeblichen Verhältnisse endgültig festzustellen.

In der Praxis bestanden zudem vielfach Unsicherheiten bzw. Abgrenzungsschwierigkeiten, ob bei nicht feststehender Leistungshöhe, also nicht feststehender Höhe der Hilfebedürftigkeit, ein Vorschuss auf die zustehenden Leistungen zu erbringen ist (§ 42 SGB I) oder eine vorläufige Entscheidung zu treffen ist (§ 40 Absatz 2 Nummer 1 SGB II). Beide Möglichkeiten bestanden deshalb, weil bei Unsicherheiten über die Höhe des Leistungsanspruches regelmäßig die Anspruchsvoraussetzung der Hilfebedürftigkeit selbst infrage stand.

Vorschuss und vorläufige Entscheidung werden deshalb für den Bereich der Grundsicherung für Arbeitsuchende spezialgesetzlich in einer Vorschrift zusammengefasst. In Absatz 1 wird erläutert, in welchen Sachverhalten eine vorläufige Entscheidung zu erfolgen hat. Absatz 2 stellt klar, dass auch bei der vorläufigen Entscheidung die Bedarfsdeckung sicherzustellen ist und dass im Bewilligungszeitraum Anpassungen der vorläufigen Entscheidung mit Wirkung für die Zukunft zwingend vorzunehmen sind. Absatz 3 regelt das Verfahren zur abschließenden Entscheidung nach Ende des Bewilligungszeitraums. Aus Absatz 4 ergeben sich die Fiktion der abschließenden Entscheidung und deren Ausnahmen. Absatz 5 stellt die Saldierung der Monatsergebnisse nach abschließender Entscheidung dar und regelt den Erstattungsanspruch, soweit nach Saldierung noch rechtswidrig erbrachte Leistungen verbleiben.

Zu Absatz 1

Nach Absatz 1 hat der Träger der Grundsicherung für Arbeitsuchende über Geldleistungen vorläufig zu entscheiden, wenn die leistungserheblichen Umstände im Entscheidungszeitpunkt noch nicht abschließend geklärt werden konnten. Das Bundessozialgericht hat in seinem Urteil vom 29. November 2012 (B 14 AS 6/12 R) ausgeführt, dass in den Fällen, in denen objektiv im Zeitpunkt der behördlichen Entscheidung nur die Möglichkeit einer Prognose, insbesondere hinsichtlich der Einkommenssituation, bestehe, eine abschließende Entscheidung untauglich und daher rechtswidrig sei. Ein solcher Sachverhalt läge regelmäßig dann vor, wenn eine leistungsberechtigte Person oder Mitglieder der Bedarfsgemeinschaft schwankendes Einkommen erzielt bzw. erzielen und daher mit einer monatlich unterschiedlichen Leistungshöhe zu rechnen sei. Das Entschließungsermessen der §§ 42 SGB I, 328 SGB III ist in diesen Sachverhalten somit regelmäßig auf Null reduziert. Vor diesem Hintergrund wird den Trägern der Grundsicherung für Arbeitsuchende in den Fällen, in denen Voraussetzungen des Satzes 1 vorliegen, kein Ermessen hinsichtlich der Auswahl zwischen vorläufiger und abschließender Entscheidung eingeräumt. Vielmehr ist eine vorläufige Entscheidung in diesen Fällen zwingend.

Nach Satz 1 Nummer 1 ist vorläufig zu entscheiden, wenn zur Feststellung der Anspruchsvoraussetzungen längere Zeit erforderlich, das Vorliegen der Anspruchsvoraussetzungen aber hinreichend wahrscheinlich ist. Dies entspricht der Regelung des § 328 Absatz 1 Nummer 3 SGB III. Sofern die Erfüllung der Anspruchsvoraussetzungen für die Erbringung von Geldleistungen nicht hinreichend wahrscheinlich ist, sind die beantragten Leistungen abzulehnen.

Aus Satz 1 Nummer 2 folgt, dass auch in den Fällen vorläufig zu entscheiden ist, in denen der Anspruch dem Grunde nach zwar besteht, gleichwohl zur Feststellung der konkreten Leistungshöhe längere Zeit erforderlich ist. Dies entspricht dem Gedanken des § 42 SGB I, der hier spezialgesetzlich aufgenommen wird.

Eine vorläufige Entscheidung ergeht nicht, wenn die leistungsberechtigte Person die Umstände zu vertreten hat, die einer sofortigen abschließenden Entscheidung des Trägers entgegenstehen. Dieser Ausschluss entspricht § 328 Absatz 1 Nummer 3 SGB III und ist erforderlich, da ansonsten eine leistungsnachsuchende Person eine vorläufige Entscheidung des Trägers durch Verschleierung von leistungserheblichen Tatsachen missbräuchlich herbeiführen könnte.

Die Entscheidung über den Antrag auf Leistungen zur Sicherung des Lebensunterhalts erfolgt regelmäßig für alle Mitglieder einer Bedarfsgemeinschaft. Deshalb ist über den Anspruch aller Mitglieder der Bedarfsgemeinschaft einheitlich zu entscheiden.

Zu Absatz 2

Ein Verwaltungsakt ist gemäß § 35 SGB X zu begründen. Dies wird hier unterstrichen, indem nicht nur die Berechnung der Leistungshöhe darzulegen, sondern auch der Anlass für die vorläufige Entscheidung anzugeben ist. In diesem Zusammenhang weisen die Träger der Grundsicherung für Arbeitsuchende darauf hin, dass der Verwaltungsakt zur vorläufigen Entscheidung keinen Vertrauensschutz aufbaut und die einstweilige Leistungsgewährung mit dem Risiko einer Erstattungspflicht behaftet ist.

Auf der Grundlage der bekannten leistungserheblichen Tatsachen und einer realistischen Prognose der Einkommens- und Bedarfsverhältnisse ist das verfassungsrechtliche Existenzminimum sicherzustellen. Zulässig ist es, ggf. Freibeträge unberücksichtigt zu lassen, da mit diesen lediglich ein Erwerbsanreiz gesetzt werden soll, aber durch deren Nichtberücksichtigung im Rahmen der vorläufigen Entscheidung nicht die Bedarfsdeckung gefährdet wird. Die Freibeträge werden ggf. im Rahmen der abschließenden Entscheidung nachgezahlt.

Leistungserhebliche Änderungen sind während einer vorläufigen Leistungsgewährung mit Wirkung für die Zukunft nach § 48 Absatz 1 Satz 1 SGB X zu berücksichtigen. Leistungserhebliche Tatsachen, die bereits im Zeitpunkt des Erlasses der vorläufigen Entscheidung vorlagen, aber nicht berücksichtigt wurden, sind ebenso mit Wirkung für die Zukunft umzusetzen. Die Anwendung des in diesen Fällen einschlägigen § 45 SGB X wird insoweit

angepasst, als dass eine Rücknahme mit Wirkung für die Zukunft zwingend und ohne die Prüfung von Vertrauensschutz nach § 45 Absatz 2 SGB X erfolgt. Diese Modifikation ist sachgerecht, da die vorläufige Entscheidung keinen Vertrauensschutz aufbaut und eine Prüfung von vertrauensschutzbildenden Umständen somit fehlginge. Mit dieser Anpassung wird der Gleichklang von § 45 SGB X mit § 48 Absatz 1 Satz 1 SGB X hergestellt, der bereits eine zwingende Aufhebung mit Wirkung für die Zukunft regelt. Eine Anwendung der §§ 45, 48 SGB X ist mit Wirkung für die Vergangenheit systematisch nicht angezeigt, da die vorläufige Entscheidung sich nicht im Wege der Aufhebung, sondern der abschließenden Entscheidung erledigt.

Zu Absatz 3

Die leistungsberechtigte Person und die mit ihr in Bedarfsgemeinschaft lebenden Personen sind auch nach Ablauf des Leistungsbezugs verpflichtet, alle vom Träger der Grundsicherung für Arbeitsuchende geforderten leistungserheblichen Tatsachen anzugeben. Die Mitwirkungspflichten bei Antragstellung und Leistungsbezug bleiben unberührt. Es wird klargestellt, dass einzelne Vorschriften des SGB I zur Mitwirkungspflicht und deren Grenzen zeitlich auch über den Leistungsbezug hinaus entsprechend gelten.

Sofern die leistungsberechtigte Person trotz angemessener Fristsetzung ihren Nachweissobliegenheiten bis zur abschließenden Entscheidung und schriftlicher Belehrung über die Rechtsfolgen nicht, nicht vollständig nachkommt, wird der Leistungsanspruch in den einzelnen Leistungsmonaten abschließend nur in der Höhe festgestellt, soweit dies ohne die Mitwirkung der Leistungsberechtigten möglich ist. § 20 Absatz 1 Satz 1 SGB X ist gemäß § 40 Absatz 1 Satz 1 anzuwenden.

Sofern die Unterlagen bei der abschließenden Entscheidung trotz angemessener Fristsetzung nicht vorliegen, wird für die betroffenen Leistungsmonate im Rahmen der abschließenden Entscheidung über den Leistungsantrag kein Leistungsanspruch festgestellt. Sofern nach dem materiellen Recht der Leistungsanspruch für alle Monate des Bewilligungszeitraums nur einheitlich festgestellt werden kann (§ 3 Alg II-V), ist die abschließende ablehnende Entscheidung auf den gesamten Bewilligungszeitraum zu erstrecken.

Über die vorläufige Entscheidung ist nur dann abschließend zu entscheiden, wenn sich nach dem Bewilligungszeitraum ergibt, dass die vorläufig bewilligte Leistung monatlich unzutreffend war. Sollte sich eine monatliche Übereinstimmung von vorläufiger und abschließend festgestellter Leistung ergeben, ist es aus verwaltungsökonomischen Gesichtspunkten nicht erforderlich, eine abschließende Entscheidung zu treffen, da auch die vorläufige Entscheidung die Träger der Grundsicherung für Arbeitsuchende bis zu deren Erledigung über eine abschließende Entscheidung bindet (§ 39 Absatz 2 SGB X). Der leistungsberechtigten Person soll es jedoch zur Begründung eines Vertrauensschutzes möglich sein, eine abschließende Entscheidung beim Träger der Grundsicherung für Arbeitsuchende in diesen Fällen zu beantragen.

Zu Absatz 4

Grundsätzlich sind nach der Regelung des Absatzes 6 die abschließend festgestellten Leistungen auf die vorläufig erbrachten Leistungen anzurechnen. Dabei sind Über- und Nachzahlungen in den einzelnen Monaten des Bewilligungszeitraumes zu saldieren. Ungeachtet dieser Regelung wird die bislang in § 2 Absatz 3 Arbeitslosengeld II/Sozialgeld-Verordnung mögliche Bildung eines Durchschnittseinkommens für die abschließende Entscheidung übernommen. Die Regelung dient der Verwaltungsvereinfachung: Wird im Bewilligungszeitraum ein Einkommen bezogen, das nur geringen Schwankungen unterliegt, ist im Ergebnis nur die Feststellung eines einheitlichen monatlichen Einkommens für den gesamten Bewilligungszeitraum erforderlich. Damit entfallen gegebenenfalls bis zu elf differenzierte Leistungsberechnungen, ohne dass sich daraus für den Bewilligungszeitraum insgesamt ein abweichender Leistungsanspruch ergäbe.

Die Vorschrift über die Bildung eines Durchschnittseinkommens im Rahmen der abschließenden Entscheidung wird als verpflichtende Regelung ausgestaltet. Für insgesamt drei Fälle wird geregelt, dass kein Durchschnittseinkommen zu bilden ist: Im Fall der Nummer

1 wirken Leistungsberechtigte mit der Folge nicht mit, dass nur über einzelne Kalendermonate des abgelaufenen Bewilligungszeitraum abschließend entschieden werden kann. Die einzelnen Monate sind keine ausreichende Basis für die Bildung eines Durchschnittseinkommens. Nach Nummer 2 ist kein Durchschnittseinkommen zu bilden, wenn die Bedarfsgemeinschaft unter Zugrundelegung eines Durchschnittseinkommens im Bewilligungszeitraum in keinem, aber bei monatlich exakter Abrechnung zumindest in einem Monat nicht hilfebedürftig ist. Von Nummer 3 wird der Fall erfasst, dass leistungsberechtigte Personen bereits während des laufenden Bewilligungszeitraumes nach Ablauf eines jeden Kalendermonats eine monatliche abschließende Entscheidung unter Berücksichtigung des im abgelaufenen Kalendermonat tatsächlich erhaltenen Einkommens wünschen, da aufgrund großer Einkommensschwankungen in Monaten mit deutlich geringerem Einkommen das Existenzminimum ansonsten nicht sichergestellt wäre.

Zu Absatz 5

Die Vorläufigkeit erstreckt sich auf die gesamte Leistung, nicht nur auf den als Grund für die Vorläufigkeit angegebenen Teil. Daher fließen auch sämtliche leistungserhebliche Tatsachen unabhängig von der Begründung der vorläufigen Entscheidung in den abschließenden Verwaltungsakt ein. Sollte innerhalb eines Jahres nach Ablauf des Bewilligungszeitraums keine abschließende Entscheidung, auch nicht auf Antrag der leistungsberechtigten Person, ergangen sein, gilt die vorläufig bewilligte Leistung als abschließend festgesetzt. Diese Frist orientiert sich an § 45 Absatz 4 Satz 2 SGB X, weil der Träger der Grundsicherung für Arbeitsuchende bereits im Zeitpunkt der vorläufigen Entscheidung Kenntnis davon hat, dass die Voraussetzungen für die Leistungsgewährung nicht vollständig aufgeklärt waren. Im Übrigen gilt diese Frist auch gegenüber der leistungsberechtigten Person, die einerseits nach Fristende keine Nachzahlung mehr geltend machen kann, andererseits aber nach Ablauf der Frist auf den Bestand des Verwaltungsaktes vertrauen kann.

Die Fiktion der abschließenden Festsetzung gilt nicht, wenn die Leistungsberechtigten die abschließende Entscheidung innerhalb der Jahresfrist beantragt haben. In diesen Fällen besteht ein Anspruch auf eine abschließende Entscheidung.

Die Fiktion der abschließenden Festsetzung greift außerdem nicht in den Fällen, in denen sich herausstellt, dass ein Anspruch auf die Leistungen nicht oder nur in geringerer Höhe bestand und die Rechtswidrigkeit der vorläufigen Leistungsgewährung zugunsten der leistungsberechtigten Person auf Tatsachen beruht, die nicht Anlass der vorläufigen Entscheidung und als Grund nach Absatz 2 Satz 1 anzugeben waren. Hiermit wird sichergestellt, dass die Person, die beispielsweise den Träger der Grundsicherung für Arbeitsuchende pflichtwidrig über leistungserhebliche Tatsachen in Unkenntnis gelassen hat, keinen rechtlichen Vorteil aus der Endgültigkeitsfiktion des Satzes 3 ziehen kann. Ein solcher Sachverhalt wäre beispielsweise unter anderem dann gegeben, wenn wegen schwankenden Einkommens eine vorläufige Entscheidung getroffen wurde und sich erst nach zwei Jahren seit Leistungsende herausstellt, dass die begünstigte Person im Bewilligungszeitraum über bedarfsdeckendes Vermögen verfügte. Sodann hat der Träger der Grundsicherung für Arbeitsuchende, wie im Falle einer Aufhebung mit Wirkung für die Vergangenheit nach § 45 Absatz 4 Satz 2 SGB X, innerhalb eines Jahres eine abschließende Entscheidung unter Einbeziehung aller leistungserheblichen Tatsachen zu prüfen. Die Jahresfrist beginnt mit Kenntnis des Trägers der Grundsicherung für Arbeitsuchende von den anspruchsändernden Tatsachen. Nach Ablauf von zehn Jahren nach Bekanntgabe der vorläufigen Entscheidung ergibt sich die endgültige Verfristung. Mit dieser Regelung wird der Gleichklang zur Verfristung von Aufhebungen abschließender Entscheidungen nach § 45 Absatz 3 Satz 3 SGB X hergestellt.

Zu Absatz 6

Die vorläufige Entscheidung erledigt sich durch die abschließende Entscheidung in vollem Umfang. Daher ist die vorläufig gewährte Leistung auf die schließlich zustehende Leistung anzurechnen. Da die Leistungen kalendermonatlich erbracht werden, erfolgt die Anrechnung entsprechend der für die Monate gewährten bzw. zu gewährenden Leistungen. So-

weit sich herausstellt, dass Überzahlungen von Leistungen in einzelnen Monaten Nachzahlungsansprüchen gegenüberstehen, sind die überzahlten Leistungen auf die nachzahlenden Leistungen anzurechnen.

Beispiel 1:

	März	April	Mai	Juni	Juli	August
Vorläufig erbracht	100	100	100	100	100	100
Abschließend festgestellt	100	90	120	120	90	200
Saldo	0	-10	20	20	-10	100

Aufgrund der insgesamt überzahlten Leistungen von 20 Euro vermindert sich der Nachzahlungsanspruch der leistungsberechtigten Person von 140 auf 120 Euro.

Beispiel 2:

	März	April	Mai	Juni	Juli	August
Vorläufig erbracht	100	100	100	100	100	100
Abschließend festgestellt	110	80	70	70	90	110
Saldo	10	-20	-30	-30	-10	10

Durch die Saldierung von Überzahlungen und Nachzahlungen vermindert sich der Erstattungsanspruch des Trägers der Grundsicherung für Arbeitsuchende nach Absatz 6 von 90 auf 70 Euro.

Die Saldierung wird dem öffentlichen Interesse an einer Vermeidung von rechtswidrigen Leistungen gerecht und vermeidet sowohl für die leistungsberechtigte Person als auch für den Träger der Grundsicherung für Arbeitsuchende in vielen Konstellationen ein aufwändiges Erstattungsverfahren. Das Saldierungsverfahren ist zudem angemessen, da die leistungsberechtigte Person aufgrund der einstweiligen Entscheidung grundsätzlich kein schützenswertes Vertrauen in Bezug auf die erhaltenen Leistungen erlangt.

Sollten nach der Saldierung noch Überzahlungen verbleiben, sind diese von der leistungsberechtigten Person zu erstatten. Hierzu bedarf es anders als bei abschließenden Entscheidungen nicht der Aufhebung mit Wirkung für die Vergangenheit. Im Übrigen sind positive Ansprüche mit dem Erlass der abschließenden Entscheidung sofort fällig.

Zu Absatz 7

Absatz 7 entspricht der Ermessensvorschrift in § 328 Absatz 1 Satz 1 Nummer 1 und 2 SGB III, auf die bisher § 40 Absatz 2 Nummer 1 verwies. Dabei finden die Regelungen zur Angabe des Grundes der Vorläufigkeit nach § 41a Absatz 2 Satz 1, zur abschließenden Entscheidung nach § 41a Absatz 3 Sätze 2 und 3 sowie zur Anrechnung und Erstattungspflicht nach § 41a Absatz 6 entsprechende Anwendung.

Zu Nummer 36

Zu § 42

Zu Absatz 1

Die Regelung entspricht dem bisherigen Recht. Arbeitslosengeld II und Sozialgeld werden in aller Regel monatlich erbracht. Eine Abweichung kann in atypischen Fällen geboten sein, wenn der Lebensunterhalt nur durch Zahlungen in einem kürzeren als monatlichen Rhythmus gesichert werden kann.

Zu Absatz 2

Die Regelung berücksichtigt Erfahrungen aus der Praxis der Träger der Grundsicherung für Arbeitsuchende. Sprechen Leistungsberechtigte mit der Bitte um eine zusätzliche Zahlung bei den Jobcentern vor, besteht bislang nur die Möglichkeit einer Leistungsgewährung nach § 24 Absatz 1 SGB II (Darlehen). Das ist im Einzelfall relativ verwaltungsaufwändig, weil zunächst ein Darlehensbescheid zu erstellen ist und Kosten für die Sollstellung der Rückzahlungsforderung entstehen. Zudem ist im Regelfall eine Aufrechnung nach § 42a SGB II zu veranlassen; dazu kann eine Anhörung durchzuführen sein und ein Aufrechnungsbescheid ist zu erstellen. Deshalb wird die Möglichkeit eingeführt, eine teilweise vorzeitige Auszahlung des kommenden Leistungsanspruches zu erhalten.

Aus der Praxis der Agenturen für Arbeit ist die Möglichkeit einer Abschlagszahlung nach § 337 Absatz 4 SGB III auf bereits entstandene, noch nicht fällige Ansprüche bekannt. In diesem Fall wird das für den laufenden Monat fällige Arbeitslosengeld sofort um den vorausgezählten Betrag vermindert. Dieses Verfahren wird angepasst in die Grundsicherung für Arbeitsuchende übernommen. Da das Arbeitslosengeld II und das Sozialgeld aber monatlich im Voraus erbracht werden, ist eine Vorauszahlung bereits entstandener Ansprüche nicht möglich. Die Vorauszahlung muss deshalb auf den für den nächsten Kalendermonat fälligen Leistungsanspruch erfolgen. Deshalb werden mit § 42 Absatz 2 Satz 4 SGB II ergänzende Regelungen für den Fall getroffen, dass eine Absetzung des vorausgezählten Betrages im Folgemonat nicht möglich ist. Ist eine Absetzung wegen Aufhebung des Bewilligungsbescheides nicht mehr möglich, ist die vorzeitig erbrachte Leistung nach § 50 Absatz 1 SGB X zu erstatten.

Leistungsberechtigte müssen ihren Lebensunterhalt eigenverantwortlich mit dem Arbeitslosengeld II bestreiten. Benötigen sie im Einzelfall dennoch in einem Monat einen zusätzlichen Leistungsbetrag, kann es ausreichen, wenn dieser durch eine Zahlung oder eine Sachleistung gedeckt wird, die sofort mit der nächsten Monatszahlung verrechnet wird. Das entspricht der eigenverantwortlichen Deckung des Lebensunterhalts mit den Gesamtleistungen für den Zeitraum von zwei Monaten. Die vorzeitige Erbringung der Leistung erfolgt nur auf Antrag der leistungsberechtigten Person, die damit wählen kann, ob die vorzeitige Erbringung oder ein Darlehen für einen unabweisbaren Bedarf nach § 24 Absatz 1 SGB II beantragt wird. Die gleichzeitige Beantragung beider Alternativen ist aufgrund der in § 42 Absatz 2 Satz 5 Nummer 1 SGB II vorgesehenen Regelung nicht möglich, weil der sich aus einem Darlehen nach § 24 Absatz 1 SGB II ergebende Rückzahlungsanspruch ab dem Folgemonat aufzurechnen wäre.

Der Höhe nach muss die vorzeitige Erbringung auf 100 Euro monatlich begrenzt sein, damit der Lebensunterhalt im kommenden Monat durch die bereits erfolgte Auszahlung bzw. Erbringung der Sachleistung und den verbleibenden Auszahlungsanspruch sichergestellt ist. Bei laufenden Aufrechnungen oder Minderungen des Leistungsanspruches im Folgemonat durch Sanktionen ist die vorzeitige Erbringung ausgeschlossen, weil in diesem Fall der Lebensunterhalt im Folgemonat nicht gesichert wäre. Erforderlichenfalls kann in diesen Fällen ein Darlehen nach § 24 Absatz 1 SGB II erbracht werden.

Zu Absatz 3

Entspricht dem bisherigen Wortlaut.

Zu Absatz 4

Leistungen zur Sicherung des Lebensunterhalts nach dem SGB II sind bisher gemäß § 54 Absatz 4 SGB I wie Arbeitseinkommen, d. h. nach Maßgabe der Vorschriften in den §§ 850c ff ZPO, pfändbar. Mit der Änderung wird die Regelung zur Unpfändbarkeit des Anspruchs auf Sozialhilfe (§ 17 Absatz 1 SGB XII) entsprechend auf das SGB II übertragen.

Wie die Sozialhilfe dienen die Lebensunterhaltsleistungen nach dem SGB II - insbesondere Arbeitslosengeld II und Sozialgeld - der Sicherung des Existenzminimums und sollen daher bei den leistungsberechtigten Personen verbleiben. Auch verwaltungsökonomische Gründe sprechen dafür, die SGB II-Leistungen als grundsätzlich unpfändbar auszugestalten. Für die Träger der Grundsicherung entfällt der Aufwand zur Ermittlung der pfändbaren Beträge nach den §§ 850c ff ZPO. Dieser entsteht, auch wenn sich in aller Regel keine pfändbaren Beträge errechnen. Daher ist es sachgerecht, die Leistungen von vornherein als unpfändbar auszugestalten. Zusätzlich wird entsprechend der Regelung in § 17 Absatz 1 SGB XII der Anspruch auf Leistungen zur Sicherung des Lebensunterhalts nach dem SGB II als nicht übertragbar oder verpfändbar ausgestaltet.

Zu Nummer 37

Zu Buchstabe a

Zu § 42 Absatz 2

Zu Doppelbuchstabe aa

Folgeänderung zur Begrenzung der Aufrechnung während einer Sanktion in § 43 Absatz 3.

Zu Doppelbuchstabe bb

Zu § 42a Absatz 2 Satz 4

Folgeänderung zur Ergänzung des § 24 Absatz 4 Satz 2. Werden wegen des vorzeitigen Verbrauchs einer einmaligen Einnahme Leistungen zur Sicherung des Lebensunterhalts als Darlehen erbracht, so soll gegen den Darlehensanspruch des Leistungsberechtigten eine Aufrechnung nicht zulässig sein. Eine Aufrechnung ist aber möglich gegen Leistungsansprüche, die als Zuschuss erbracht werden.

Zu Buchstabe b

Zu § 42a Absatz 5

Folgeänderung zur Änderung des § 27.

zu Nummer 38

Zu § 43

Die Vorschrift wird grundlegend überarbeitet und deshalb neu gefasst.

Zu Absatz 1

Absatz 1 entspricht im Wesentlichen dem bereits geltenden Recht.

Durch die Neufassung des Absatzes wird klargestellt, dass die Forderungen der Jobcenter gegen die Ansprüche von leistungsberechtigten Personen auf Geldleistungen zur Sicherung des Lebensunterhalts aufgerechnet werden können. Die Kostenträgerschaft ist im Außenverhältnis zur leistungsberechtigten Person unerheblich, weil Arbeitslosengeld II und Sozialgeld als einheitliche Leistungen zu betrachten sind und die Jobcenter als eigenständige Behörde handeln. Die Aufzählung der Erstattungsansprüche, mit denen eine Aufrechnung erfolgen kann, wurde angepasst. In Nummer 1 sind die aufgrund eines Vorschusses (§ 42 SGB I), vorläufiger Leistungen (§ 43 SGB I) und vorläufiger Entscheidung (§ 40 Absatz 2 Nummer 1 in der bis zum Inkrafttreten dieses Gesetzes geltenden Fassung) nicht mehr aufgenommen worden. Diese Entscheidungsarten werden künftig auf der neuen Grundlage des § 41a vorgenommen; entsprechend kann in diesen Fällen die Aufrechnung nach der neuen Nummer 3 erfolgen. Für Altfälle ist in § 80 Absatz 2 eine Übergangsregelung enthalten. In Nummer 2 wurde der durch dieses Gesetz eingefügte Herausgabeanspruch neu aufgenommen.

Zu Absatz 2

Die bisherige Regelung in Absatz 2, wonach sich die vorherigen Aufrechnungserklärungen erledigen, wenn eine spätere Aufrechnungserklärung zu einem Aufrechnungsbetrag von mehr als 30 Prozent führen würde, hat sich in der Praxis nicht bewährt. Künftig sind die laufenden, älteren Aufrechnungen immer fortzuführen, wenn eine neue Aufrechnungserklärung dazukommt. Eine neue Forderung kann jedoch zusätzlich aufgerechnet werden, wenn die Höhe aller Aufrechnungen einen Betrag von 30 Prozent nicht übersteigt. Kommt zu einer laufenden Aufrechnung von 10 Prozent eine Forderung, die mit 30 Prozent aufgerechnet werden könnte, hinzu, so kann diese wegen der Höchstgrenze nur mit 20 Prozent aufgerechnet werden.

Das Verhältnis von Aufrechnungen nach Absatz 1 zu Aufrechnungen von Darlehen nach § 42a Absatz 2 wird künftig auch in Absatz 2 geregelt. Es gilt - wie bisher - die Obergrenze von 30 Prozent. Auch durch eine zu einer laufenden Aufrechnung hinzukommende Aufrechnung von Darlehen soll sich die laufende Aufrechnung nicht erledigen; vielmehr ist auch hier die laufende Aufrechnung fortzuführen. Da aber Darlehen nach § 42a Absatz 2 zwingend aufzurechnen sind, kann die Aufrechnung des Darlehens wegen der Höchstgrenze von 30 Prozent zu Änderungen in der Aufrechnungshöhe bei der laufenden Aufrechnung führen. Wird eine bestehende Forderung mit 30 Prozent aufgerechnet, so ist diese Aufrechnung entsprechend zu senken, wenn eine Aufrechnung von Darlehen hinzutritt.

Eine Kumulation mehrerer Aufrechnungen ist stets nur bis zur Höchstgrenze von 30 Prozent zulässig.

Zu Absatz 3

Ein Zusammentreffen einer Minderung aufgrund von Pflichtverletzungen nach den §§ 31 bis 32 mit einer Aufrechnung soll ausgeschlossen werden, sofern Aufrechnung und Minderung einen Betrag von 30 Prozent des maßgebenden Regelbedarfs übersteigen.

Ist der Leistungsanspruch wegen Pflichtverletzungen oder eines Meldeversäumnisses in der genannten Größenordnung gemindert, ist daneben eine Aufrechnung nicht mehr möglich. Ist der Leistungsanspruch geringer gemindert, so kann die Differenz zwischen dem Minderungsbetrag und 30 Prozent des maßgebenden Regelbedarfs aufgerechnet werden.

Zu Absatz 4

Absatz 4 Sätze 1 und 2 entsprechen der bisherigen Regelung. Satz 3 wird klarstellend dahingehend ergänzt, dass eine Verlängerung des Aufrechnungszeitraumes auch für Zeiten erfolgt, in denen die Aufrechnung nicht zulässig war. Nicht zulässig ist eine Aufrechnung bei Überschreiten der Höchstgrenze von 30 Prozent durch mehrere Aufrechnungen oder Minderungen aufgrund von Pflichtverletzungen nach den §§ 31 und 32. Daneben kann eine Aufrechnung auch nicht vollzogen werden, wenn die leistungsberechtigte Person Rechtsmittel gegen den Aufrechnungsbescheid einlegt oder Leistungen mangels Hilfebefürftigkeit nicht erbracht werden.

Zu Nummer 39

Redaktionelle Berichtigung des Verweises.

Zu Nummer 40

Zu § 44b

Der neu eingefügte Satz 2 erstreckt den Anwendungsbereich der Vorschriften über die Zusammenarbeit der Leistungsträger nach den §§ 88 ff. SGB X auf die Aufgabenwahrnehmung durch die gemeinsamen Einrichtungen. Demnach können auf dieser Grundlage nunmehr auch gemeinsame Einrichtungen im Bereich der Grundsicherung für Arbeitsuchende nach den allgemeinen Maßstäben des SGB X Kooperationen eingehen.

Die Grundsicherung für Arbeitsuchende ist nach § 88 Absatz 1 Satz SGB X zwar nicht von der Möglichkeit der Auftragserteilung durch koordinationsrechtlichen Vertrag zwischen Leistungsträgern ausgenommen. Jedoch kann diese Möglichkeit bislang – im Ge-

gensatz zu den 105 zugelassenen kommunalen Trägern – von den bundesweit 303 gemeinsamen Einrichtungen nicht genutzt werden, da sie keine Leistungsträger im Sinne des § 88 SGB X sind.

Die bisherige Möglichkeit der Wahrnehmung einzelner Aufgaben durch die Träger nach Satz 1 bleibt unberührt. Unverändert gilt für alle organisatorischen Entscheidungen nach § 44b Absatz 4 SGB II die besondere verfahrensrechtliche Voraussetzung, dass in den betroffenen gemeinsamen Einrichtungen ein Beschluss der Trägerversammlung nach § 44c Absatz 2 Satz 1 Nummer 4 SGB II herbeigeführt werden muss. Dabei kommt es nicht darauf an, ob die gemeinsame Einrichtung als Auftraggeber oder Beauftragter im Sinne von § 88 SGB X auftritt.

Eine Zusammenarbeit der gemeinsamen Einrichtungen mit anderen Leistungsträgern außerhalb des SGB II, insbesondere eine Beauftragung gemeinsamer Einrichtungen mit der Erfüllung von Aufgaben anderer Leistungsträger ist weiterhin ausgeschlossen. Die verfassungsrechtliche Absicherung der gemeinsamen Einrichtungen durch Artikel 91e Absatz 1 GG umfasst lediglich die Aufgabenwahrnehmung in der Grundsicherung für Arbeitsuchende. Demzufolge muss auch die Möglichkeit zur Kooperation strikt auf die Aufgabenwahrnehmung nach dem SGB II beschränkt bleiben.

Zu Nummer 41

Zu § 50

Die Vorschrift stellt klar, dass bei der Beauftragung von externen Gutachterinnen und Gutachtern zur Erstellung eines Gutachtens über eine Untersuchung oder Begutachtung durch die Leistungsträger der Grundsicherung für Arbeitsuchende die erhobenen Daten an den jeweiligen Auftraggeber zurück übermittelt werden können. Da nicht jeder zugelassene kommunale Träger vollumfänglich auf die Dienstleistungsangebote seines Gesundheitsamtes zurückgreifen kann, werden auch direkt vom zugelassenen kommunalen Träger beispielsweise durch die Integrationsfachkraft externe Vertragsärztinnen und Vertragsärzte beauftragt, ärztliche Gutachten zu erstellen.

Zu Nummer 42

Zu § 50a

Die Regelung entspricht inhaltlich § 282b Absatz 1 und Absatz 3 SGB III. Die Jobcenter nutzen die ihnen übermittelten Daten lediglich zu den in Absatz 1 Satz 1 genannten Zwecken.

Zu Nummer 43

Zu Buchstabe a

Zu § 52 Absatz 1 Nummer 4

Redaktionelle Berichtigung des Verweises.

Zu Buchstabe b

Zu § 52 Absatz 1 Nummer 5

Der Abgleich mit den Leistungen der Träger der Sozialhilfe führte nur in wenigen Einzelfällen zur Feststellung von Leistungsmissbrauch. Auf diesen Abgleich wird künftig verzichtet, weil Aufwand und Ertrag in keinem Verhältnis zueinander stehen.

Zu Buchstabe c

Folgeänderung zu Buchstabe b.

Zu Buchstabe d

Zu § 52 Absatz 1 Satz 2 und 3

Zu Satz 2

In den Datenabgleich wurden bereits nach bisherigem Recht durch Auslegung auch Mitglieder einer Bedarfsgemeinschaft, die selbst keine Leistungen beziehen, einbezogen, weil deren Einkommen und Vermögen unter bestimmten Voraussetzungen bei der Person, die die Leistungen bezieht, zu berücksichtigen und von dieser im Rahmen ihrer Mitwirkungspflichten bei der Antragstellung anzugeben ist. Mit der Ergänzung wird klargestellt, dass dies zur Feststellung von Leistungsmissbrauch erforderlich ist.

Zu Satz 3

Durch einen monatlichen Abgleich mit Zeiten einer geringfügigen oder versicherungspflichtigen Beschäftigung können Überzahlungen vermieden oder reduziert werden, weil die Jobcenter früher über die Aufnahme einer Beschäftigung informiert werden. Eine Frequenzerhöhung auf den Abgleich mit den Beschäftigtendaten ist ausreichend, weil aus diesem Abgleich ca. 80 Prozent aller aufgedeckten Missbrauchsfälle resultieren.

Es soll den in § 52 Absatz 1 SGB II genannten Trägern überlassen bleiben, ob sie von der Möglichkeit der Erhöhung der Frequenz der Datenabgleiche nach § 52 Absatz 1 Nummer 2 SGB II Gebrauch machen.

Zu Nummer 44

Zu Buchstabe a

Zu § 54 Überschrift

Folgeänderung zur Änderung des § 11 des Dritten Buches Sozialgesetzbuch durch dieses Gesetz.

Zu Buchstabe b

Zu § 54 Satz 4

Folgeänderung zur Änderung des § 11 des Dritten Buches Sozialgesetzbuch durch dieses Gesetz.

Zu Nummer 45

Zu Buchstabe a

Zu § 56 Absatz 1 Satz 1

Die Anzeige- und Bescheinigungspflicht bei Arbeitsunfähigkeit hat im Wesentlichen zwei Funktionen:

Zum einen dient sie dazu, auf eine möglicherweise entfallene Erwerbsfähigkeit i. S. d. § 8 SGB II (auffallend lange/wiederholte Krankheit) oder auf eine vorrangige Leistungspflicht eines anderen Trägers (Unfallversicherung bei Arbeitsunfällen) aufmerksam zu machen.

Zum anderen wird die aktuelle (Nicht)Leistungsfähigkeit der erwerbsfähigen leistungsberechtigten Person im Eingliederungsprozess dokumentiert. Die Kenntnis über eine aktuelle Arbeitsunfähigkeit ist von großer Bedeutung für die Qualität der Eingliederungsarbeit des Jobcenters. Vermittlungsvorschläge, die aus Unkenntnis des Jobcenters über eine aktuelle Arbeitsunfähigkeit der zu vermittelnden Person ins Leere laufen, können vermieden werden, ebenso Einladungen oder Aufforderungen zu Maßnahmeteilnahmen.

Nach bisheriger Rechtslage ist jede erwerbsfähige leistungsberechtigte Person verpflichtet, eine Arbeitsunfähigkeit anzuzeigen und zu bescheinigen. Dies gilt auch für Personen, für die aktuell eine Eingliederung in den Arbeitsmarkt nicht in Betracht kommt, weil sie z. B. als Schüler eine allgemeinbildende Schule besuchen und einen entsprechenden Schulabschluss anstreben.

Mit der Änderung in § 56 wird die Anzeige- und Bescheinigungspflicht bei Arbeitsunfähigkeit flexibilisiert. Künftig soll die Pflicht nur dann bestehen bzw. auferlegt werden, wenn die Pflichterfüllung für die Integration in Ausbildung oder Arbeit oder für die Feststellung der Anspruchsvoraussetzungen (Erwerbsfähigkeit) erforderlich ist. Die Anzeige- und Bescheinigungspflicht gilt daher künftig nicht mehr kraft Gesetzes, sondern muss in der Ein-

gliederungsvereinbarung individuell geregelt werden. Dabei ist davon auszugehen, dass beim überwiegenden Teil der erwerbsfähigen Leistungsberechtigten keine Gründe vorliegen, die einer Eingliederung in den Arbeitsmarkt entgegenstehen. Aus diesem Grund erfolgt die Ausgestaltung als „Soll“- Vorschrift. Die Jobcenter sind damit in der Regel verpflichtet, die Anzeige- und Bescheinigungspflicht in die Eingliederungsvereinbarung aufzunehmen. In abweichenden Fällen, zum Beispiel bei Schülern an allgemeinbildenden Schulen, kann von der Auferlegung der Pflicht abgesehen werden.

Dies führt auch zu einer Entlastung der betroffenen Bürger durch Minimierung ihrer Informations- und Mitwirkungspflichten und zu Einsparungen bei den Jobcentern, weil der Verwaltungsaufwand für die Erfassung und Veraktung nicht benötigter Arbeitsunfähigkeitsbescheinigungen entfällt.

Zu Buchstabe b

Zu § 56 Absatz 1 Satz 2

Mit der Regelung wird klargestellt, dass ein Verstoß gegen die in der Eingliederungsvereinbarung bzw. in dem die Eingliederungsvereinbarung ersetzenden Verwaltungsakt geregelte Anzeige- und Bescheinigungspflicht keine Sanktion nach den §§ 31ff. zur Folge hat.

Zu Nummer 46

Zu § 60

Anpassung der Formulierung im Sinne des Gender Mainstreaming.

Zu Nummer 47

Zu Buchstabe a

Zu Doppelbuchstabe aa

Zu § 63 Absatz 1 Nummer 5

Folgeänderung.

Zu Doppelbuchstabe bb

Zu § 63 Absatz 1 Nummer 6

Mit der Ergänzung der Nummer 6 wird eine Regelungslücke geschlossen. Nach der Neuregelung handelt nunmehr auch derjenige ordnungswidrig, der bei Antragstellung für die Leistung erhebliche Tatsachen vorsätzlich oder fahrlässig nicht, nicht richtig oder nicht vollständig angibt.

Zu Doppelbuchstabe cc

Folgeänderung.

Zu Buchstabe b

Folgeänderung.

Zu Nummer 48

zu Buchstabe a

Zu § 64 Überschrift

Folgeänderung.

Zu Buchstabe b

Zu § 64 Absatz 2

Folgeänderung zur Einfügung des neuen Ordnungswidrigkeitentatbestandes in § 63 Absatz 1 Nummer 6 SGB II. Die Zuständigkeit für die Ahndung der neuen Ordnungswidrigkeit wird wie für die bereits geregelte Ordnungswidrigkeit nach § 63 Absatz 1 Nummer 7

SGB II festgelegt, weil die Sachverhalte nach § 63 Absatz 1 Nummer 6 und 7 SGB II vergleichbar sind.

Zu Buchstabe c

Zu § 64 Absatz 3

Bereits nach geltendem Recht sollen die Behörden der Zollverwaltung und die Bundesagentur für Arbeit, die kommunalen Träger, die zugelassenen kommunalen Träger und die gemeinsamen Einrichtungen einander nach § 50 Absatz 1 SGB II Sozialdaten übermitteln, soweit deren Kenntnis für die Erfüllung ihrer Aufgaben nach dem SGB II oder SGB III erforderlich ist. Weitere Übermittlungsbefugnisse können sich aus § 67e SGB X und § 69 Absatz 1 Nr. 1 SGB X ergeben. Mit der Änderung werden die Zusammenarbeitspflichten ausdrücklich normiert.

Zu Buchstabe d

Folgeänderung.

Zu Nummer 49

Zu den §§ 67 bis 70, 72, 73 und 75

Bei den Regelungen der §§ 67 bis 70, 72 und 73 SGB II handelt es sich um Übergangsregelungen aufgrund früherer Gesetze, die das SGB II geändert haben.

Die Regelungen betreffen Zeiträume, für die die entsprechenden Leistungsansprüche nach den allgemeinen Vorschriften des § 45 des Ersten Buches Sozialgesetzbuch (SGB I) bereits verjährt wären. Die Vorschriften sind daher nicht mehr erforderlich und aufzuheben.

Die Vorschrift des § 75 SGB II kann entfallen, weil die in Absatz 1 bezeichnete Rechtsverordnung zwischenzeitlich erlassen worden ist, Anträge nach Absatz 2 nur im Jahr 2010 hätten gestellt werden können und die mit Absatz 3 geregelten Übergangsphasen in der Geschäftsführung einer gemeinsamen Einrichtung zwischenzeitlich beendet sind.

Zu Nummer 50

Zu § 76

Die Absätze 1 sowie 4 bis 6 des bisherigen § 76 SGB II enthielten Übergangsregelungen, deren Geltungszeitraum abgelaufen ist. Die Absätze sind deshalb in der Neufassung nicht mehr enthalten.

Der bisherige Absatz 2 bleibt erhalten. In Abweichung von dem Grundsatz, dass je Gebietskörperschaft nur eine gemeinsame Einrichtung bestehen soll (§ 44b Absatz 1 Satz 1), können in Gebietskörperschaften, in denen bereits vor dem 1. Januar 2011 mehrere Arbeitsgemeinschaften nach § 44b a. F. bestanden haben, entsprechend mehrere gemeinsame Einrichtungen bestehen. Eine gesetzliche Verpflichtung zur Zusammenlegung der gemeinsamen Einrichtungen besteht demzufolge nicht, jedoch geht der Gesetzgeber davon aus, dass die örtlich zuständigen Entscheidungsträger jeweils auf eine Zusammenlegung hinarbeiten. Dies erscheint angezeigt, um einen wirtschaftlichen und sparsamen Umgang mit den Verwaltungs- und Eingliederungsmitteln zu gewährleisten.

Der bisherige Absatz 3 bleibt unverändert als neuer Absatz 2 erhalten, da nicht ausgeschlossen werden kann, dass auch künftig Träger- oder Organisationswechsel anstehen.

Zu Nummer 51

Zu § 80

Die Vorschrift enthält Anwendungs- und Übergangsregelungen.

Zu Absatz 1 (§ 41)

Mit der Regelung wird sichergestellt, dass laufende Bewilligungszeiträume bis zu ihrem vorgesehenen Ende nicht zu verlängern sind.

Zu Absatz 2 (§ 41a)

Soweit nach bisherigem Recht vorläufig entschieden wurde und die Bewilligungszeiträume vor Inkrafttreten dieses Gesetzes beendet waren, sind häufig noch keine abschließenden Entscheidungen getroffen worden. § 41a soll auch für diese Entscheidungen angewandt werden. Die für die Jobcenter geltende Jahresfrist für die abschließende Entscheidung beginnt mit Inkrafttreten dieses Gesetzes, weil die vorläufigen Entscheidungen, die bei Inkrafttreten dieses Gesetzes länger als ein Jahr zurückliegen, sonst automatisch bereits als abschließend festgestellt gelten würden. Den Jobcentern bleibt so ausreichend Zeit, die bisherigen vorläufigen Entscheidungen zu prüfen.

Für Bewilligungszeiträume, die vor Inkrafttreten dieses Gesetzes begonnen haben, aber nach dem Inkrafttreten enden, wird klargestellt, dass § 41a anzuwenden ist.

Zu Absatz 3 (§ 43)

Die Übergangsregelung betrifft Erstattungsansprüche, die bis zum Inkrafttreten dieses Gesetzes entstanden sind. Diese können wie bisher in entsprechender Anwendung des § 43 SGB II aufgerechnet werden. Die Aufrechnungsmöglichkeit für Erstattungsansprüche nach § 43 Absatz 2 SGB I wurde nicht mehr aufgenommen, weil diese Fälle in der Praxis nur in äußerst seltenen Fällen vorkommen.

Zu Artikel 2 (Änderung des Dritten Buches Sozialgesetzbuch)

Zu Nummer 1

Zu Buchstabe a

Folgeänderung zur Änderung des § 11.

Zu Buchstabe b

Folgeänderung zur Änderung des § 282b.

Zu Buchstabe c

Folgeänderung zur Neufassung des § 398.

Zu Buchstabe d

Folgeänderung.

Zu Nummer 2

Zu Buchstabe a

Zu § 11 Überschrift

Folgeänderung.

Zu Buchstabe b

Zu § 11 Absatz 4

Mit dem Gesetz zur Verbesserung der Eingliederungschancen am Arbeitsmarkt wurde die Bundesagentur für Arbeit verpflichtet, jährlich einen Eingliederungsbericht zu erstellen. Ziel des Eingliederungsberichts war es, Wirkung und Wirksamkeit der Arbeitsförderung zu präsentieren. Der Gesetzgeber sollte die Möglichkeit erhalten, sich im Gegenzug zu dem Einräumen eines hohen Maßes an Ermessensspielräumen beim Instrumenteneinsatz über die Umsetzung und die damit erzielten Wirkungen durch die Bundesagentur für Arbeit zu informieren.

Seit seiner Einführung stieß der Eingliederungsbericht auf wenig Resonanz im politischen und öffentlichen Raum. Gleichzeitig zeigte sich, dass die Agenturen für Arbeit und die Jobcenter die ihnen gesetzlich eingeräumten Ermessensspielräume dem Einsatz der Arbeitsmarktinstrumente angemessen nutzen und entsprechend Wirkungen erzielt werden. Die Berichtsverpflichtung wird deshalb abgeschafft. Der Überblick kann auch durch die

unverändert zu erstellende Eingliederungsbilanz sowie durch die regelmäßige Arbeitsmarktberichterstattung der Bundesagentur für Arbeit erreicht werden.

Zu Buchstabe c

Folgeänderung zur Neufassung des Absatzes 4.

Zu Nummer 3

Zu § 22 Absatz 4 Satz 5

Es handelt sich um eine Folgeänderung zu Artikel 1 Nummer 4.

Zu Nummer 4

Zu Buchstabe a

Zu § 282b Überschrift

Folgeänderung.

Zu Buchstabe b

Zu § 282b Absatz 1

Entsprechend der neuen Regelung in § 50a SGB II wird auch der Wortlaut dieser Vorschrift an § 67 Absatz 6 und 7 SGB X angepasst. Es wird klargestellt, dass die Übermittlung der Daten nach Absatz 4 durch Absatz 1 nicht eingeschränkt wird.

Zu Buchstabe c

Zu § 282b Absatz 4

Mit dem Gesetz zur Reform der beruflichen Bildung wurde in § 35 Absatz 3 des Berufsbildungsgesetzes und § 28 Absatz 7 des Gesetzes zur Ordnung des Handwerks die Möglichkeit eingeführt, bestimmte Daten zu eintragungsfähigen oder eingetragenen Auszubildenden an die Bundesagentur zu übermitteln (vergleiche Bundestagsdrucksache 15/3980). Um sämtlichen Jobcentern die Möglichkeit zu geben, die Ausbildungsvermittlung, die Zuverlässigkeit und Aktualität der Ausbildungsvermittlungsstatistik und die Feststellung von Angebot und Nachfrage auf dem Ausbildungsmarkt zu verbessern, wird die Bundesagentur mit Absatz 4 verpflichtet, die Daten über die Auszubildenden an die jeweils zuständigen Jobcenter weiter zu übermitteln. Damit wird die Zuverlässigkeit und Aktualität der Ausbildungsvermittlung durch die Jobcenter und damit die Effektivität der Vermittlung von Ausbildungssuchenden verbessert.

Die Bundesagentur wird jedem Jobcenter jeweils nur Daten über diejenigen Auszubildenden übermitteln, bei denen der oder die Auszubildende ihren Wohnsitz im Zuständigkeitsbereich des Jobcenters hat. Damit wird sichergestellt, dass jedes Jobcenter ausschließlich die Daten erhält, die zur Erreichung der in § 50 Absatz 1 Satz 1 des Zweiten Buches Sozialgesetzbuch genannten Zwecke erforderlich sind.

Die Kosten der Bundesagentur für Arbeit für die Übermittlung der Daten werden vom Bund im Rahmen des Vorwegabzugs auf Grundlage der Eingliederungsmittel-Verordnung getragen.

Zu Nummer 5

Zu § 398

Die Agenturen für Arbeit beauftragen über ihren ärztlichen Fachdienst teilweise externe medizinische bzw. psychologische Gutachterinnen oder Gutachter. Dabei handelt es sich in der Regel nicht um eine Auftragsdatenverarbeitung nach § 80 SGB X, sondern um eine Funktionsübertragung. Die Vorschrift stellt klar, dass bei der Beauftragung von externen Gutachterinnen oder Gutachtern zur Erstellung eines Gutachtens über eine Untersuchung oder eine Begutachtung die zur Erfüllung des Gutachtauftrags erforderlichen Daten an die Auftraggeberin zurück übermittelt werden können.

Zu Nummer 6

Die Regelung wird an die vergleichbare Regelung in § 63 Absatz 1 Nummer 6 SGB II aus Gründen der Vereinheitlichung angepasst.

Zu Nummer 7

Folgeänderung zur Änderung des § 404 Absatz 2 Nummer 26 und 27 SGB III durch das Gesetz zur Verbesserung der Eingliederungschancen am Arbeitsmarkt.

Zu Artikel 3 (Folgeänderungen)

Zu Absatz 1

Änderung des Fünften Buches Sozialgesetzbuch

Folgeänderung zur Neufassung des § 26 SGB II.

Zu Absatz 2

Änderung des Siebten Buches Sozialgesetzbuch

Die § 52 Nummer 2 des Siebten Buches Sozialgesetzbuch (SGB VII) betreffenden Änderung ist eine redaktionelle Anpassung. Durch eine Sanktion soll sich die Anrechnung von Leistungen auf das Verletztengeld nicht verändern. Auf welchem Rechtsgrund (Pflichtverletzung oder Meldeversäumnis) die Sanktion beruht, ist hierbei unerheblich.

Zu Absatz 3

Änderung des Elften Buches Sozialgesetzbuch

Folgeänderung zur Neufassung des § 26 des Zweiten Buches Sozialgesetzbuch.

Zu Absatz 4

Änderung des Wohngeldgesetzes (WoGG)

Zu Nummer 1

Folgeänderung zu Artikel 3 Nummer 4.

Zu Nummer 2

§ 7 Absatz 1 Satz 1 Nummer 2 des Wohngeldgesetzes entfällt aufgrund der Aufhebung des § 27 Absatz 3 SGB II in der bisherigen Fassung.

Zu Nummer 3

Redaktionelle Berichtigung.

Zu Nummer 4

Die Neufassung der Überschrift des § 36 WoGG ist eine Folgeänderung der Aufhebung des § 36 Absatz 3 WoGG zum 1. Januar 2016 durch Artikel 1 Nummer 23 des Gesetzes zur Reform des Wohngeldrechts und zur Änderung des Wohnraumförderungsgesetzes vom 2. Oktober 2015 (BGBl. I S. 1610).

Zu Absatz 5

Änderung des Zollverwaltungsgesetzes

Folgeänderung des Zollverwaltungsgesetzes aufgrund der Änderung des § 404 Absatz 2 des Dritten Buches Sozialgesetzbuch durch Artikel 2 des Gesetzes vom 20. Dezember 2011 (BGBl. I S. 2854) sowie der Änderung des § 63 Absatz 1 des Zweiten Buches Sozialgesetzbuch. Mit der Ergänzung wird eine Regelungslücke geschlossen. Nunmehr wird auch zur Verhinderung oder Verfolgung der missbräuchlichen Inanspruchnahme von Sozialleistungen nach § 404 Absatz 2 Nummer 27 des Dritten Buches Sozialgesetzbuch bei unterlassener, unvollständiger oder unrichtiger und nicht rechtzeitiger Mitteilung von Änderungen sowie des neuen § 63 Absatz 1 Nummer 6 des Zweiten Buches Sozialgesetzbuch durch fehlende, unvollständige oder unrichtige Angaben bei Antragstellung das Ver-

bringen von Bargeld oder gleichgestellten Zahlungsmitteln in den, aus dem und durch den Geltungsbereich des Zollverwaltungsgesetzes zollamtlich überwacht.

Zu Absatz 6

Änderung des Versicherungsaufsichtsgesetzes

Folgeänderung zur Neufassung des § 26 des Zweiten Buches Sozialgesetzbuch.

Zu Absatz 7

Änderung des Bundesversorgungsgesetzes

Bei der Streichung dieser in den Rechtsfolgen inhaltsgleichen Vorschrift zu § 40 Absatz 4 SGB II in der bisherigen Fassung handelt es sich um eine Folgeregelung.

Zu Absatz 8

Änderung des SGB XII

Bei der Streichung dieser in den Rechtsfolgen inhaltsgleichen Vorschrift zu § 40 Absatz 4 SGB II in der bisherigen Fassung handelt es sich um eine Folgeregelung.

Zu Absatz 9

Änderung des Asylbewerberleistungsgesetzes

Bei der Streichung dieser in den Rechtsfolgen inhaltsgleichen Vorschrift zu § 40 Absatz 4 SGB II in der bisherigen Fassung handelt es sich um eine Folgeregelung.

Zu Absatz 10

Änderung des Unterhaltsvorschussgesetzes

Die Aufhebung ist eine notwendige Folgeänderung, um den Gleichlauf von Mindestunterhalt und Unterhaltsleistung nach dem Unterhaltsvorschussgesetz weiterhin zu gewährleisten. Mit der Änderung des Bürgerlichen Gesetzbuchs gemäß Artikel 1 des Gesetzes zur Änderung des Unterhaltsrechts und des Unterhaltsverfahrensrechts wird der Mindestunterhalt ab 1. Januar 2016 durch Rechtsverordnung festgesetzt. Daraus leitet sich über § 2 des Unterhaltsvorschussgesetzes die Höhe der Unterhaltsleistung nach dem Unterhaltsvorschussgesetz ab. Der bisherige § 11a Satz 3 des Unterhaltsvorschussgesetzes wird ab 1. Januar 2016 gegenstandslos, da er lediglich klarstellen sollte, dass ab dem Jahr 2016 das Kindergeld für ein erstes Kind wie bisher vollständig angerechnet wird. Durch die Aufhebung des bisherigen § 11a Satz 3 des Unterhaltsvorschussgesetzes ändert sich nicht die Höhe der monatlichen Unterhaltsleistung nach dem Unterhaltsvorschussgesetz für das Jahr 2016.

Zu Absatz 11

Änderung des § 11 des Bundeskindergeldgesetzes

Zu § 11 Absatz 5

Die Ermöglichung einer vorläufigen Entscheidung über Kinderzuschlag durch Satz 1 des § 11 Absatz 5 BKGG -neu- durch die Verweisung auf § 41a SGB II -neu- dient vor allem den Interessen der Leistungsberechtigten, die auf den zeitnahen Bezug der existenzsichernden Leistung Kinderzuschlag angewiesen sind. Sie können vorläufig Kinderzuschlag erhalten, obwohl für die abschließende Feststellung des Anspruchs noch eine längere Bearbeitungszeit, vor allem weitergehende Ermittlungen erforderlich sind. Für die Einkassenden hat die Möglichkeit, Kinderzuschlag vorläufig zu bewilligen, den Vorteil, dass einstweilige Rechtsschutzverfahren vermieden werden und die Voraussetzungen einer endgültigen Leistungsbewilligung ohne Zeitdruck geprüft werden können.

Der Leistungsträger ist nach § 17 Absatz 1 Nummer 1 SGB I verpflichtet, darauf hinzuwirken, dass jeder Berechtigte die ihm zustehenden Sozialleistungen zügig und vollständig erhält. Auf Seiten der Leistungsberechtigten gilt, dass der Kinderzuschlag der Existenzsicherung i.S. des Artikel 1 Absatz 1 i. V. m. Artikel 20 Absatz 1 GG dient und damit der

entstandene Bedarf umgehend gedeckt werden muss. Eine Verwirklichung dessen stößt jedoch häufig auf praktische Schwierigkeiten. Die Gewährung von Kinderzuschlag ist nach § 6a Absatz 1 BKGG von der Höhe des Einkommens des Antragstellers abhängig. Das "Einkommensfenster", in dem ein Anspruch auf Kinderzuschlag besteht, mit dem Hilfebedürftigkeit i.S. des SGB II vermieden wird, und nicht wegen Unterschreitung der Mindesteinkommensgrenze zum Kinderzuschlag stattdessen ein Leistungsanspruch aus der Grundsicherung für Arbeitsuchende gegeben ist, ist sehr eng. Ohne konkrete Berechnungen im Einzelfall kann deshalb - zumindest bei schwankendem Einkommen - in der Regel nicht mit hinreichender Sicherheit prognostiziert werden, ob ein Anspruch auf Kinderzuschlag besteht. Hieraus folgt das Bedürfnis, eine Bewilligung dieser Leistung bereits vor Abschluss aller notwendigen Ermittlungen zur Einkommenshöhe zu ermöglichen.

Um diesen Bedürfnis nachzukommen, wurden entsprechende Bewilligungsbescheide bisher mit einer Nebenbestimmung nach § 32 SGB X versehen und unter dem „Vorbehalt der Rückforderung“ erlassen. Durch die Neuregelung soll den Leistungsträgern nach dem BKGG ausdrücklich die Möglichkeit der vorläufigen Bewilligung von Leistungen eingeräumt werden (vgl. hierzu BSG Urteil vom 02.11.2012 - B 4 KG 2/11 R), wie dies auch im Bereich der Grundsicherung für Arbeitsuchende der Fall ist. Die Änderung dient der Rechtssicherheit und Rechtsvereinfachung.

Satz 2 regelt über den Verweis auf die entsprechende Anwendung des § 41a Absatz 4 Satz 1 des Zweiten Buches Sozialgesetzbuch -neu- auch für vorläufige Entscheidungen, dass in Fällen, in denen bei laufenden Einnahmen im Bewilligungszeitraum zu erwarten ist, dass diese in unterschiedlicher Höhe zufließen, als Einkommen ein monatliches Durchschnittseinkommen zu Grunde zulegen ist. In der Regel wird in der Verwaltungspraxis der Familienkassen bei Einkommen in unterschiedlicher Höhe im Rahmen der derzeitigen Entscheidungen unter dem Vorbehalt der Rückforderung bereits ein monatliches Durchschnittseinkommen gebildet.

Der Verweis in Satz 3 auf § 40 Absatz 4 des Zweiten Buches Sozialgesetzbuch dient dazu, im Einklang mit den Regelungen im Zweiten Buch Sozialgesetzbuch auch den Kinderzuschlag betreffend die Möglichkeit zu eröffnen, eine endgültige Entscheidung mit Wirkung für die Zukunft aufzuheben, wenn sich die tatsächlichen Verhältnisse derart ändern, dass bei einem Neuantrag vorläufig zu entscheiden wäre. War danach im Zeitpunkt der Bewilligungsentscheidung von einem festen Einkommen auszugehen und ändert sich dies nach der entsprechenden Bewilligung dahingehend, dass nunmehr schwankendes Einkommen zu erwarten ist, so ist die ursprüngliche Bewilligung aufzuheben und für den Zeitraum nach der Aufhebung eine neue, vorläufige Bewilligungsentscheidung für einen neuen Bewilligungsabschnitt zu treffen.

In Satz 4 wird eine Ausnahme von der Verpflichtung zur Rückerstattung von zu Unrecht bezogenen Kinderzuschlagsleistungen bei vorläufigen Zahlungen geregelt.

Ergibt sich nach Ablauf des Bewilligungszeitraums bei der abschließenden Feststellung des Leistungsanspruches, dass kein Anspruch auf Kinderzuschlag bestand, da Hilfebedürftigkeit nach dem SGB II durch den Kinderzuschlag nicht vermieden wurde, muss nach geltender Rechtslage der Kinderzuschlag zurückgefordert werden. In den meisten dieser Fälle bestand statt des Anspruchs auf Kinderzuschlag ein Anspruch auf SGB II-Leistungen. Stellt der Leistungsberechtigte nunmehr einen nachgeholten Antrag auf SGB II-Leistungen nach § 28 Satz 1 SGB X, wird jedoch bei der Berechnung der SGB II-Leistung der Kinderzuschlag als Einkommen angerechnet. Diese Einkommensanrechnung erfolgt unabhängig davon, dass der Anspruch auf Kinderzuschlag nicht bestand. Denn beim SGB II gilt das Zuflussprinzip und in dem zu prüfenden Zeitraum war der Kinderzuschlag tatsächlich zugeflossen. Dies kann bisher dazu führen, dass infolge der Berücksichtigung des Kinderzuschlags als Einkommen nach § 11 Absatz 1 Satz 2 SGB II der Anspruch auf Leistungen nach dem SGB II ausgeschlossen oder gemindert wird, ungeachtet der Tatsache, dass der Kinderzuschlag zurückgefordert wird. Dies wird als unbillig erachtet.

Zu § 11 Absatz 6

Durch den neuen Absatz 6 Satz 1 wird eine Ausnahme von der Verpflichtung zur Rückerstattung von zu Unrecht bezogenen Kinderzuschlagsleistungen in Fällen endgültiger Entscheidungen geschaffen.

Denn im Verhältnis von Kinderzuschlag und Leistungen nach dem SGB II kommt es nach geltender Rechtslage in bestimmten Fällen zu unbefriedigenden Erstattungsforderungen. Wenn der Kinderzuschlag nach Ablauf des Bewilligungszeitraums rückwirkend überprüft und dabei festgestellt wird, dass Hilfebedürftigkeit nach dem SGB II durch den Kinderzuschlag nicht vermieden wurde, also eine wesentliche Anspruchsvoraussetzung für den Bezug von Kinderzuschlag nicht vorlag, muss der Kinderzuschlag nach geltender Rechtslage zurückgefordert werden. Da der Kinderzuschlag nach der gesetzlichen Regelung im Wege einer Prognoseentscheidung jeweils für 6 Monate in die Zukunft bewilligt wird, ist es hier schon im Gesetz angelegt, dass es regelmäßig zu einer Rückabwicklung kommen kann.

In den meisten dieser Fälle bestand statt des Anspruchs auf Kinderzuschlag ein Anspruch auf SGB II-Leistungen. Holt der Leistungsberechtigte nunmehr einen Antrag auf SGB II-Leistungen nach § 28 Satz 1 SGB X nach, wird jedoch bei der Berechnung der SGB II-Leistung, der Kinderzuschlag als Einkommen angerechnet, unabhängig davon, dass der Anspruch auf Kinderzuschlag rückwirkend entfällt. Denn beim SGB II gilt das Zuflussprinzip und in dem zu prüfenden Monat war der Kinderzuschlag tatsächlich zugeflossen.

Oftmals besteht also für die Betroffenen aufgrund des Bezugs von Kinderzuschlag kein SGB II-Anspruch und zugleich eine Erstattungspflicht hinsichtlich des Kinderzuschlags. Dies wird als unbillig empfunden, wenn den Betroffenen an der Rechtswidrigkeit der (vorläufigen) Bewilligung des Kinderzuschlags kein Verschulden trifft oder sich das Verschulden lediglich im Bereich leichter bzw. mittlerer Fahrlässigkeit bewegt. Für diese Fälle wird die Erstattungspflicht nach § 50 SGB X ausgeschlossen.

Satz 2 schränkt den Anwendungsbereich der Ausnahmvorschrift ein, da bei Vorsatz oder grober Fahrlässigkeit eine Rückforderung vom Leistungsbezieher vertretbar erscheint; ein Anlass für eine Ausnahme von der Erstattungspflicht besteht nicht.

Zu Absatz 12

Änderung des Neunten Buches Sozialgesetzbuch (SGB IX)

Zu Nummer 1 (§ 132)

Zu Buchstabe a (Absatz 2)

Zu Doppelbuchstabe aa

Folgeänderung zu Doppelbuchstabe cc.

Zu Doppelbuchstabe bb

Folgeänderung zu Doppelbuchstabe cc.

Zu Doppelbuchstabe cc

Durch die neue Nummer 4 wird der Personenkreis der in Integrationsprojekten beschäftigten schwerbehinderten Menschen um die Zielgruppe langzeitarbeits-loser schwerbehinderter Menschen erweitert. Langzeitarbeitslos im Sinne des § 18 des Dritten Buches sind Arbeitslose, die ein Jahr und länger arbeitslos sind.

Zu Buchstabe b (Absatz 4)

Folgeänderung zum neuen § 133 Satz 2. Vor dem Hintergrund, dass sich die Aufgaben der Integrationsprojekte nunmehr auch auf psychisch kranke behinderte oder von Behinderung bedrohte Menschen erstrecken, ist es folgerichtig, dass Beschäftigte dieser Personengruppe auch auf die Quoten nach Absatz 3 angerechnet werden.

Zu Nummer 2 (§ 133)

Psychische Erkrankungen führen oft zu Beeinträchtigungen, die den Verlust des Arbeitsplatzes nach sich ziehen. Entsprechend der Klassifizierung von Abhängigkeitserkrankungen im Kapitel 5 „Psychische und Verhaltensstörungen“ der Internationalen statistischen Klassifikation der Krankheiten und verwandter Gesundheitsprobleme (ICD-10) sind hiervon auch Menschen mit Abhängigkeitserkrankungen erfasst. Vielen Menschen mit einer psychischen Erkrankung fällt es schwer, sich zu ihrer Behinderung zu bekennen. Manchen Betroffenen fehlt krankheitsbedingt die Einsicht, erkrankt zu sein oder sie befürchten, bei einer förmlichen Feststellung der Schwerbehinderteneigenschaft vermehrt stigmatisiert und ausgegrenzt zu werden. Vor diesem Hintergrund nehmen sie daher oft ganz bewusst Abstand von der Feststellung der Eigenschaft als schwerbehinderter Mensch. Ungeachtet dessen bestehen faktisch oft erhebliche Teilhabebeeinträchtigungen, auf Grund derer eine Integration in den allgemeinen Arbeitsmarkt nur mit besonderen Anstrengungen erreicht werden kann. Mit der Neuregelung sollen deshalb psychisch kranke behinderte oder von Behinderung bedrohte Menschen künftig von den besonderen Unterstützungsmaßnahmen in Integrationsprojekten profitieren können.

Zu Nummer 3 (§ 134)

Es wird klargestellt, dass eine Finanzierung der Wahrnehmung der Aufgaben der Integrationsprojekte im Sinne des § 133 für die neu hinzugekommene Personengruppe der psychisch kranken Menschen durch die Rehabilitationsträger zu erfolgen hat. Hierdurch werden jedoch die Verantwortlichkeiten der Rehabilitationsträger nicht ausgeweitet. Denn die Maßnahmen nach § 133 lassen sich unter die in den § 33 und § 34 aufgeführten Leistungen zur Teilhabe am Arbeitsleben subsumieren. Sie sind dementsprechend grundsätzlich ohnehin von den Rehabilitationsträgern zu finanzieren, unabhängig davon, ob Rehabilitanden derartige Maßnahmen bei Integrationsprojekten, bei anderen Arbeitgebern oder etwa bei Bildungsträgern in Anspruch nehmen.

Zu Absatz 13

Zu § 68 Abgabenordnung

Folgeänderung zum neuen § 132 Absatz 4 SGB IX. Die künftige Anrechnung psychisch kranker Menschen im Sinne des § 132 Absatz 4 SGB IX auf die Quoten nach § 132 Absatz 3 SGB IX wird auch im Hinblick auf die Abgabenordnung nachvollzogen.

Zu Artikel 4

Zu Absatz 1

Die Vorschrift regelt das Inkrafttreten des Gesetzes, soweit nicht in Absatz 2 ein abweichendes Inkrafttreten bestimmt wird. Es erfolgt am Ersten des auf die Verkündung folgenden Monats, weil die Leistungen zur Sicherung des Lebensunterhalts grundsätzlich kalendermonatlich berechnet und ausgezahlt werden.

Zu Absatz 2

Die Regelungen zu § 26 SGB II treten wegen der notwendigen Vorlaufzeiten zur Umsetzung der Direktzahlung der Zuschüsse für die Bundesagentur für Arbeit und die Betroffenen am 1. Januar 2017 in Kraft.

Aufgrund der erforderlichen Vorlaufzeiten in den IT-Systemen der Träger sowie der Planung von zu vergebenden arbeitsmarktpolitischen Maßnahmen treten die Regelungen zur Verlagerung der Zuständigkeit für die Erbringung von Leistungen der aktiven Arbeitsmarktpolitik für Personen, die neben Arbeitslosengeld oder Teilarbeitslosengeld auch Arbeitslosengeld II beziehen, erst am 1. Januar 2017 in Kraft.

Die Änderung zu § 24 SGB II (Artikel 1 Nummer 20) tritt wegen erforderlicher Vorlaufzeit für die technische Umsetzung zum 1. Januar 2017 in Kraft.

Die in Artikel 1 Nummer 33 Buchstabe f sowie Artikel 3 Absatz 7 bis 9 genannten Änderungen treten zum 1. Januar 2017 in Kraft, damit die durch die Änderungen zu erwartenden geringen Mehrbelastungen der Wohngeldbehörden nicht mit den Belastungen durch

die Wohngeldreform 2016 zusammenfallen. Zudem entstehen mögliche Mehrausgaben im Wohngeld dadurch erst im Kalenderjahr 2017.